



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Vorteile

Risiken

Stichworte



Neuvertrag Schweiz - EU

Das Handbuch

Vertragsinhalt

für alle verständlich
zusammengefasst
auf 25 Doppelseiten

Informationen und Diskussionspunkte

mit Stichworten
von A-Z ab S. 56

Wie finde ich mich im umfangreichen Vertragspaket zurecht ?

Durch 3 Klicks:

Klick 1 auf www.neuvertrag-schweiz-eu.ch

Klick 2: „Stichworte von A-Z; Klick 3: Auf das gewünschte Thema

Dr. R. Wengle LLM

Handbuch

zum Neuvertrag zwischen der Schweiz und der EU

hat als Grundlage die Publikation „Bundesrat eröffnet die Vernehmlassung zum Paket Schweiz - EU“ vom 13.6.2025

Ergänzend das „Common Understanding“ vom 27.10.2023

Und die Erfahrungen mit dem Versuch „Rahmenabkommen“

Die Zitierungen zum institutionellen Teil erfolgen stellvertretend für alle Abkommen aus dem Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen (ProtFZA)

Das Handbuch hat zwei Teile

1. Teil

Systematische Zusammenfassung

2. Teil

Diskussionsbeiträge unter „Stichworte“



Zusammenfassung Neuvertrag

Wo ist das Positive?

frägt die NZZ vom 15. Mai 2025

Wir suchen es S. 14 ff

Wo liegen Risiken

und Nebenwirkungen?

Dazu S. 22 ff

Unsere Staatsgrundsätze

Wie passt Neuvertrag dazu ?

Dazu S. 31



Inhaltsverzeichnis

Was brauchen wir

Was haben wir: Geregelte Verhältnisse

Neu: Der Institutionelle Teil (Rahmenabkommen 2)

Die 5 Teile des Neuvertrags

Vorteile

Risiken

und unsere Staatsgrundsätze ?

Abwägung

Die neuen Verträge

Forschungsabkommen

Stromabkommen

Zahlungen an die EU

Abkommen zur Lebensmittelsicherheit

Abkommen zur Gesundheit

Weitere Themen

nach Stichworten von A - Z

Zu den Diskussionsbeiträgen

mit Klick auf die roten Titel

www.neuvertrag-schweiz-eu.ch



Bedürfnisse der Schweiz

Was will die Schweiz von der EU ?

Waren zollfrei in die EU exportieren. (2024: Fr. 144 Mia.)

Dazu gibt es nebst den WTO-Abkommen das **Freihandelsabkommen 1972** mit der EU. Es funktioniert seit über 50 Jahren. Zwar verletzt die EU es hin und wieder (Stahlzölle). Aber ernsthafte Probleme sind nie aufgetaucht. Die Schweiz erhebt keine Zölle auf Industriegütern aus der EU.

Möglichst wenige technische Handelshemmnisse.

Jeder Staat hat seine Vorschriften zu Produkten und Dienstleistungen. Wer exportieren will (z.B. aus der Schweiz in die EU), muss sie einhalten. Das braucht der EU-Kunde, der sie auch einhalten muss, für sich selbst und für seine eigenen Kunden. Zur Durchsetzung der Vorschriften verlangen die Empfangsstaaten eine Zertifizierung. Das **Konformitätsabkommen** zwischen der Schweiz und der EU will diese Zertifizierung erleichtern. Seit 2018 verletzt die EU dieses Abkommen in gewissen Bereichen. Das ist oft teurer als vorher, aber für die innovativen Schweizerischen Unternehmen kein Problem. Sie konnten die Preise erhöhen. Für die EU-Bürger höhere Preise, für die EU ein Schuss ins eigene Bein.

Die Schweiz braucht Arbeitskräfte aus der EU.

Grenzgänger und Einwanderer, die bei uns erwünschte Arbeit leisten, sind willkommen. Sie kommen freiwillig. Ein Abkommen zu diesem Zweck brauchen wir nicht, auch nicht das **Personenfreizügigkeitsabkommen**. Wir könnten sie ohne Kontrollen am Morgen einreisen lassen. Die EU könnte ihre Bürger am Abend mit Grenzkontrollen für die Rückkehr schikanieren. Mit dem Schengen-Abkommen verzichtet die EU darauf. Desgleichen beim schweizerischen Einkaufstourismus und im kleinen Grenzverkehr mit den Nachbarländern.

Zusammenarbeit im Bereich Asylwesen.

Das **Dublin-Abkommen** funktioniert nicht, weder innerhalb der EU noch gegenüber der Schweiz (Italien nimmt Flüchtlinge, die es gemäss dem Dublin-Abkommen zurücknehmen müsste, nicht immer). Da es wenigstens zum Teil funktioniert, sind wir an der Weiterführung interessiert. Mit einem Streitbeilegungsverfahren die Einhaltung des Abkommens durch die EU zu erzwingen, ist Illusion.

Verkehr

Die Schweiz möchte direkten Zugang zur EU im **Luftverkehr**. Daran sind auch die EU-Touristikdestinationen, die EU-Geschäftsleute und die Lufthansa interessiert. Ferner möglichst weitgehende Verkehrsfreiheit für Schweizer Lastwagen im **Landverkehr** in der EU.

Forschungszusammenarbeit (Dazu unter dem Stichwort „**Forschungsabkommen**“)
Energiebereich: Dazu unter dem Stichwort „**Stromabkommen**“

Mehr dazu unter den rot gedruckten Stichworten.



Bedürfnisse der EU

Was will die EU von der Schweiz ?

Waren zollfrei in die Schweiz exportieren. (2024: Fr. 157 Mia.)

Dazu gibt es nebst den WTO-Abkommen das **Freihandelsabkommen 1972** mit der EU. Es funktioniert seit über 50 Jahren. Ernsthafte Probleme sind nie aufgetaucht. Die Schweiz erhebt keine Zölle auf Industriegütern aus der EU.

Möglichst wenige technische Handelshemmnisse.

Mit dem **Konformitätsabkommen** können die EU-Exporteure ihre Produkte für den Schweizer Markt in der EU zertifizieren zu lassen. Mir ist nicht bekannt, ob sie je damit oder mit anderen technischen Handelshemmnissen der Schweiz Schwierigkeiten hatten.

Personenfreizügigkeit (2024: 400'000 Grenzgänger mit einem Job in der Schweiz)

Die EU will, dass alle einreisewilligen EU-Bürger in die Schweiz einreisen können. Als Gegenleistung bewilligt sie, dass Schweizer Bürger unter gleichen Bedingungen in die EU einreisen können. Ohne Abkommen müssten Schweizer EU-Visa beantragen. Schweizer Touristen dürften wohl kaum ausgeschlossen werden; qualifizierte Arbeitskräfte ebenfalls nicht. Hatte die EU je Schwierigkeiten mit diesem Abkommen ?

Verkehr (70 % des Schwerverkehrs am Gotthard sind EU-Fahrzeuge)

Die EU möchte, dass ihre Lastwagen problemlos und billig durch die Schweiz fahren können. Im Gegenzug bewilligt sie den Schweizer Lastwagen, unter den vertraglichen Bedingungen die EU zu bereisen. Probleme sind hier keine ersichtlich.

Rechtsübernahme

Die EU will, dass die Schweiz in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Elektrizität, teilweise bei Staatsausgaben wie Subventionen u.a. EU-Recht integral übernimmt. Und es durchsetzt. Und bei Abweichungen Strafen in Kauf nimmt.

Die Schweiz ist mit ihren eigenen Regeln in der Vergangenheit besser gefahren. Angesichts der Überregulierung und der grassierenden Staatsdefizite in der EU dürfte das auch in Zukunft so bleiben. Ferner kann die Schweiz ihre Regeln jederzeit nach ihren Bedürfnissen anpassen. Sie will deshalb diese Rechtsübernahme nicht.

Streitbeilegungsverfahren

Die EU will ein Streitbeilegungsverfahren mit der Schweiz. Wo ist bisher Streit entstanden ? Die über 100 bilateralen Abkommen funktionieren weitgehend ohne Streit. Wenn die EU halt einmal vertragswidrig Stahlzölle erhebt, das Konformitätsabkommen nicht mehr bedient und die Schweiz 8 Tage Frist für die Anmeldung beim Lohnschutz durchsetzt, dann hat es immer wieder Proteste gegeben; aber für wirklichen Streit waren die Verletzungen zu minimal. Man hat grosszügig darüber hinweggesehen. Statt ewiges Justizfutter zu begründen. Der Schweiz bringt dieses Verfahren nichts. Sie will es nicht.

Mehr dazu unter den rot gedruckten Stichworten.



Geregeltes Verhältnis zur EU

Die Schweiz und die EU haben ein geregeltes Verhältnis. Sie haben über 100 Bilaterale Abkommen abgeschlossen. Sie funktionieren überwiegend problemlos. Ohne Streit, ohne Streitbeilegungsverfahren. Ist man einmal nicht gleicher Meinung, so wird diskutiert und überwiegend hat man eine beidseits befriedigende Lösung gefunden.

Manchmal findet man sich nicht, z.B. wenn die EU das Dublin-Abkommen verletzt und die Flüchtlinge nicht wie vereinbart zurücknimmt oder wenn die EU das Handelsabkommen verletzt und Stahlzölle erhebt. Oder wenn sie das bereits vereinbarte Forschungsabkommen plötzlich mitten in der Laufzeit suspendiert, oder die im Konformitätsabkommen vereinbarte Aufdatierung boykottiert.

Mit dem Neuvertrag könnte man das **Streitbeilegungsverfahren** einleiten. Hätte die Schweiz das in der Vergangenheit je so gehandhabt? Nie und nimmer. Die daraus resultierende Akzentuierung der Meinungsverschiedenheiten würden bei jedem der dutzenden von Schritten im Streitbeilegungsverfahren über Jahre hinaus immer wieder neu zu Ärger und Missstimmung führen. Wo möglich, sucht man nach Gegenmassnahmen wie z.B. bei der Börsenäquivalenz, was danach die Gewinne der Schweizer Börse erhöht hat. Oder man akzeptiert die Vertragsverletzungen der EU halt knurrend. Streitbeilegung? Nachdem die Verfahren oft über 10 Jahre dauern, vergiss es. Da während der **Verfahrensdauer** EU-Recht gilt: vergiss es.

Das heutige System führte über Jahrzehnte hinweg zu einem plus minus problemlosen Verhältnis. Die einzigen Punkte, die mit der EU zu ernsthaften und immer wieder in den Zeitungen herumgebotenen Missstimmungen führten, waren nicht die Bilateralen Verträge, sondern allein die seit 2010 andauernden Verhandlungen über das Rahmenabkommen oder die heute in 2000 Seiten gut versteckte Version davon im Neuvertrag. Zeit, dass wir hier Klarheit schaffen. NEIN in der Volksabstimmung. Bleiben wir beim heutigen geregelten Verhältnis.

Das führt nicht zum Ende des Bilateralen Wegs. Dazu haben die Verhandlungsführer der EU zu viele **Vorteile für die EU** herausgeholt. Mehr dazu mit Klick auf den roten Titel (S. 43 und 106).

Auch die EU wird beim heutigen geregelten Verhältnis bleiben.



Die Vorteile der bisherigen Bilateralen Abkommen

Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen mit der EU ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk. Haupteffekt ist das Ausräumen unnötiger administrativer Hürden. Werden sie wieder eingeführt, so würden sich die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Schweiz und die beteiligten Akteure aus der Wirtschaft für nichts und wieder nichts den alten, völlig zwecklosen Administrativunsinn wieder auf. Das Vertragswerk ist auch ausgewogen. Jeder findet Rosinen, die der andere gepickt hat.

Essentiell sind die im **Freihandelsabkommen 1972** festgehaltenen gegenseitigen Zugeständnisse durch Abschaffung von Zöllen, Importkontingenten und Exportsubventionen. Sie wieder einzuführen, wäre für beide Parteien ein Nachteil. Immerhin könnte man angesichts der WTO-Verträge nicht von einer Katastrophe sprechen. Das gleiche gilt für die WTO-Abkommen bei öffentlichen Ausschreibungen, wo neuere Entwicklungen zu einer Relativierung der EU-Verträge führen.

Ein Wegfall des **Konformitätsabkommens** würde für beide Parteien neue administrative Lasten mit sich bringen. Immerhin hat sich bei der Weigerung der EU, die Aufdatierungsmechanismen zu bedienen gezeigt, dass die Brancheninsider sich auch ohne Abkommen selbst zu helfen wussten.

Das **Forschungsabkommen** hat sich zum Box-Sack entwickelt, der immer wieder von der EU benutzt wird, wenn sie mit einem Entscheid der Eidgenossen (Abstimmung oder Verhandlungsabbruch zum Rahmenabkommen) nicht einverstanden war. Nachdem zu erwarten ist, dass sich dieses publizitäts-trächtige Vorgehen bei neuen Verhandlungen zur ständigen Praxis entwickeln wird, hat das Abkommen stark an Gewicht verloren. Vergleicht man das Gejammer der offiziellen Schweiz mit der effektiven Situation, so wird das offensichtlich. Forschung braucht Zuverlässigkeit beim Geldfluss. Wenn die Zusammenarbeit nicht mit solider Zukunft untermauert werden kann, so wird sich die Forschung das Geld, das für das unsichere EU-Forschungsprojekt bestimmt ist, direkt beim Bund besorgen und die direkte Zusammenarbeit von Forscher zu Forscher statt über die EU-Administration pflegen.

Die Luft- und **Landverkehrsabkommen** wirken sich primär zugunsten der EU-Unternehmen aus. Eine von der Bundesverwaltung in Auftrag gegebene Studie will beim Wegfall des Luftverkehrsabkommen einen Schaden von 120 Milliarden Franken für die Schweiz feststellen, u.a. weil Direktflüge aus der Schweiz nach Sardinien, Sizilien, Mallorca, Sevilla, Kreta oder Rhodos nicht mehr möglich seien. Als ob sich die Mittelmeerstaaten nicht um deren nahtlose Fortsetzungen bemühen würden (... Studien, Studien ...). Auch EU-Geschäftsleute und die Lufthansa wollen Direktflüge und so dürften für den Luftverkehr sehr rasch neue Lösungen gefunden werden.

Am ambivalentesten sind die Vor- und Nachteile beim **Personenfreizügigkeitsabkommen**. Beide Parteien vermeiden erhebliche Administrativaufwände bei Ein- und Auswanderung.

Wohl am nützlichsten für beide Parteien ist das Schengen-Abkommen. Die Grenzzäune zwischen Kreuzlingen und Konstanz wünscht sich niemand mehr, ebensowenig täglich zweimalige Kontrollen der EU-Grenzgänger oder der Schweizer Einkaufstouristen. Beiden Staaten nützt die polizeiliche Zusammenarbeit. Das Dublin-Abkommen leidet unter der Fehlkonzeption der EU-Migrationspolitik, die die Hauptlast den Mittelmeerstaaten aufbürdet. Die Schweiz profitiert bis zu einem gewissen Grad davon.

Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen mit der EU ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk.

Zu den Vorteilen für die EU S. 43 und 106



Der Neuvertrag Schweiz-EU

umfasst

5 Teile



Stimmen wir dem „Stabilisierungsteil“ (Rahmenabkommen II) zu
so können wir über die 3 andern Abkommen separat abstimmen

Lehnen wir den Stabilisierungsteil ab

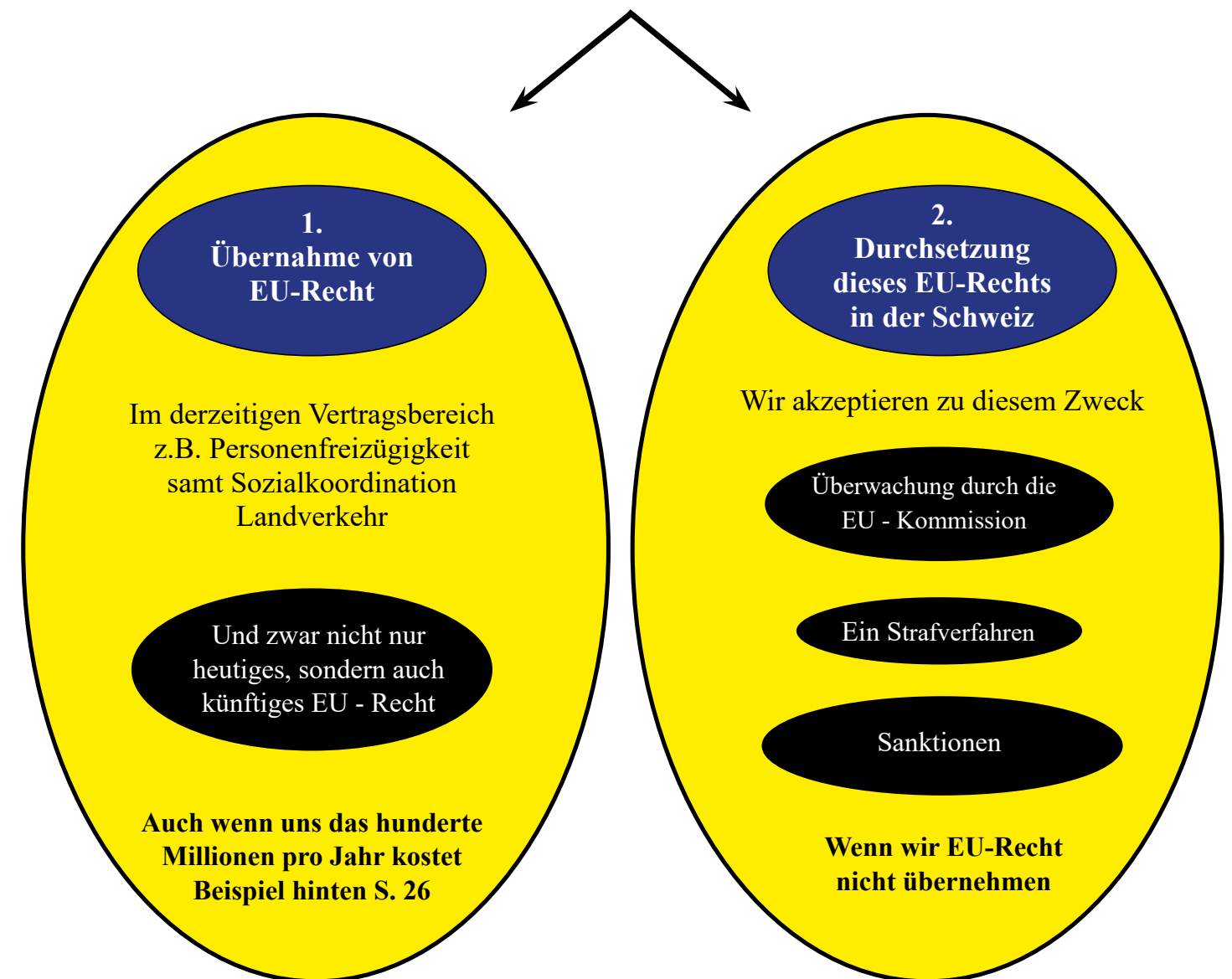
so bleiben die bisherigen Bilateralen wie sie heute sind
und es gibt weder das Stromabkommen noch die weiteren Abkommen



Was steht im Neuvertrag Schweiz-EU ?

Texte z.B. Art 5 - 11 des Abkommens über Personenfreizügigkeit (FZA)

Essentiell: Zwei Verpflichtungen der Schweiz



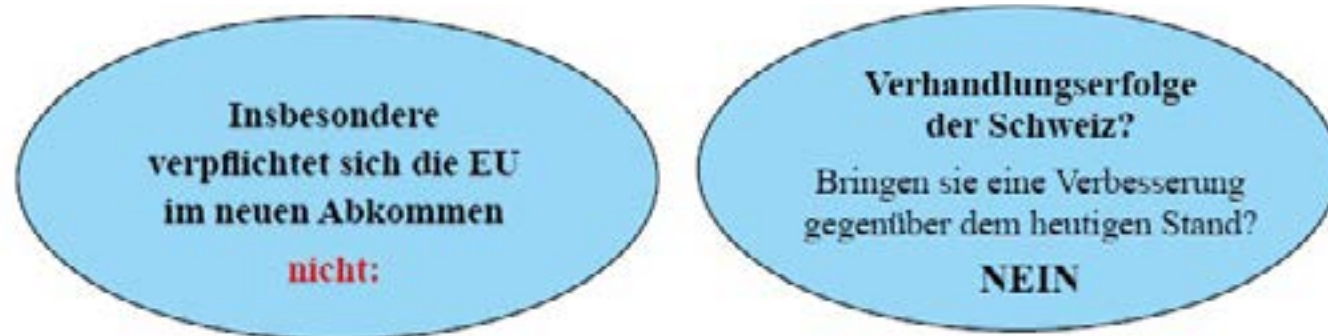
Mehr Info unter den Stichworten

Dynamische Rechtsübernahme; Arbeitslosenentschädigungen; Streitbelegungsverfahren; Sanktionen der EU



Was **nicht** im Neuvertrag Schweiz - EU steht:

Irgendwelche
substantiellen Verpflichtungen der EU



- Die Schweiz weiterhin dauerhaft an den Forschungsprojekten der EU teilnehmen zu lassen. Es kann jederzeit gekündigt werden.
- Diskriminierungen, Drohungen und Schikanen ausserhalb des Rahmenabkommens zu unterlassen
- Das Konformitätsabkommen wieder vertragsgemäss zu bedienen
- Zölle und Kontingente auf Stahl aus der Schweiz entsprechend ihrer Verpflichtung im Freihandelsabkommen 1972 wieder abzuschaffen
- Der Schweiz Meistbegünstigung zu gewähren
- Recht auf eigenständige Gesetzgebung? Aber nur unter Akzept von Strafmassnahmen; Wo ist hier die Verbesserung gegenüber dem Zustand ohne Neuvertrag?
- Beschränkung der EU auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen: Ohne Neuvertrag hat die EU überhaupt kein vertragliches Recht auf Strafmassnahmen.
- Recht auf Beibehaltung des Nachts- und Sonntagsfahrverbots für Lastwagen? Haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU
- Recht der Schweiz, die Einfuhr von Cotoneaster zu verbieten: Bravo ! (beim Rahmenabkommen noch als Verhandlungserfolg gefeiert, im Neuabkommen verschwunden)

**Der Neuvertrag Schweiz-EU ist
krass einseitig**



Vorteile des Neuvertrags Schweiz - EU

Fragen dazu

Bringt der Neuvertrag neuen Marktzugang ?

Kaum

Bringt er Stabilität in unsere Beziehung zur EU ?

Oder eher das Gegenteil davon ?

Rettet er den Bilateralen Weg ?

Nein, es zerstört ihn

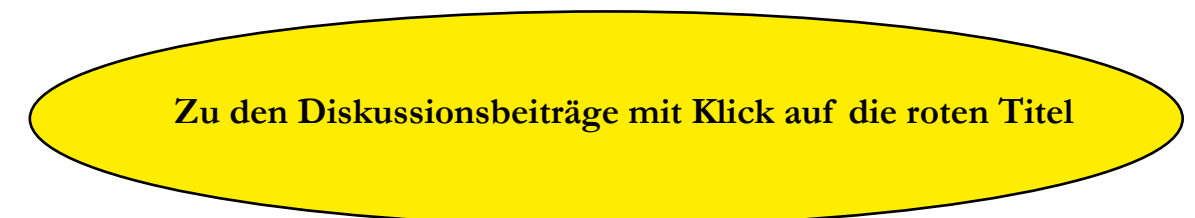
Bringt er Rechtssicherheit ?

Oder eher das Gegenteil davon ?

Bringt er Stabilität ins Forschungsabkommen ?

nicht wirklich

Weitere Vorteile ?





Bringt der Neuvertrag neuen Marktzugang ?

Die Schweizer Industrie hat heute

Marktzugang in die EU

ohne Rahmenabkommen, ohne Neuvertrag

Sie exportierte z.B. 2024 Waren für 144 Milliarden Franken in die EU

ohne Rahmenabkommen oder Neuvertrag

Und das trotz allen möglichen bürokratischen und protektionistischen

Hindernissen der EU für die Importe aus der Schweiz

Dazu brauchte sie kein Rahmenabkommen, und keinen Neuvertrag,
so wenig wie die USA und China, die 2024 je über 500 Mia. in die EU exportierten

Verbessert der Neuvertrag den Marktzugang für die Schweiz ?

NEIN

Er enthält *keine einzige Verpflichtung der EU*,
die Hindernisse der EU für den Marktzugang
zu beseitigen

Verbessern künftige Abkommen den Marktzugang der Schweiz?

UNKLAR

Der Neuvertrag enthält auch dazu
keine Verpflichtung der EU

Klar ist einzig:

Die Verpflichtung der Schweiz,
im Vertragsbereich EU-Recht zu übernehmen,
es in der Schweiz durchzusetzen
mit Strafen im Unterlassungsfall.

Mehr Info unter den Stichworten
Marktzugang; Binnenmarkt, europäischer;



Stabile Verhältnisse mit der EU ?

Sicher nicht mit diesem Neuvertrag

Er vergrössert die Reibungsflächen mit der EU

Wer nicht genau weiss, welche Gesetze gelten er-
lebt böse Überraschungen. So schreibt der Bun-
desrat in seiner „Übersicht über die EU Gesetz-
gebungsakte“, S. 4, für Beihilfen sei gerade mal
ein EU-Gesetzgebungsakt zu berücksichtigen.
ein Blick ins Stromabkommen allein zeigt aber
Dutzende Seiten mit Aufzählungen von Erlas-
sen, viele davon betreffend Beihilfen

Instabilität ist vorprogrammiert

Die Verhandlungen um Rahmenabkommen und
Neuvertrag haben uns jahrelange Unstabilität,
Missstimmung, Ärger und Schikanen beschert.
Was führt zur Annahme, dass die Frage, was ge-
nau übernommen werden muss, und ob richtig
übernommen zu weniger Missstimmung führt ?

Stabilität wo ?

Wollen wir einmal eine andere Regel als die EU, so folgen jahrelange Verhand-
lungen und Verfahren. Erfahrung zeigt, wie sie ablaufen: Vorwürfe, Missstim-
mung, Schikanen und am Schluss noch die im Neuvertrag vorgesehenen Sank-
tionen. Und wie sehen sie aus, wen treffen sie, wie viel kosten sie?

Sieht so Stabilität aus?

Wie ist die Schutzklausel anzuwenden ?

Muss im Streit geklärt werden

Stabilität durch Streit ?

**Das Rahmenabkommen bringt
keine Stabilität
in unser Verhältnis zur EU**

Mit einem NEIN zum Neuvertrag setzen wir der jahrelangen Missstimmung durch
ewiges Verhandlungs Hin- und Her ein Ende statt sie dauernd weiterzukultivieren.
Die Kontakte mit der EU werden nach einer Abkühlungspause weiter gehen
aber mit deutlich weniger Reibungsflächen und Verpflichtungen der Schweiz

Mehr Info unter den Stichworten:

Streitbeilegungsverfahren; Stabilität im Verhältnis mit der EU; Konfliktstoff mit der EU
Schweiz ohne Neuvertrag; KMU; Ziele der EU; Zufriedenstellen der EU



Rettet der Neuvertrag den Bilateralen Weg?

NEIN.

Der Neuvertrag zerstört ihn: Auf zwei Arten

1. Die EU darf Bilaterale Verträge beliebig ändern (z.B. Art.5 ProtFZA)

Ohne Einverständnis der Schweiz

Ohne Neuvertrag

Wir haben mit der EU Bilaterale Verträge abgemacht.

Was da drin steht, gilt.

Abänderungen nur mit Einverständnis der Schweiz
Stabile Verhältnisse und Rechtssicherheit

Im Neuvertrag
**geben wir der EU das Recht,
die Bilateralen Verträge
beliebig abzuändern**

Ausnahmen:

Ein paar Einzelfälle verstreut in den Protokollen.
und
Wir können zwar nein sagen zu einer EU Regel.
Dann aber darf uns die EU mit Strafen belegen
(„Ausgleichsmassnahmen“ genannt)

Wozu noch Bilaterale Verträge abschliessen, wenn wir nur noch auf den vereinbarten Abmachungen beharren können, wenn wir EU-Strafen von hunderten von Millionen pro Jahr akzeptieren (Beispiel unten S.26) oder wenn die EU Bilaterale Verträge suspendieren (ausser Kraft setzen) kann? (Art. 11 ProtFZA)

Das Recht der EU,

**die bilateralen Abkommen praktisch beliebig zu ändern,
zerstört die Bilateralen Verträge**

und damit den „Bilateralen Weg“

Mehr Info unter den Stichworten

Bilateraler Weg; Erosion der Bilateralen Abkommen; Rosinenpicken;
Zerstörung des Bilateralen Wegs; Sanktionen der EU;



Rettet der Neuvertrag den Bilateralen Weg?

NEIN.

2. Die EU darf Bilaterale Verträge suspendieren (Art. 11 ProtFZA)

Wenn wir bei einer EU-Änderung NEIN stimmen

Ohne Neuvertrag

gelten die ende 2020 vom Schweizer Volk erneut genehmigten
Bilateralen Verträge im Abstimmungswortlaut
Stabile Verhältnisse und Rechtssicherheit

Mit Neuvertrag
**geben wir der EU das Recht,
die Bilateralen Verträge
zu suspendieren**

wenn wir per Volksabstimmung beschliessen,
die von der EU verlangten Vertragsänderungen
nicht mitzumachen,
(Dynamische nicht automatische Rechtsübernahme)

Und es kommt noch besser:

Die EU darf auch Teile aus den Bilateralen Abkommen suspendieren.
Natürlich wird sie nicht die Rechte der EU suspendieren,
sondern die Rechte der Schweiz.

Die EU kann

**Rechte der Schweiz suspendieren
Pflichten der Schweiz aber belassen**

Gaat's no?

Mehr Info unter den Stichworten

Rosinenpicken; Zerstörung der Bilateralen Abkommen;
Sanktionen; Suspension von Bilateralen Abkommen



Bringt der Neuvertrag Rechtssicherheit ?

Nein, er schafft Rechts UN sicherheit

**Welches Recht gilt?
Schweizer- oder EU - Recht?**

**Das Zwei-Regelsystem bringt
dauernde Abgrenzungsprobleme**

Diese Frage wird zunächst vor allem in privaten Prozessen, später auch im zwischenstaatlichen Verkehr immer vorab geklärt werden müssen

Mehr Rechts UN sicherheit, mehr Streit

**Wenn EU-Recht anwendbar ist
Welche EU Erlasse gelten?**

Was gilt aus den 100 Seiten Anhängen zum Stromabkommen? Welche anderen Richtlinien, Verordnungen, Leitlinien, Mitteilungen der Kommission? Jeweils mit weit verstreuten Ausnahmen. Was gilt in der Schweiz?
Sicher ist nur eines:

Rechts UN sicherheit

**Rechts UN sicherheit durch
Streitbeilegungsverfahren**

Ohne Neuvertrag

Will die EU eine Änderung ihrer Regeln auch für die Schweiz, so wird verhandelt.
Einigt man sich nicht, so gilt die neue Regel für die Schweiz nicht.

Mit Neuvertrag

gelten die neuen EU-Regeln im Vertragsbereich grundsätzlich auch für die Schweiz. Zwar kann sich die Schweiz eine Ausnahme von EU-Recht vorbehalten, aber nur über ein monströses Streitbeilegungsverfahren und unter Akzept von undefinierten Strafmassnahmen. Das gibt

Mehr Streit.

Das **Streitbeilegungsverfahren** kann leicht 10 Jahre dauern. Während dieser Zeit herrscht

Rechts UN sicherheit

Mehr Info unter den Stichworten:

Rechtssicherheit; Streitbeilegungsverfahren; Bürokratie; Diskriminierungen etc.



Forschungsabkommen

Wird es im Neuvertrag dauerhaft gesichert ?

Nein

Als die Volksinitiative zur Masseneinwanderung ein für die EU missliebiges Resultat ergab, hat die EU entdeckt, dass sie mit Schikanen beim Forschungsabkommen erhebliche Publizitätswirkungen erzeugen kann. Seither setzt sie diese Instrument vor und nach den Verhandlungen über die Rahmenabkommen I und II dauernd ein. Jetzt, vor der Abstimmung, herrscht vorübergehend Tauwetter.

Nimmt die Schweiz den Neuvertrag an,

so wird die EU das Forschungsabkommen auch danach weiter benutzen,

- > wenn ihr, wie 2014, ein Volksentscheid der Schweiz sauer aufstösst
- > oder wenn sich die Schweiz eine Ausnahme von den EU Regeln nach Art. 6 Prot FZA vorbehält
- > oder auch sonst, wenn die Schweiz die Wünsche der EU nicht fristgerecht erfüllt.
- > Das Vertragspaket sieht zwar ein Forschungsabkommen vor; die EU kann es aber jederzeit kündigen (Art. 20). Eine Pflicht zur Erneuerung der EU fehlt.

**Damit sind die Forschungsgelder aus den
EU Programmen dauerhaft unsicher
auch mit dem neuen Vertragspaket**

Sie sind denn auch von früher 200 - 400 Mio.
im Jahr 2018 auf ca. 70 Mio zurückgegangen
Kein Forscher kann seine Arbeit auf derart unsicher finanzielle Basis stellen
Besser direkte Finanzierung ohne den teuren Umweg über die EU
Wie weiter ohne Forschungsabkommen hinten S. 83 und 129

Mehr Info zur Bedeutung des Forschungsabkommens und Plan B für die Forscher mit Klick auf:

Forschungsabkommen



Wo sieht der Bundesrat Vorteile

des Neuvertrages ?

Er fasst sie auf den Seiten 2 bis 4 des „Erläuternden Berichts“ vom 13.6.2025 zusammen

Marktzugang ?

Wir *haben* Marktzugang zu den Märkten der EU. Ohne Neuvertrag.
Weil unsere Kunden unsere Produkte und unseren Strom wollen.

(Warenexport 2024: 144 Milliarden; Stromexport: 70 % unserer Stromproduktion aus Wasserkraft).
Neuer Marktzugang? Der Neuvertrag enthält keine Bestimmung dazu. Zum Stromabkommen S. 46 ff.

Stabilisierung der Beziehungen zur EU; Rechtssicherheit ?

Die dynamische Rechtsübernahme führt zu dauernden Detailverhandlungen mit der EU über wichtige und unwichtige Einzelheiten; ob wir sie übernehmen müssen; ob wir sie richtig übernehmen, was, wenn wir sie nicht übernehmen. Das führt zu einer dauernden Destabilisierung unserer Beziehungen zur EU.

Stabilisierung des Bilateralen Weges ?

Der Bilaterale Weg besteht aus Abkommen, die für beide Parteien verbindlich sind. Das hat seit Jahren zu stabilen Verhältnissen geführt. Mit dem Neuvertrag ermächtigen wir die EU, beliebig von den vereinbarten Verträgen abzuweichen, und sie ganz oder nur bezüglich der Rechte der Schweiz zu „suspendieren“.

Der Neuvertrag zerstört den bewährten Bilateralen Weg.

Weiterentwicklung des Bilateralen Weges ?

Was brauchen wir? (S. 6); Was braucht die EU ? (S.7). Zwar sind Austausche unter Nachbarn wünschbar und nützlich. Dafür aber wie beim Lebensmittelabkommen Bibliotheken von EU-Bestimmungen zu importieren und die entsprechende Duplizierung und Aufblähung der Bürokratie in Kauf zu nehmen ist unverhältnismässig. Einzig beim Strom könnte man sich eine Weiterentwicklung vorstellen. Aber nicht wie im Neuvertrag vorgesehen durch Abschaffung der bis 2037 bestehenden Lieferverträge mit den französischen AKW, durch obligatorischen Zugang der EU zu unseren Wasserkraftreserven und EU-Dreinschwätzen bei unseren Staatsausgaben (Subventionen, dazu hinten S. 46 ff)

Berechenbarkeit der Beziehungen zur EU ?

Wie stellt sich der Bundesrat Berechenbarkeit vor, wenn wir dauernd die ca. 3000 Rechtsakte pro Jahr der EU überwachen und eruieren müssen, was davon für die Schweiz gilt? Wie viele neue Bundesbeamte braucht es dafür ? EU-Gesetzgebung ist für uns deutlich weniger berechenbar als unsere eigene. Berechenbar ist das Verhältnis zur EU, wenn die Abmachungen für beide Parteien gelten. Wie bisher. Berechenbar bleibt das Verhältnis zur EU mit einem Nein zum Neuvertrag

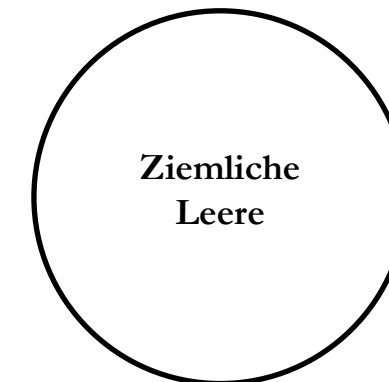
Wirtschaftlicher Nutzen ?

Wie schon beim EWR und in der Vorbereitung zum Rahmenabkommen werfen Bundesrat, Verwaltung und Experten mit ihren Milliarden um sich. Sie sind schon damals total daneben gelegen. Das ist auch diesmal nicht anders. (S. 138 ff)



Weitere neue Vorteile ?

des Neuvertrages



Vorteile für die Schweiz sind schwierig zu finden. Ausser den bereits erwähnten „Vorteilen“ ist die bundesrätliche Publikation vom 13.6.2025 dürftig. Wenn Sie als Leser effektive, konkrete Vorteile finden, wäre ich um Mitteilung dankbar, damit ich diese Seite noch kompletieren kann.
(r.wengle@bluewin.ch)

Keine neuen Abkommen ohne dynamische Rechtsübernahme ?

Im Neuvertrag selbst findet sich kein neuer Marktzugang (auch im **Stromabkommen** nicht, unten S. 46 ff) Dazu wären neue Abkommen nötig. Was aber schon fix im Rahmenabkommen I und Neuvertrag steht: Wenn es neuen Marktzugang gäbe, dann müsste man diesbezüglich die EU-Gesetzgebung übernehmen. Dafür aber gilt:

**Für administrative Erleichterungen jedes Mal
mit Abtretung ganzer Gesetzeskomplexe an die EU zu bezahlen,
ist unverhältnismässig.**

Mehr Info unter den Stichworten

Marktzugang; Keine weiteren Bilateralen Abkommen ohne Neuvertrag ?
Dienstleistungsabkommen; Verpflichtungen der EU im Neuvertrag; Einseitigkeit des Neuvertrags



Risiken und Nebenwirkungen des Neuvertrages

Das grosse schwarze Loch

Augen zu und durch ! ?

Die dynamische Rechtsübernahme

Was bedeutet das ?

Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz

Risiken der pauschalen Rechtsübernahme

Zwei Beispiele

Das Streitbeilegungsverfahren

Mehr Streit durch das Streitbeilegungsverfahren
Das Verfahren ist für die Schweiz untauglich

Neue Bürokratie

Tausende von Seiten,
gespickt mit Verweisen auf andere Erlasse

Chaos

Wie der Neuvertrag Chaos
in unsere Gesetzgebung bringt

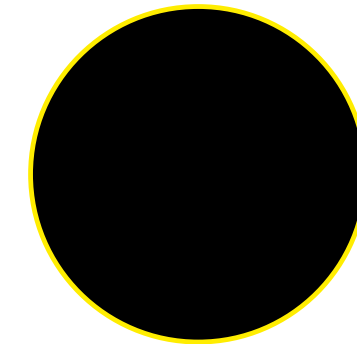
Neue Version der Guillotine

Kein Abschied von der dynamischen Rechtsübernahme
ohne Kündigung der alten Bilateralen Abkommen

Kündigung der Bilateralen durch die EU ?



Der Neuvertrag mit der EU: Das grosse schwarze Loch



Im Rahmenabkommen I versuchte man, die politischen Absichten der EU in 22 Artikeln darzulegen. Als sich die Erkenntnis durchsetzte, dass sich daraus keine gute Lösung ergab, hat man die Verhandlungen 2021 abgebrochen.

Mit dem Neuvertrag versteckt man die im Prinzip völlig gleichen Bestimmungen in einem Wust von über 800 Seiten plus Bibliotheken von Verweisen auf andere Erlasse. Praktisch einziger Unterschied ist, dass diesmal ein mindestens ebenso problematisches Stromabkommen und weitere, höchst problematische Abkommen gleichzeitig zur Abstimmung gelangen. (Paketlösung)

Es ist völlig ausgeschlossen, dass irgend ein Politiker sich im Detail mit den Abkommen und, was ebenso wichtig wäre, mit den jetzt schon zu übernehmenden EU-Regeln einlesen kann. Ganz zu schweigen von den künftigen Regeln, zu deren Übernahme wir uns verpflichten, die gar niemand kennt.

Heute gilt mehr denn je, was Frau Professorin Ch. Tobler bei der Anhörung vor der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates 2021 trefflich zum Ausdruck gebracht hatte:

„Manchmal ist es besser, man weiss nicht genau, was drin ist.“

Augen zu und durch!!

ist bei so wichtigen Abkommen
keine vertretbare Haltung

So nicht

Mehr Info unter den Stichworten:

Unschärfen und Lücken; Rechtssicherheit; Bürokratie



Im Neuvertrag akzeptieren wir

Eine dynamische Rechtsübernahme

Was heisst das ?

Ohne Neuvertrag:

Wir haben mit der EU Verträge abgemacht.

**Was da drin steht, gilt.
Auch für die EU**

Änderungen der Verträge nur mit
Einverständnis der Schweiz

Mit dynamischem Neuvertrag:

Wir haben mit der EU Verträge abgemacht.

**Was da drin steht, gilt für uns
aber nicht für die EU**

Die EU kann die bilateralen Verträge
abändern, auch ohne unser Einverständnis
(z.B. Art 5 ProtFZA)

Abweichende Abstimmungsergebnisse der Schweiz
gelten nicht sofort, sondern erst nach komplizier-
ten Verfahren, die leicht 10 Jahre dauern können.

Und wo gilt diese dynamische Rechtsübernahme ?

1. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit einschliesslich die dort be-
handelte Koordination der Sozialrechte, den Güter- und Personenverkehr
auf Schiene und Strasse, das Stromabkommen, das Agrarabkommen, der
Luftverkehr und das Abkommen über die Konformitätsbewertungen
2. Alle künftigen Marktzugangsabkommen: z.B. Art. 1 Prot.FZA (welche?)
3. Weitere ?

Mehr Info unter den Stichworten

Dynamische Rechtsübernahme; Marktzugang; Freihandelsabkommen 1972;



Dynamische Rechtsübernahme heisst auch

Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz

Wie funktioniert das ?

Gesetzgebung der Schweiz

Die Schweiz sorgt für die fristgerechte
Durchsetzung der EU-Regeln
im Vertragsbereich durch den Erlass
entsprechender Gesetze
(z.B. Art 5 - 7 Prot FZA)

Unter Aufsicht der EU-Behörden

- Die EU-Kommission überwacht, ob die vom Schweizerischen
Parlament oder Volksabstimmung im Vertragsbereich erlassenen
Gesetze den EU-Regeln entsprechen (Art. 8 Abs. 4 Prot FZA)
- Die EU genehmigt z.T. die durch das Schweizer Volk oder Parla-
ment erlassenen Gesetze

Entsprechen die Regeln nicht den EU-Wünschen, so gibt es ein

Verfahren

Es heisst „Streitbeilegungsverfahren“
Es ist kompliziert, langdauernd und von der
Rechtsprechung des EuGH beherrscht (Art. 10 ProtFZA)
Während des Verfahrens gilt EU-Recht
(z.B. Art 6 Abs. 3 Prot FZA) vgl. unten S. 124

Wird im Verfahren festgestellt, dass das Schweizerische Gesetz
den EU Regeln nicht entspricht, so kann die EU nach Art. 11 ProtFZA
Strafen erlassen, z.B.

1. Ausgleichsmassnahmen (Beispiel S. 26)

2. Suspension von Bilateralen Verträgen ganz oder nur in Teilen (z.B. mit Rechten der Schweiz); Uns bleiben die Teile mit den Pflichten

Mehr Info unter den Stichworten

Streitbeilegungsverfahren; Ausgleichsmassnahmen; Suspension von Bilateralen Abkommen;
Durchsetzung von EU Recht in der Schweiz



Dynamische Rechtsübernahme

Die Risiken: Schäden von hunderten von Millionen pro Jahr

Beispiel 1

Schäden in höheren dreistelligen Millionenbeträgen pro Jahr

- Die EU hat 2017 -19 eine Richtlinie beraten, wonach künftig der Arbeitsstaat statt der Wohnsitzstaat die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Grenzgängern tragen muss. Wird sie eingeführt, so kostet das die Schweiz mit ihren über 400'000 Grenzgängern mit Annahme des Neuvertrages gemäss Bundesamt für Migration einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.
- Und wenn die Schweiz sich mit dem „verfassungsmässigen Verfahren“ nach 10 Jahren eine Ausnahme erstreitet, dann greifen verhältnismässige **Ausgleichsmassnahmen der EU**.
- **Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz um den gleichen Betrag benachteiligen, nämlich um hunderte von Millionen pro Jahr**
- Während des jahrelangen Verfahrens gilt EU-Recht.

Was zeigt uns dieses Beispiel?

Das Recht der Schweiz, Ausnahmen von den EU-Regeln zu beschliessen, ist reine Theorie

1. Weil dank dem Recht der EU auf „Verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen“ das Resultat für die Schweiz gleich schlecht ist wie der Verzicht auf die Ausnahme
2. Weil das schweizerische Parlament und Volksabstimmungen nicht mehr frei, sondern nur noch unter Sanktionsdrohung der EU beschliessen können.

Dass Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssen, hilft in diesem Beispiel gar nichts.

Das Prinzip ist auch sonst illusorisch. Was hindert die EU daran, das Forschungsprogramm vertrags-gemäss einfach zu kündigen? Oder glaubt jemand im Ernst daran, dass man die Teilnahme am Forschungsprogramm über das Schiedsverfahren erzwingen könnte? und wenn ja, wann? Schädigt uns die EU in diesem Beispiel, muss der Verursacher des Schadens zahlen? Nein, der Geschädigte, die Schweiz. Absurd?

Mehr Info unter den Stichworten

Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger; Sanktionen; Verhältnismässigkeit;



Dynamische Rechtsübernahme

Die Risiken: Lohnschutz ist fremdbestimmt

Beispiel 2

Lohnschutz

Wo die Löhne die Lebenskosten nicht mehr decken, herrschen Chaos, Verbrechersyndikate, Drogenbarone. Das NZZ-Magazin „Frame“ berichtet darüber aus der Pariser Vorstadt Montfermeil, wo die Arbeitslosigkeit bei 40 % und das durchschnittliche (!) Einkommen 600 Euro pro Monat ist. Neuere Ereignisse warfen ein ähnliches Schlaglicht auf die Brüsseler Vorstadt Molenbeek.

Diese Zustände wollen wir nicht.

- Da die Lebenshaltungskosten in der Schweiz wesentlich höher sind als im umliegenden Grenzgebiet der EU-Staaten, brauchen die Schweizer höhere Löhne, um die höheren Lebenskosten zu decken.
- Da zufolge des Personenfreizügigkeitsabkommens EU-Einwohner leicht in der Schweiz Arbeiten annehmen können, arbeiten viele zu den in der EU üblichen tieferen Löhnen und bringen damit die Schweizer Arbeiter mit ihren höheren Lebenskosten in Bedrängnis.
- Die Schweiz hat deshalb das System des Lohnschutzes eingeführt, das auf vorausgehender Anmeldung, Kontrollen am Arbeitsplatz, Dokumentationspflicht, Bussen für Verletzer und Sicherstellung der Bussen durch Kautionen beruht.
- Dieses System funktioniert. Die EU will jedoch das Lohngefüge einebnen (Level playing field)

Der Neuvertrag macht den Lohnschutz unwirksam

1. Kautionen dürfen nur noch von Leuten verlangt werden, die früher eine Busse nicht bezahlt haben. Das macht die Eintreibung der Bussen praktisch unmöglich; also einfach in den Papierkorb damit und unter neuem Firmennamen auftauchen
2. Dokumentationen können nicht mehr am Arbeitsplatz, sondern nur noch später (ex post) und beschränkt verlangt werden. Damit werden die Kontrollen reine Alibiübungen. (Art 5 h und i)

Lohnschutz untersteht EU-Recht

Die EU kann den Lohnschutz damit beliebig weiter aushöhlen

Die eng umschriebenen Ausnahmen vorbehalten

Mehr Info unter Stichwort

Lohnschutz;

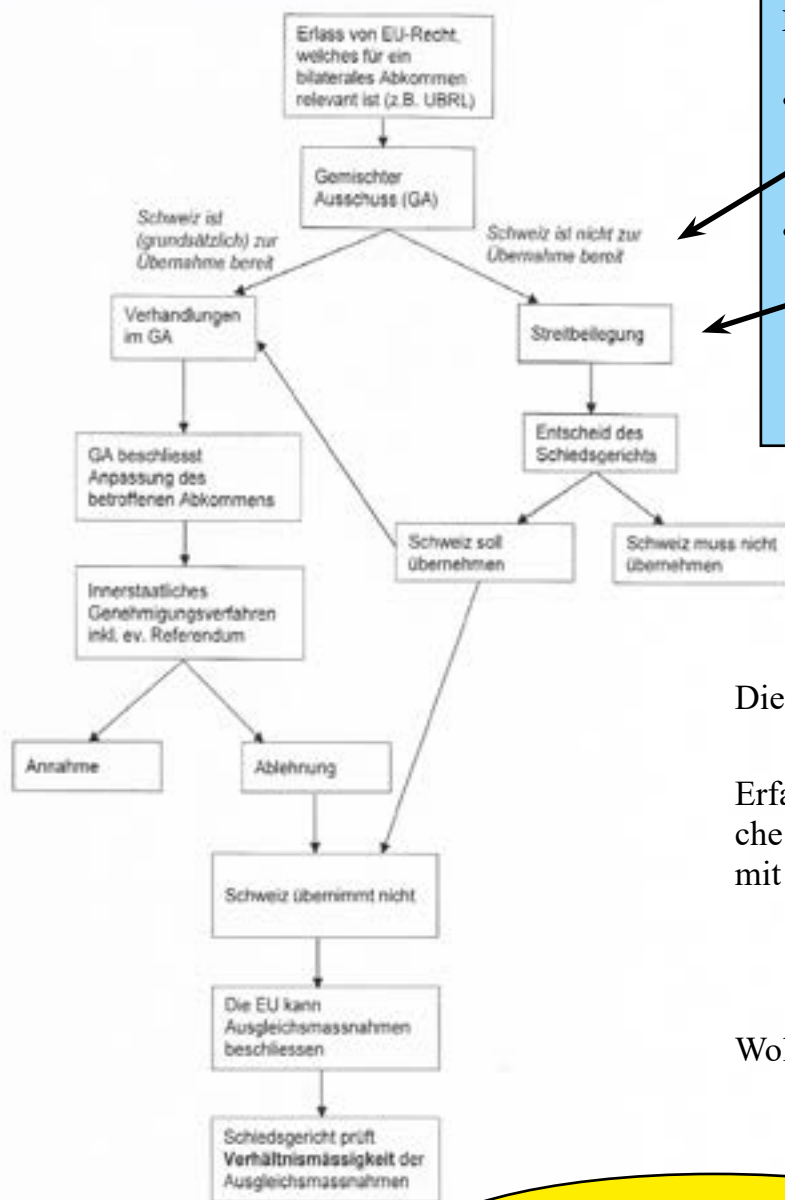


Mehr Streit

Durch ein untaugliches Streibeilegungsverfahren

Es sieht nicht nur kompliziert aus:
Es ist monströs kompliziert

Anhang I: Dynamische Rechtsentwicklung



Und dabei fehlen in dieser Aufstellung des Bundesrats noch 2 wichtige Elemente:

- Die Schweiz hat 2 - 3 Jahre Zeit um zu beschliessen, ob sie die neue EU-Regel übernehmen will
- In den meisten Fällen muss das Schiedsgericht den EuGH anrufen; 10 jährige Verfahren vor dem EuGH sind keine Seltenheit

Dieses Verfahren kann also leicht weit über 10 Jahre dauern.

Erfahrungsgemäss zögert die EU nicht, solche Verfahren einzuleiten. Sie hat England mit nicht weniger als

94 Klagen überzogen.

94 mal Rechtsunsicherheit

94 mal instabile Verhältnisse mit der EU

Wollen wir das ?

Wollen wir: Mehr Streit ?

Mehr Info unter den Stichworten

Streitbeilegung; EuGH; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Börsenäquivalenz



Das Streitbeilegungsverfahren ist unbrauchbar

Die Schweiz wird es in der Praxis nie anrufen

- > Das Forschungsprogramm kann die EU simpel und einfach jederzeit kündigen. Was nützt hier das Streitbeilegungsverfahren? Auf die Börsenschikane und andere für uns relevante strittige Fragen sind die Verträge nicht anwendbar. Den Börsenjux hat die EU mittlerweile aufgehoben, weil er der Schweiz nicht geschadet, sondern genützt hat.
- > Die Verfahren dauern viel zu lange. Die damit verbundene langjährige Rechtsunsicherheit will niemand. Lieber arrangiert man sich.
- > Selbst wenn es, wie z.B. bei einer Verletzung des Konformitätsabkommens durch die EU, erfolgreich wäre, würde es der Med-Tech Branche nicht helfen. Nach 10 Jahren Verfahren ist die Technik schon meilenweit von der strittigen Frage entfernt.
- > Nach Art 6 Abs 3 ProtFZA gilt in der Schweiz während des Verfahrens EU-Recht. Damit sind die Produktionsprozesse, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Beschriftungen der Produkte und die dafür notwendigen Gesetze, Durchführungsverordnungen, Formulare etc. am Anfang des Verfahrens anzupassen und nach 10 Jahren Verfahren bei Obsiegen der Schweiz wieder alles zurück. Dieses Regel Hin- und Her macht jetzt gar niemand.

Zudem hat mit dem EuGH das höchste Gericht der Gegenpartei das Sagen

Würden Sie bei einem Streit mit Ihrem Nachbarn über seine Büsche vor Ihrer Aussicht ein Gericht vereinbaren, in dem der Nachbar der Richter ist ?

Dieses Streitbeilegungsverfahren
ist für die Schweiz untauglich

Es dient nur der EU,
um die Verpflichtungen der Schweiz durchzusetzen

Mehr Info unter den Stichwörtern

Streitbeilegung; EuGH; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Börsenäquivalenz



Mehr Bürokratie



Das EU-Beihilferecht

Will ein Kanton oder eine Gemeinde ein politisches Ziel mit einer Subvention anstreben, so sind neu folgende bürokratischen Schritte zu unternehmen

- Gemeinde und Kanton müssen abklären, ob EU-Recht anwendbar ist und was dort gilt
- Gemeinden und Kanton müssen beim Bund ein Gesuch einreichen, das nach EU-Recht beurteilt wird
- Das gilt nicht nur für klassische Subventionen, sondern auch in Teilen des Steuerrechts, Standortförderung, Entschädigung für Service Public, etc

Die Bürokratie wächst

Vollzug des EU-Rechts braucht neue EU-Rechts spezialisten

Die EU-Regeln müssen administriert und mit der EU abgeglichen werden. Es braucht Koordination mit den verbleibenden Schweizer Regeln. Dieses Zwei-Regel-System bedingt in vielen Behörden, Rechtsmittelinstanzen und Gerichten neue EU-Rechtsspezialisten.

Die Bürokratie wächst.

Die neue Überwachungsbehörde

Nebst den diversen neuen gemischten Ausschüssen muss die Schweiz eine Behörde schaffen, die den Vollzug der EU-Gesetze überwacht.

Die Finma (Überwachungsbehörde in Finanzdienstleistungen) hat sich innert 20 Jahren von wenigen auf heute ca. 500 Vollzeitstellen entwickelt.

Die Bürokratie wächst

FDP
Die Liberalen



Freiheit



Passt der Neuvertrag Schweiz - EU zu unseren Staatsgrundsätzen ?

Wir schaffen uns einen neuen Gesetzgeber

Vertrauen in unseren Gesetzgeber
In welchen ?

Bürgernähe durch Föderalismus

Frontalkollision mit dem Neuvertrag

Die Demokratie

wird erheblich eingeschränkt

Staatsfinanzen: Wir sind besser dran

ohne EU-Einmischung über ihre Beihilfegesetze

Flexibilität

durch kleine staatliche Einheiten



Vertrauen ? In wen ?

Mit dem Rahmenabkommen II schaffen wir für die Schweiz

**einen neuen Gesetzgeber,
den Ministerrat der EU**

Dieser Gesetzgeber ist von uns nicht demokratisch gewählt

Er erlässt Gesetze der Schweiz ohne demokratische
Kontrolle durch Referendum oder Drohung einer Abwahl

In wen haben wir mehr Vertrauen?

In unsere Parlamentarier,

die wir aus den Medien oder persönlich
kennen, die wir wählen, die wir durch
Referendum korrigieren und notfalls ab-
wählen können?

Unsere Parlamentarier haben

**jede Veranlassung
und die Verpflichtung,**

Gesetze im Interesse der Schweiz
zu erlassen

oder

In die Mitglieder des Ministerrates der EU,

die wir nicht kennen, die bestenfalls mini-
male Kenntnisse der Schweiz haben, die wir
nicht wählen, nur mit monströsem Verfahren
und unter Sanktionen korrigieren können;

Der Ministerrat der EU hat

**keinerlei
Verpflichtung und keine Veranlassung,**

Gesetze im Interesse der Schweiz
zu erlassen

Würde einer unserer Parlamentarier sagen:

**„Ich habe keine Verpflichtung oder Veranlassung,
Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen“**

Was würden Sie dazu sagen ?



Frontalkollision mit Bürgernähe durch Föderalismus

Alt Bundesrat Kaspar Villiger
(in NZZ vom 14.12.2015)

„Der Föderalismus als Ordnungsprinzip für einen dezentralen Staatsaufbau hat
vier zentrale Funktionen:

- Er bündelt die Staatsmacht durch deren Aufteilung auf drei Ebenen
- Er erzeugt einen kreativen Wettbewerb zwischen den Gliedstaaten
- Er schafft durch Bürgernähe bedarfsgerechtere und besser kontrollierte Staats-
leistungen
- Er gestattet den Gliedstaaten durch die Gestaltung ihres politischen Umfeldes
gemäss ihren Präferenzen die Erhaltung ihrer Identität“

Bürgernähe durch Föderalismus?

Mit der Kompetenzverschiebung an die EU
tun wir genau das Gegenteil:

Mit dem Neuvertrag verschieben wir immer grössere Bereiche unserer Gesetzge-
bung weg von der überschaubaren kleinen Schweiz, den Kantonen, Gemeinden
auf die unkontrollierbare Grossorganisation EU

Das beginnt mit dem Verkehr mit der Problematik Schiene/Strasse, geht mit der
Koordination der Sozialwerke (Lohnschutz, UBRL, Arbeitslosenentschädigun-
gen für Grenzgänger) beim Personenfreizügigkeitsabkommen weiter, dann bei der
Einmischung der EU in unsere Regeln zu den Staatsausgaben (Subventionen, Ent-
schädigungen für Service-Public-Leistungen bei Elektrizität und Verkehr)

Das Rahmenabkommen bedeutet

**Frontalkollision mit
Bürgernähe, Föderalismus, Subsidiaritätsprinzip**



Ein Ansatz von Demokratie ?

Wir können über neue EU-Gesetze abstimmen !

Ist damit die Demokratie gerettet ?

NEIN

Das Kleingedruckte zerstört diesen Ansatz von Demokratie

Die Schweizer sind
nur demokratisch frei
wenn sie gleich entscheiden
wie die EU

Entscheiden die Schweizer
aber anders als die EU
dann gibt es Strafen der EU

1. Die EU darf verhältnismässige „ausgleichende“ Massnahmen ergreifen (die gemäss Beispiel oben S. 26 die Schweiz um hunderte von Millionen pro Jahr benachteiligen können)
2. Die EU kann die in der Volksabstimmung genehmigten Bilateralen Abkommen beliebig lange „suspendieren“ (= nicht anwenden)
3. Die EU kann die für die Schweiz günstigen Teile aus den Bilateralen Abkommen suspendieren und die Pflichten der Schweiz bestehen lassen.

Die EU kann das Streitbeilegungsverfahren in Bewegung setzen, das leicht 10 Jahre Rechtsunsicherheit über die geltenden Regeln verursachen kann

Während des langjährigen Verfahrens werden die EU-Regeln vorläufig angewendet. (Art. 6 Abs.3 ProtFZA) Das heisst: Die Unternehmen müssen die Produkte, die Produktionsprozesse, die allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen, die Schweiz ihre Gesetze Verordnungen und Formulare ändern usw. Und sollten wir im Verfahren Recht bekommen, das ganze halt dann wieder zurück. Nochmals alles umstellen. Das macht jetzt gar niemand.

Mit monstösem Verfahren, Regel Hin- und Her,
jahrelanger Rechtsunsicherheit und Strafen
wird die Schweiz ihr theoretisches Recht,
von den EU-Regeln abzuweichen,
nie benutzen

Mehr Info unter den Stichworten

Sanktionen der EU; Streitbeilegungsverfahren; Verfahrensdauern; Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Wie der Neuvertrag unsere Demokratie einschränkt

Es ist nicht demokratisch,

Wenn im stets wachsenden Vertragsbereich

- > Gesetzgebung und Volksabstimmungen nur noch unter Überwachung durch die EU durchgeführt werden können
- > Wenn in einer Volksabstimmung „falsch“ entschieden wurde, langwierige Gerichtsverfahren und am Schluss Strafaktionen der EU drohen
- > Wenn Volksinitiativen auf immer mehr Gebieten mit dem Einwand: „Verstösst gegen EU-Recht“ abgewürgt werden
- > Wenn sich das Parlament Themen und Takt unserer Gesetzgebung von der EU vorgeben lassen muss (EU-Recht muss innert 2 Jahren im Parlament in der Schweiz eingeführt sein, 1 Jahr mehr für Referenden)
- > Wenn die erst 2020 per Volksabstimmung wieder mit 60 % Mehrheit bestätigten „Bilateralen Abkommen“ von der EU einseitig abgeändert werden können
- > Wenn die EU ermächtigt wird, nach Ablehnung von EU-Recht in einer Volksabstimmung Bilateralen Verträge zu „suspendieren“, d.h. auf unbestimmte Zeit ausser Kraft zu setzen
- > wenn die EU für die Schweiz günstige Bestimmungen in den Bilateralen Verträgen einseitig suspendieren, die Pflichten aus diesen Verträgen für die Schweiz aber belassen kann

Der Neuvertrag
ist mit unserer Demokratie
unvereinbar

Mehr Info unter den Stichworten

Demokratie; Ministerrat der EU; Ständemehr; Initiativen



Unsere Staatsfinanzen

Einfluss der EU über die Beihilferegeln ?

Die wohl krasseste Fehlkonstruktion des Neuvertrages ist der Versuch der EU, über die Beihilferegeln Einfluss auf das schweizerische System der Staatsfinanzen zu nehmen. Die Kantone geniessen weitgehende Freiheit, ihre politischen Ziele auf dem Wege von Subventionen zu steuern. Sie nehmen diese Kompetenz verantwortungsbewusst wahr und verbeten sich Einmischungen des Bundes, oder der EU

Deshalb sagten die Kantonsregierungen zum Rahmenabkommen 1:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen ... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Das EU-Beihilferecht führt zu grotesken Resultaten

Es hat den liberalen Grundgedanken der Limitierung der staatlichen Beihilfen in einen ultrakomplizierten bürokratischen Komplex pervertiert.

- Es mischt sich in alles und jedes ein
- Es fördert Bürokratie und Expertokratie auf allen Stufen
- Es schafft jahrelange Rechtsunsicherheit. Der Fall Woonlinie (holländischer sozialer Wohnungsbau) dauerte allein vor den EU-Instanzen 16 Jahre
- Es schreibt Irland die Eintreibung von zusätzlichen 13 Milliarden Steuern vor bei Gesamtausgaben des Staates 2020 von 25.8 Mia.

Es soll den Wettbewerb fördern, erlaubt aber

- jahrzehntelange Subventionen an die marode Alitalia, Flaggenträger Italiens
- Unterstützung des Eisenbahnbauers Alstom, nationaler Champion der Franzosen
- Rettung deutscher Landesbanken

mischt sich in Dinge ein, die lokale Behörden deutlich besser beurteilen können:

- Im sozialen Wohnungsbau, wie hoch die Mieten sein dürfen, welche Einkommen noch zulässig sind, um noch als „sozial“ und damit subventionsberechtigt zu qualifizieren
- Wer in den engen Strassen Londons die Busspuren benutzen darf

Kleine Einheiten wie Gemeinden, Kantone und Schweiz managen ihre Finanzen deutlich besser als Grossbürokratien wie die EU



Flexibilität

Der Vorteil kleiner politischer Einheiten

Gleiche Regeln in der EU und in der Schweiz hat für die Exportindustrie Vorteile, weil sie nebst den 450 Mio. EU Einwohnern auch gerade noch die 9 Mio. Schweizer mit den gleichen Produkten bedienen kann.

Gleichheit der Regeln kann aber nicht das höchste politische Ziel sein.

Ausnahmen für übergeordnete politische Ziele müssen vorbehalten bleiben.

1. Jedes Land hat andere Verhältnisse. Andere Verhältnisse bedingen andere Regeln. (z.B. die Hochpreisinsel Schweiz beim Lohnschutz)
2. Regeln muss man abschaffen können, wenn sie sich nicht bewähren
3. Von EU-Regeln muss man abweichen können, wenn man politisch andere Prioritäten setzt (z.B. Lohnschutz, Schiene vor Strasse)
4. Auf Regeln muss man verzichten können. Nur so hält sich die Regulierungsdichte in Grenzen
5. Die Zeiten ändern sich, und das immer rascher. Flexibilität für die rasche Änderung von Regeln ist in der heutigen Zeit unumgänglich.

All diese fünf Punkte sind unter dem Neuvertrag im Vertragsbereich nicht mehr möglich. Mit dem Rahmenabkommen geben wir die Fähigkeit rascher flexibler Reaktionen auf die Veränderungen in der Welt aus den Händen.

Beispiel Energie: 2022 sind die Strompreise innert einem Monat von 50 € auf 1000 € gestiegen, seither wieder etwas eingependelt. Die Subventionierung von Wind- und Sonnenenergie hat innert 5 Jahre eine totale Umkrepelung der Stromversorgung mit sich gebracht. Die grössten deutschen Stromkonzerne mussten sich 2 Mal innert drei Jahren total reorganisieren.

In einem derart volatilen, extrem kurzfristig orientierten Umfeld sollte man keine langfristigen Verträge (wie z.B. das Stromabkommen) abschliessen. Hier ist es besonders wichtig, Flexibilität zu bewahren.

Wer in der heutigen, schnelllebigen Zeit die Fähigkeit zu raschem flexiblem Handeln weggibt, der lebt in der Zeit von vorgestern.



Der Neuvertrag Abwägung

Oekonomische Vorteile

Sind sie ausschlaggebend ?

Angst vor Drohungen und Schikanen der EU

Lassen wir uns davon leiten ?

Oder vom Vertrauen in unsere Unternehmer

dass sie auch künftig ihren Weg im
Regulierungs- und Protektionismus
Dschungel der EU finden werden ?

Kündigung der Abkommen ?

Nach dem Neuvertrag
Ohne Neuvertrag: Kündigung durch die EU ?

Wie entscheiden: Ständemehr ?

Der Neuvertrag ist eine Verfassungsänderung



Oekonomische Vor- und Nachteile

Internationale Abkommen haben ihre Vor- und Nachteile. Sie in Zahlen zu fassen, ist kaum möglich. Selbstkritische Oekonomen geben das auch unumwunden zu. (z.B. NZZ vom 23. August 2025). Zu viele Faktoren, Kausalketten und unberücksichtigte Ereignisse spielen eine Rolle.

**Trotzdem werfen Bundesrat, die Wirtschaftsverbände
und ihre „Experten“
wieder mit ihren Milliarden um sich.**

Das war schon beim EWR der Fall. Wir sind nicht beigetreten.
In den 10 Jahren danach (1992 bis 2002) haben die Exporte in die EU
gemäss Swiss-Impex um ca. 5 % pro Jahr zugenommen;
Nicht ganz die von den Experten vorausgesagte Katastrophe !
Vergleichswert 2002 bis 2018: 1.9 % pro Jahr.

Beim Neuvertrag wird es sowohl bei Zustimmung als auch bei Ablehnung
Vor- und Nachteile geben. Der Bundesrat legt auch diesmal wieder
jede Menge Gutachten vor, die mit ihren Milliarden um sich werfen wie damals.
Sie werden diesmal genau so wenig zutreffen wie anno dazumal. (hinten ab S. 138)
Aber selbst wenn die wirtschaftlichen Vorteile des Abschlusses
per saldo überwiegen würden,

Frage:

Wollen wir wirklich
für ein wirtschaftliches Linsengericht
tragende Staatsgrundsätze

wie Teilnahme der Bürger am Staat durch Demokratie,
Bürgernähe durch Föderalismus,
effizienten Staat durch weniger Bürokratie
Verantwortungsbewusstes Finanzgebaren
immer mehr aushöhlen ?

Mehr Info unter den Stichworten:

Gutachten des Bundesrates; Kosten-Nutzen-Analysen; Milliarden der Verbände;
Stromabkommen; MedTechBranche; Diskriminierungen; Arbeitslosenentschädigungen



Der Entscheid

**Welche Politik gibt
der nächsten Generation die besten Chancen?**

JA zum Neuvertrag ?

Das JA ist dominiert von Verlustängsten. Es werden Verluste aus Schikanen, Diskriminierungen, Verweigerung der Zusammenarbeit durch die EU befürchtet und breit ausgewalzt. Es wird auf die Übermacht der EU aus dem Bevölkerungsverhältnis 8 Mio. gegen 450 Mio. hingewiesen, **als ob sich das mit dem Neuvertrag ändern liesse**. Der JA-Entscheid führt, wenn überhaupt, nur dann zur Zufriedenstellung der EU, wenn wir nicht nur beim Neuvertrag, sondern auch künftig alle Wünsche der EU fristgerecht erfüllen.

**Das JA führt unausweichlich zu einer
Übergabe essentieller Teile von Recht und Politik an die EU**

Der Weg dazu ist für die weiteren Verhandlung in all den schönen Präambeln in den Abkommen, ihren Protokollen und Anhängen, in den Bestrebungen der EU zu „Homogenität“ der Rechtsvorschriften und Politiken vorgezeichnet. Weichen wir davon ab: Drohungen, Diskriminierungen und Schikanen, ein Weg, der beim Neuvertrag im Falle eines JA für die EU erfolgreich gewesen wäre. Wollen wir das weiter führen ?

**Und dann der Blick vor die Nasenspitze:
Wohin führt die EU uns?**

Mehr Info unter den Stichworten

Abwägung; Annäherung an die EU; Wohin führt uns die EU? ; Diskriminierungen;
Stabilität; Guillotineklausel; Vorteile des Neuvertrags für die Schweiz;



Der Entscheid

**Welche Politik gibt
der nächsten Generation die besten Chancen?**

Ein NEIN zum Neuvertrag !

Es nimmt Negativreaktionen der EU wie Schikanen, Diskriminierungen, Drohungen in Kauf. Der Entscheid beruht auf der

**Überzeugung, dass das Schicksal der Schweiz nicht vom Staat, sondern
von den Einzelpersonen und Unternehmen gestaltet wird,**

von ihrer Innovationskraft, ihrer Fähigkeit, auch mit Widrigkeiten (einschliesslich staatlicher Massnahmen) umzugehen und von Nachhaltigkeit (finanzieller und anderer Natur). Die millionenfachen Beziehungen Privater machen die Weltoffenheit, die Essenz des Erfolgs und den Fortschritt der Schweiz aus, nicht ein paar Staatsverträge mehr oder weniger.

Zwar kann natürlich der Staat mit seinen Rahmenbedingungen das Umfeld für die Tätigkeit der Privaten verbessern. Wer aber den Rahmen ins Zentrum stellt, der verdrängt das Essenzielle. Künftige Generationen fahren am besten, wenn sie überblickbare Verhältnisse antreffen und wenn sie weiterhin selber bestimmen können, welche Entscheide angesichts der dannzumal anzutreffenden Zwänge und Verhältnisse für sie am besten sind.

**Künftige Generationen fahren langfristig am besten
mit einem NEIN zum Neuvertrag**

Mehr Info unter den Stichworten

Abwägung; Diskriminierungen; Schweiz ohne Rahmenabkommen; Föderalismus; Demokratie;
Gleich lange Spiesse ?



Die neue Guillotineklausel

Macht die Annäherung an die EU praktisch unwiderruflich

Beim Rahmenabkommen gab es die ausufernde Guillotineklausel. Die EU und die Schweiz konnten das Rahmenabkommen kündigen, aber nur, wenn dann auch alle möglichen anderen Abkommen ausser Kraft traten.

Zwar ist sie im Neuvertrag abgeschafft. Nur hat die Aufsplittung der institutionellen Fragen auf die Einzelabkommen allerdings genau den gleichen Effekt., wenn auch etwas beschränkter. Wollen wir die institutionellen Fragen später einmal loswerden, dann geht das nur, wenn man die damit dekorierten Bilateralen I kündigt, nämlich

- Das Personenfreizügigkeitsabkommen
- Das Landverkehrsabkommen
- Das Luftverkehrsabkommen
- Das Konformitätsabkommen
- Das Agrarabkommen
- Öffentliches Beschaffungswesen

Sie können heute schon nur zusammen als Ganzes gekündigt werden. Das bleibt unter dem Neuvertrag so. Das Herauskündigen der institutionellen und Beihilfeprotokolle ist nicht vorgesehen.

Damit sind wir im Effekt wieder bei der schönen alten Guillotineklausel.

Alles oder nichts

Einzeln kündbar ist aber das Forschungsabkommen, damit die EU es jederzeit kündigen kann. Ebenso das Stromabkommen.



Die EU droht mit

Kündigung der Bilateralen Abkommen ?

Ist das das Ende des Bilateralen Weges ? Nein.

Die EU behauptet dauernd, sie wolle den Bilateralen Weg ohne den Neuvertrag nicht weiterführen. Ferner wirft die EU-Propagandamaschinerie, unter fleissiger Mithilfe der hiesigen Presse, der Schweiz dauernd „Rosinenpicken“ vor. Das ist im Grundsatz schon einmal eine Beleidigung der Verhandlungsführer der EU bei den damaligen Verhandlungen. Sie sind nicht auf den Kopf gefallen und haben für die EU genau so viele Vorteile herausgeholt wie die Schweizer. Sonst hätten die EU-Entscheidungsträger die Bilateralen gar nie genehmigt.

Wenn die EU findet, die „Bilateralen“ seien von ihren eigenen Beamten nicht gut genug ausgehandelt worden, kann sie ja versuchen, Einstimmigkeit unter allen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, um die Bilateralen zu kündigen. Sie muss dann allerdings in Kauf nehmen, dass nur noch die für Wirtschaft und Wissenschaft erforderlichen EU-Personen in die Schweiz einwandern können und der japanische Mathematiker vor dem bulgarischen Hilfsarbeiter den Vorrang hat. Der Export von schweizerischen Sozialleistungen könnte auf das tiefere EU-Kostenniveau angepasst werden und die Schweiz müssten sich die in der EU einbezahlten Versicherungszeiten der EU-Einwanderer nicht mehr anrechnen lassen. Am Gotthard könnten unter Entlastung der Schweizerischen Transporteure über die Autosteuer endlich Vollkosten deckende Gebühren für die 70 % EU-Fahrzeuge verlangt werden (unter Entlastung der Schweizer über die Autosteuer). Die EU kann die 400'000 eigenen Grenzgänger und die Schweizer Einkaufstouristen an der Grenze zwei Mal täglich gründlich kontrollieren, die dazu nötige Infrastruktur schaffen und Grenzbeamten einstellen, in den Parks zwischen Konstanz und Kreuzlingen Grenzzäune errichten. Sie kann Zölle auf Emmentaler erheben und zusehen, wie auch französische und italienische Käse- und Weinspezialitäten kompliziert verzollt und verteuert werden. Mangels Polizeizusammenarbeit könnten sich die Verbrecher in der Schweiz aufhalten und ihre Betrügereien und anderen Verbrechen in der EU von hier aus koordinieren. Die über 150 Milliarden schweren Exporte der EU in die Schweiz könnten komplizierteren Zulassungsbedingungen unterstellt werden. Und zu guter letzt müssten die in der Schweiz wohnhaften pensionierten EU-Beamten endlich ihre Steuern in der Schweiz bezahlen. Wer sucht, könnte noch mehr finden, auch Rosinen, welche die Schweiz gepickt hat. Womit wir bei der

Essenz des Bilateralen Weges sind:

**Klare Verträge, in denen beide Parteien Rosinen gepickt haben
auch die EU**

Die EU wird den Bilateralen Weg nicht beenden



Ständemehr

Art. 195 Bundesverfassung

„Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.“

Damit ist klar:

Ändern der Neuvertrag oder einzelne Bestimmung daraus die Verfassung, muss sie Volk und Ständen vorgelegt werden.

1. Wird unsere Verfassung durch Bestimmungen im Neuvertrag geändert ?

Im Vertragsbereich schaffen wir uns einen neuen Gesetzgeber, den Ministerrat der EU. Ohne Verfassungsrevision ??

Stimmen wir bei einer EU-Vorlage NEIN, dann gibts Verfahren, Sanktionen, Suspension von vom Volk beschlossenen Bilateralen Verträgen; Einschränkung der verfassungsmässigen Demokratie, ja oder nein ?

Sind Volksinitiativen, welche EU-Recht im Vertragsbereich widersprechen, gültig oder ungültig ? Art. 139 der Bundesverfassung legt die Ungültigkeitsgründe fest. Abschliessend. Ein neuer Ungültigkeitsgrund muss in die Verfassung aufgenommen werden.

Die Frist zur Behandlung von EU-Erlassen durch das Parlament (Art. 6 Prot FZA): Muss sie in die Verfassung?

2. Kann der Bund den Kantonen die Kompetenz, kantonale Staatsausgaben, Steuern und Entschädigungen selbst festzulegen, einfach ohne Verfassungsrevision wegnehmen ?
3. Im Vertragsbereich gibt es Bestimmungen, die unserem Verfassungstext im Wortlaut widersprechen. (z.B. widerspricht Art. 127 UBRL dem Wortlaut von Art. 121 Abs. 3 unserer Verfassung). Damit wird die Verfassung geändert, wenn sich in den 800 Seiten der Verträge keine Ausnahme ergibt. Genauerer Studium wird weitere Widersprüche ans Licht bringen.

**Der Neuvertrag ändert unsere Verfassung.
Das braucht Zustimmung von Volk und Ständen**



Fragen zum Stromabkommen

Neuer Marktzugang ?

Wo ?

Versorgungssicherheit ?

Sichere Stromimporte beendet
Anzapfen unserer Stauseen

Netzstabilität

mit unseren interessierten Nachbarn regeln, nicht mit der EU

Tiefe Strompreise ?

durch Eigenproduktion

Beihilferegeln der EU ?

Umkrempelung unseres Strommarktes ?

Fragen zum Lebensmittelabkommen

Wir dürfen 61 EU-Erlasse übernehmen. In jedem davon wird noch auf weitere Erlasse verwiesen. Resultat: Unsere bereits sehr hohe Lebensmittelsicherheit wird vielleicht marginal verbessert.

Fragen zum Gesundheitsabkommen

Mitmachen ? Mag etwas verbessern; aber sicher nicht genug, um den damit verbundenen Aufwand zu rechtfertigen.

Fragen zu den „Kohäsionszahlungen“

Die EU kann mehr in den Schweizer Binnenmarkt verkaufen als umkehrt. Das ist die Gegenleistung der Schweiz. Kohäsionszahlungen muss sie so wenig leisten wie China oder die USA, die ebenfalls in den Binnenmarkt der EU exportieren.



Das Stromabkommen

Die Axpo schreibt am 2019 auf ihrer Website, sie bleibe die weltweite Nummer 1 im Stromhandel. Ob das immer noch so ist, muss sie selbst beantworten. Seither ist der Stromexport der Schweiz von 34 TWh 2018 auf 40 TWh 2024 angestiegen. Das ist etwa 4 mal so viel wie die Produktion des grössten Kernkraftwerks der Schweiz.

Die Schweiz hat Zugang zum Strommarkt der EU. Ohne Stromabkommen. Ein Stromabkommen braucht es dazu nicht

Die Schweiz hat zwei grosse internationale Stromhändler und einige kleinere. Für die Grosshändler wie Axpo, Alpiq etc. wäre ein Stromabkommen mit der EU von Vorteil. Eine von Interessierten in Auftrag gegebene Studie beziffert den Vorteil für die Schweizerische Volkswirtschaft mit einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, also ca. 0.01 % des Bruttoinlandsprodukts. Demgegenüber müssten die übrigen ca. 700 im Elektrizitätsbereich tätigen Unternehmen EU-Recht übernehmen, die dazu nötigen 2000 Seiten Vertragstext und Tausende von Seiten EU-Regulierungen studieren, ihre Eigentümerstrukturen umorganisieren, den Einzelkunden ermöglichen, einen anderen Stromlieferanten zu wählen, auch wenn er im hinteren Binntal produziert und das Netz entsprechend belastet wird. Das bringt grosse einmalige und Dauerkosten mit sich.

Zwar ist die schweizerische Elektrizitätswirtschaft seit 2015 vom Vorteil des Market Coupling ausgeschlossen. Sie jammerte. Vor dieser Schikane erlitt Axpo 2013 - 2016 dauernd Verluste. Heute erzielt sie ohne Market-Coupling Gewinne zwischen 570 und 3389 Mio. pro Jahr. So schlimm kann der Ausschluss aus dem Market Coupling also nicht wirklich gewesen sein. Offenbar hat das Unternehmen einen Weg um die protektionistischen Massnahmen herum gefunden.

Auch die Wirtschaft wollte 2018 kein Stromabkommen. Eine Umfrage des Instituts GfS im Mai / Juni 2018 im Auftrag von Economiesuisse hat ergeben, dass 55 % der Befragten (Unternehmer mit über 20 Mitarbeitern) ein Stromabkommen oder andere neue Bilaterale Verträge nicht für nötig halten.

Wenn das Bürokratie-Chaos des Neuvertrags einmal dem Publikum klar ist,
nicht die Economiesuisse, sondern die Unternehmer direkt fragen, wie 2018.

Wollt Ihr diesen Neuvertrag ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Marktzugang; Flexibilität; Versorgungssicherheit beim Strom;

Anzapfen unserer Stauseen; Netzstabilität



Versorgungssicherheit

Im Winter brauchen wir seit Jahren netto Stromimporte. In den letzten 10 Jahren waren es durchschnittlich ca. 4 TWh Strom importiert. Im Winter 2023/24 haben wir mehr exportiert als importiert und im Winter 2024/25 betrug der Importüberschuss 0.7 TWh. Dazu hatten wir u.a. Lieferverträge mit den französischen Kernkraftwerken und mit den Grenzwasserwerken

Diese Importe haben wir beschaffen können. Problemlos. Ohne Neuvertrag.

Welche Fortschritte bringt der Neuvertrag ?

1. Wir müssen den privilegierten Zugang zu unseren Lieferanten, den französischen Kernkraftwerken, aufgeben (Art. 8 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

2. Ob wir Wasserkraftreserven anlegen dürfen, bestimmt nicht mehr die Schweiz, sondern neu der EuGH (Art. 9 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

2029 - 35 laufen laut Wikipedia die Betriebsbewilligungen von 33 der 56 Kernkraftwerke in Frankreich aus. Geplant waren ursprünglich 14 neue Werke, mittlerweile sind es noch 6 neue Werke, deren Fertigstellung von 2035 auf 2038 verschoben wurde. (Financial Times vom 12.4.2025) Ob wir dannzumal noch Strom aus Frankreich importieren können, ist ungewiss. Im Grundsatz gilt, was die NZZ am 17.9.2022 festhielt:

**„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird,
während zugleich im Inland Strommangel herrscht“**

Und zwar unabhängig von irgendwelchen Verträgen, sei es mit dem betreffenden Staat, sei es mit der EU. Zusicherungen in Verträgen sind reine Theorie.

Der Neuvertrag
reduziert die
Versorgungssicherheit der Schweiz



Sicherung unserer Stromimporte aufgehoben

Im Winter produziert die Schweiz seit Jahren zu wenig Strom. Der Importüberschuss betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ca. 4 TWh. Hauptlieferanten waren bis 2023 Deutschland und Frankreich. Mit der Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland im April 2023 fiel Deutschland als Lieferant im Winter praktisch weg. Österreich und Italien sind traditionell im Winter Stromimporteure und können praktisch nur ausnahmsweise im Winter Strom liefern.

Einzig aus den Kernkraftwerken in Frankreich können wir unseren Winterbedarf importieren. Die Schweiz hat mitgeholfen, französische Kernkraftwerke zu finanzieren und hat deshalb die in Anhang II zum Stromabkommen aufgelisteten langfristigen Lieferverpflichtungen erhalten. Sie sind teilweise befristet (z.B. bis 2030 oder 2039). Die meisten laufen bis zum Ende der Erzeugungstätigkeit des Kraftwerks.

Ebenso haben wir mit den umliegenden Staaten Verträge über die Grenzwasserkraftwerke, nach denen die Liefermengen festgelegt sind (Einspeisungsvorrang genannt)

Damit ist in normalen Zeiten der Stromimport und die dazu nötigen Leitungskapazität durch konkrete Einzelverträge abgesichert.

Nun kommt aber mit dem Neuvertrag

Art. 8 des Stromabkommens

„Die bestehenden langfristigen Einspeisevorränge (der Schweiz) auf den Verbindungsleitungen zwischen der Schweiz und Frankreich werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.“

Einspeisungsvorränge bei Grenzwasserkraftwerken werden ebenfalls limitiert

Mit dieser Kündigung der Netzverbindungsverträge ist die vertragliche Sicherung der Zuleitung unserer Importe aufgehoben.

**Das Stromabkommen
reduziert unsere Versorgungssicherheit**



Anzapfen unserer Stauseen

In Art. 3 des Stromabkommens verpflichten sich die Parteien, keine diskriminierenden Massnahmen zu treffen. Eine Gruppe in der Stromversorgung zu bevorzugen, diskriminiert gegen die übrigen Strombezüger. Wenn die Schweiz seine Wasserkraftreserven ausschliesslich für die Schweizer einsetzt, diskriminiert sie gegen die anderen Binnenmarktteilnehmer. Und wenn man Wasserkraft anfangs Winter spart, um sie dann ende Winter zur Verfügung zu haben?

Nach Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens dürfen Stromreserven nur noch gebildet werden, soweit sie nicht verzerrend wirken und mit dem Abkommen (einschliesslich Beihilferegeln) vereinbar sind. Staatliche Unterstützung ist nach den Beihilferegeln unzulässig und muss spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten abgeschafft sein. (Art 9 Abs. 4).

Frage deshalb, ob Reserven in den schweizer Stauseen bei Mangellagen mit der EU geteilt werden müssen.

Wäre der Rückbehalt der Stauseen „verzerrend“, „diskriminierend“ oder „mit diesem Abkommen“, d.h. den Beihilferegeln nicht vereinbar? Wann wären sie „notwendig“? Würden Stromreserven „gewährleisten, dass der Strom dorthin fliesst, wo er am meisten benötigt wird“? Alles Formulierungen innerhalb Art. 9.

Schon im Common Understanding sprach man von „Verhandlungen über Beihilfen sollten darauf abzielen, jederzeit die Versorgungssicherheit in der Schweiz *und in der EU* zu gewährleisten.“ In der Präambel zum Stromabkommen heisst es: „Einer der wichtigsten Zwecke des Abkommens... (ist das) Sicherstellen, dass beide Vertragsparteien auf der Grundlage eindeutiger Regeln auch in einer Energiekrise weiterhin Strom austauschen.“ und weiter „dass grenzüberschreitende Kapazitätsreservierungen den Grundsatz des Zugangs Dritter, welcher in den Vorschriften der Union über den Strombinnenmarkt verankert ist, einschränken“

Dazu der Bundesrat im „Erläuternden Bericht“ S. 620:

es „können sich sowohl Fragen zum EU-Reserverecht sowie zu den ausgehandelten Schweizer Eigenheiten stellen“.

Beim EU-Beihilferecht müsste nach dem Schiedsgericht der EuGH über die Wasserkraftreserven der Schweiz bestimmen. Warum nicht ein klarer Artikel: „Die Schweiz kann ihre Wasserkraft den Schweizer Stromkonsumenten vorbehalten. Er unterliegt weder der dynamischen Rechtsübernahme noch den Beihilferegeln der EU.“ Einen solchen Artikel gibt es nicht.

Wer soll zum Schluss über die Wasserkraftreserven
der Schweiz bestimmen?
Die Schweiz oder der EuGH?



Netzstabilität

Damit wir Strom aus der Steckdose, für Lifte, für die Millionen von Computern in Büro und Betrieb, für Produktionsmaschinen, und all die übrigen Stromfresser beziehen können, braucht es nicht nur genügend Produktionskapazität. Der Strom muss auch vom Produzenten zum Verbraucher transportiert werden. Dafür gibt es das Stromnetz. Die grossen Brocken sieht man an den Überlandleitungen. Der grösste Teil entfällt aber auf das kleinmaschige Verteilnetz in den im Boden vergrabenen Leitungen, die schliesslich in unseren Büros, Fabriken und Wohnhäusern landen. Dieses Stromnetz muss stabil d.h. immer so viel Strom bringen wie gebraucht wird. Ist das auch nur für kurze Zeit nicht der Fall, dann führt das zu grossflächigen Stromausfällen (Black-Outs), wie z.B. kürzlich in Spanien, Portugal und Südfrankreich. Dieses komplizierte System funktioniert in der Schweiz.

Es ist den Netzbetreibern bisher immer gelungen, die Stromproduktion so zu dimensionieren, dass sie stets dem Bedarf entsprach.

Dazu braucht es zu jeder Zeit verlässliche Informationen über Strombedarf und Stromproduktion

Dann können die Netzbetreiber die Produzenten anweisen, wie viel Strom produziert werden muss.

Nun ist die Schweiz mit zahlreichen Leitungen mit dem Ausland verbunden. Es muss also nicht nur innerhalb der Schweiz kommuniziert werden, sondern auch mit den Nachbarländern. Ungeplante Stromflüsse konnten bisher stets limitiert und ausgeglichen werden. Dazu sind die Techniker im In- und Ausland dauernd im Kontakt. Und es funktioniert.

Solange die EU nicht dazwischenfunkt und den Technikern die nötigen Kontakte erschwert oder gar untersagt.

Für Netzstabilität braucht es kein Stromabkommen mit der EU,

sondern kontinuierliche, zu jeder Tages- und Nachtzeit funktionierende

**Kontakte der Techniker in den Stromnetzen
der Schweiz und der Nachbarländer.**

Übrigens: Sollte die EU die Gesprächsverweigerungsmarotte weiter treiben, so werden Süddeutschland und Italien die ersten Opfer sein.

Black-Outs halten sich, wie der Vorfall in Spanien, Portugal und Südfrankreich gezeigt hat, nicht an Landesgrenzen.



Tiefe Strompreise

Fast 90 % unseres Stroms stammte 2024 aus Wasser- und Kernkraft. Das Bundesamt für Energie beziffert die Gestehungskosten für unsere Wasserkraft bei 5 - 6 Rappen pro kWh. Die Geschäftsberichte unserer AKW zeigen (einschliesslich Rückstellungen für Rückbau und Abfallentsorgung) ebenfalls ca. 5 Rappen. Auch das neueste AKW Olkiluoto hat Kosten in diesem Bereich.

Strom: Schweizer Gestehungskosten: Ca. 5 Rappen

Musste man den Strom an der Börse kaufen, so kostete er in Deutschland im Mai 2025 zwar auch ca. 5 Rappen, im Februar 2025 aber, nämlich dann, wenn man ihn am meisten braucht, ca. 12 Rappen. In Krisensituationen wurden an der Börse auch schon 100 Rappen pro kWh bezahlt. Stellt Deutschland seine Kohleproduktion ein (2024 noch 22.5 %), und laufen in Frankreich diverse Kernkraftwerke aus, so wird der Importstrom sicher nicht billiger.

Tiefe Strompreise gibt es nicht mit dem Stromabkommen,

sondern mit Ausbau der Produktion im Inland
ohne die Zusatzhindernisse aus den EU-Gesetzen.

Umkrempelung unseres Stromsystems

Ein paar Stichworte

Entschädigung für Restwassermassnahmen abschaffen

nach Übergangsfrist (Anhang III zum Stromabkommen)

Freies Hin- und Herwechseln der Haushalte

zwischen dem lokalen Stromlieferanten und dem Strommarkt. Das macht für den Konsumenten wenig aus. Das Risiko wird auf die Stromlieferanten abgeschoben, die es letztlich wieder an die Strombezügern weitergeben müssen. Bürokratie für nichts.

Keine Bevorzugung der Schweizer Strombezügler mehr

Exporte in die EU haben Vorrang (Art. 3 Stromabkommen)



Die Beihilferegeln im Stromabkommen

Was das für die Kantone bedeutet

Heute können die Kantone ihre eigenen Regeln für Subventionen von Kanton und Gemeinde festlegen und brauchen keine Bewilligung des Bundes. Sie geniessen weitgehende Freiheit, ob und wie sie ihre politischen Ziele und Prioritäten mit Subventionen, steuerlichen Regelungen und Ansiedlungshilfen etc. fördern wollen.

Das würde sich mit dem Neuvertrag ändern. Im Bereich von Stromabkommen, Luft- und Landverkehr sowie für alle neuen Abkommen gelten die EU - Beihilferegeln. Wollen Kantone oder Gemeinden künftig ihre politischen Ziele mit Subventionen verfolgen, so ist das nur noch möglich, wenn sie EU-Recht entsprechen. Ferner brauchen sie eine Bewilligung des Bundes. Das hat zwei Negativ-Folgen: Einerseits verlieren die Kantone ihre Selbständigkeit in der Verfolgung politischer Ziele. Andererseits müssen Bund und Kantone EU-Experten für Beihilferecht engagieren. Das braucht zusätzliche Bürokratie und bringt häufige Streitigkeiten über Zulässigkeit und entsprechende Verzögerungen mit sich.

So hat der EuGH eine Subvention an die gemeinnützige holländische Wohnbaustiftung „Woonlinie“ nach über 16 Jahren Verfahren als unerlaubte Beihilfe qualifiziert. Mit dem Neuvertrag Schweiz-EU können wir entscheiden, ob wir derart lokale Angelegenheiten wie eine Wohnbauförderung in der Stadt Zürich oder z.B. die Benutzung von Busspuren in Basel in 16 jährigem Verfahren Jahren vom EuGH entschieden haben wollen. Mit dem Streitbeilegungsverfahren im Neuvertrag geht's noch länger.

Nach Studium der Details hielt die Konferenz der Kantonsregierungen an ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 unmissverständlich fest:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über
staatliche Beihilfen
... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Die Situation der Kantone in dieser Frage ist seit 2018 nicht besser, sondern deutlich komplizierter geworden. Was sich geändert hat, sind Präsidium und Sekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen. Die Konferenz hat das Verhandlungsmandat 2023 befürwortet. Sie wird sich mit den Auswirkungen der Beihilferegeln im Strom- und Verkehrssektor vertieft auseinandersetzen. Dazu die unten rot markierten Links.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Beihilfen; Strassenverkehr, Eisenbahnverkehr, Staatsausgaben, Bürokratie



Lebensmittelsicherheit

Was das Common Understanding Ziff 3 dazu sagt:

„Die Europäische Kommission und die Schweiz beabsichtigen, den Geltungsbereich des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Lebensmittelkette auszuweiten und so einen gemeinsamen «Lebensmittelsicherheitsraum EU-Schweiz» zu schaffen. Im Rahmen der Erweiterung sollte die Schweiz EU-Recht dynamisch übernehmen“ mit ein paar Ausnahmen.

Vom Saatkorn bis zum Mittagstisch

Aber Harmonisierung der Landwirtschaftsgesetzgebung nach EU-Standards soll das aber nicht sein, sagt das Common Understanding.

Wir dürfen 61 EU-Erlasse übernehmen. In jedem davon wird noch auf weitere Erlasse verwiesen. Resultat: Unsere bereits sehr hohe Lebensmittelsicherheit wird möglicherweise marginal verbessert, meint der Bundesrat.

Die minimale Verbesserung brauchen wir nicht

Die mit den 61 Erlassen verbundene Bürokratie wollen wir nicht.

Gesundheit

Mitmachen ? Mag die Gesundheit etwas verbessern; aber sicher nicht genug, um den damit verbundenen Aufwand aus diesem Vertrag und dem gesamten Neuvertrag zu rechtfertigen.



Kohäsionsbeiträge

Mit den Kohäsionsbeiträgen will die EU die wirtschaftlich benachteiligten Mitgliedstaaten fördern. Daran hat sie wie auch die Schweiz ein Interesse. Die Schweiz hat denn auch über Jahre über eine Milliarde in dieses Programm der EU bezahlt und dafür gesorgt, dass sie in sinnvolle Projekte investiert werden.

Das entsprechende Abkommen war befristet und hätte eigentlich erneuert werden sollen. Indessen hat die EU mit ihren Schikanen, speziell dem Verbot an ihre Bewohner, an der Schweizer Börse zu handeln und mit der Weigerung, die im Konformitätsabkommen vorgesehenen periodischen Aufdatierungen zu bedienen, dafür gesorgt, dass die Schweiz kein neues Abkommen mehr abgeschlossen hat.

Entgegen den Behauptungen der EU hat die Kohäsionsmilliarde nichts mit dem Zugang zum Binnenmarkt zu tun. Den Zugang zum Binnenmarkt in Europa hat sich die Schweizer Wirtschaft in der Höhe von über 144 Milliarden Euro im Jahr 2024 durch Leistungen verschafft, die jemand in der EU kaufen wollte, und für welche die Käufer den verlangten Preis bezahlt hatten.

Dazu braucht die Schweiz so wenig eine Kohäsionsmilliarde oder ein Rahmenabkommen wie die USA oder China, die je für über 500 Milliarden Euro in den Binnenmarkt der EU exportiert haben.

Die bisherigen bilateralen Verträge mit der EU sind ein intelligentes, ausgewogenes Vertragswerk. Beide Seiten haben Rosinen gepickt und Konzessionen gemacht. Die immer wieder gehörte Behauptung, die Schweiz habe einseitig Rosinen gepickt, ist eine Beleidigung der Vertragsunterhändler der EU. Die sind nämlich nicht auf den Kopf gefallen und haben die Interessen der EU im Rahmen der Vertragsverhandlungen genügend gewahrt.

Damit schuldet die Schweiz der EU für den Zugang zum Binnenmarkt kein Geld.

**Sie sind kein Eintrittsticket in den
Europäischen Binnenmarkt.**

Sonst müssten China und die USA auch Kohäsionsbeiträge leisten

Schweiz und EU haben gegenseitig
Zutritt zu ihren Märkten entsprechend den WTO-Regeln

Das ist die Gegenleistung der Schweiz
Die EU exportiert mehr in die Schweiz als umgekehrt



Der Neuvertrag bringt

Chaos in unsere Gesetzgebung

Es beruht auf drei Komponenten

1. Die für sich allein schon komplizierte Schweizer Gesetzgebung

Die schweizerische Bürokratie hat es in 25 Jahren nicht fertig gebracht, zu entscheiden, ob die Grimselstaumauer 19 Meter höher gebaut werden darf (Winterstrom 240 GWh) Dafür hat sie einen Solarexpress für alpine Anlagen auf den Weg geschickt: Realisiert Juni 2025: Eine. (Winterstrom 3 GWh) Reicht nicht ganz zur Füllung der Winterstromlücke nach Abstellen der AKW von 22'000 GWh, berechnet von M. Neukom, Grüne Partei

2. Die ultrakomplizierte, verschachtelte EU Gesetzgebung

Gemäss der Übersicht des Bundesrates über die EU-Gesetzgebung im Paket S.4 soll es für staatliche Beihilfen nur einen EU Gesetzgebungsakt brauchen. Allein in den Anhängen III bis VI des Stromabkommens, gibt es auf über einem Dutzend Seiten EU - Erlasse, die berücksichtigt werden müssen. Einer davon ist EurLex 651/2024 betreffend Beihilfen; Er enthält eine Liste von 61 weiteren Erlassen, die ebenfalls anwendbar sind. Deutlich mehr als die Propaganda des Bundesrates.

3. All die Ausnahmen

Hat man endlich das anwendbare EU-Recht gefunden, so muss erforscht werden, ob das Abkommen (50 Seiten) oder seine Anhänge (nochmals über 100 Seiten) eine der vom Bundesrat hervorragend ausgehandelten Ausnahmen enthält.

Dieser Mix zweier völlig verschieden aufgebauten Gesetzgebungs-
systemen, angereichert mit dutzenden von Ausnahmen

bringt totales Chaos in unsere Gesetzgebung



Weitere Themen

zum Neuvertrag

von A - Z

A	F
58 Abschottung oder Weltoffenheit ?	37 Flexibilität
40/41 Abwägung	33 Föderalismus und Bürgernähe
59 Annäherung an die EU	83 Forschungsabkommen
49 Anzapfen unserer Stauseen für die EU ?	84 Freihandelsabkommen 1972
26 Arbeitslosenentschädigungen für Grenz- gänger	G
61 Aufdatierung der Bilateralen Abkommen	8 Regelte Verhältnisse zur EU
62 Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU	85 Gesetzgebung unter Sanktionsdrohung
63 Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln	53 Gesundheitsabkommen
	86 Gleich lange Spiesse
B/C	42 Guillotineklausel
6 Bedürfnisse der Schweiz	138 Gutachten des Bundesrats
7 Bedürfnisse der EU	139 Gutachten Personenfreizügigkeit
64/65 Beihilfen (Subventionen etc.)	141 Gutachten Stromabkommen
52 Beihilfen im Stromabkommen	143 Gutachten Konformitätsabkommen
16 ff Bilateraler Weg und seine Zerstörung	145 Gutachten Landverkehrsabkommen
14 Binnenmarkt, europäischer, Zugang	147 Gutachten Luftverkehrsabkommen
66 Börsenäquivalenz	I
67 Brexit und die Schweiz: Die grossen Linien	135 Initiativen Vorrang oder nicht ?
68 Bürgernähe durch Föderalismus	K
69 ff Bürokratie	65/136 Kantone und ihre Subventionen
55 Chaos in unsere Gesetzgebung	88 Keine neuen Bilateralen ohne Neuvertrag ?
D	89 Klärungen
73 ff Demokratie	90 KMU: Wer gewinnt, wer verliert?
34/35 Demokratie: Die Einschränkungen	91 KMU Schaden durch Lohndumping
75 Dienstleistungsabkommen	54 Kohäsionszahlungen an die EU
76 Diskriminierungen, Schikanen, der EU	137 Konferenz der Kantonsregierungen
77 Durchsetzung von EU Recht in der Schweiz	93 Konfliktstoff mit der EU vergrössert
24/78 Dynamische Rechtsübernahme	94 Konformitätsabkommen
E	143 Konformitätsabkommen Erosion
79 Einseitigkeit des Neuvertrags	95 Kosten- Nutzen Analysen
80 Erosion der Bilateralen Abkommen	43/87 Kündigung der Abkommen
143 Erosion Konformitätsabkommen	140 Kündigung der Personenfreizügigkeit
81 EuGH Der europäische Gerichtshof	
114 Eisenbahnverkehr	



L	T/U
145 Landverkehrsabkommen	51 Strompreis
137 Langfristige Sicherung Abkommen	68 Subsidiaritätsprinzip
53 Lebensmittelsicherheit	64 Subventionen
34 Letztes Wort beim Volk?	17 Suspension von Bilateralen Abkommen
96 Lohnschutz; Flankierende Massnahmen	
97 Lücken und Unschärfen	
M	
14 Marktzugang	71 Taxonomie/Bürokratie
98 Med-Tech-Branche	117 Überwachung Schweiz durch die EU Kommission
99 Milliarden der Verbände und Experten	102 Unionsbürgerrichtlinie UBRL; Sozialge- setzgebung
100 Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber	97 Unschärfen und Lücken
101 Mitspracherecht der Schweiz bei EU-Gesetzgebung	V
P	118 Verfahrensdauern
102 Personenfreizügigkeit und Sozialgesetze	119 Verhältnismässigkeit der Sanktionen ?
139 Personenfreizügigkeit Gutachten	120 Verhandlungserfolg der Schweiz ?
103 Protektionismus	121 Verhandlungstaktik der EU
R	122 Verpflichtungen der EU im Neuvertrag ?
104 Rechtssicherheit	47 Versorgungssicherheit ?
105 Rettung des Bilateralen Wegs	123 Vertragsbereich: Welche Gesetzgebung geht an EU?
106 Rosinenpicken	135 Volksinitiative: Vorrang Neuvertrag ja oder nein ?
S	124 Vorläufige Anwendung von EU-Recht
62 Sanktionen der EU	125 Vorteile der bisherigen Bilateralen
48 Sicherung Stromimporte aufgehoben	13 ff Vorteile des Neuvertrages für die Schweiz
137 Sicherung langfristige Bilaterale	106 Vorteile der Bilateralen für die EU
107 Schweiz ohne Neuvertrag	W
108 Sozialer Wohnungsbau	58 Weltoffenheit oder Abschottung
102 Sozialgesetzgebung	126 ff Wie weiter ohne Neuvertrag ?
109 Staatsfinanzen	39/90 Wirtschaft: Wer gewinnt, wer verliert?
110 Staatsverträge mit Drittstaaten	130 Wohin führt uns die EU?
111 Stabilität im Verhältnis zur EU	Z
44 Ständemehr	16/17 Zerstörung des Bilateralen Wegs
49 Stauseen für die EU ?	131 Ziele der EU
112 Steuerrecht	132 Zölle
113/4 Strassen- und Bahnverkehr	133 Zufriedenstellen der EU ?
115 Streitbeilegungsverfahren	134 Zugang zum Europäischen Binnenmarkt
116 Streitbeilegung: Wie sie so abläuft	148 Zum Schluss: Zwei Märchen
46 ff Stromabkommen	
142 Stromabkommen Problematik	
50 Stromnetzstabilität	



Abschottung/Weltoffenheit

Ablehnung des Neuvertrages führt nicht zur Abschottung der Schweiz

Immer wieder liest man in der Presse, die Schweiz würde sich vom Rest der Welt abschotten, wenn man die enge Anlehnung der Schweiz an die EU durch das Rahmenabkommen ablehne. Diese schon vor der EWR-Abstimmung gehörte Meinung hält den Fakten nicht stand.

Ein Staat ist weltoffen, wenn ein möglichst grosser Anteil seiner Bewohner mit der Welt Kontakte hat. In kaum einem Staat haben so grosse Anteile seiner Bewohner so viele Auslandkontakte wie in der Schweiz. Vor der Abstimmung über den EWR wurden die EU-Befürworter nicht müde zu behaupten, mit der Ablehnung der Annäherung an die EU werde sich die Schweiz abschotten, mit massiv negativen Folgen. Die effektive Entwicklung hat diese Argumentation ad absurdum geführt. Die Exporte z.B. haben sich 1992 (Ablehnung des EWR-Beitritts) von 86 Milliarden Franken bis 2024 auf 283 Milliarden Franken entwickelt. Jeder Export braucht Kontakte zum Ausland, im Einkauf, im Verkauf.

Schweizer hatten 2024 für über 5'000 Milliarden Schweizer Franken im Ausland investiert. Jede Investition im Ausland braucht Kontakte. Abschottung?

Auch heute, vor der neuen Abstimmung über die Annäherung an die EU durch das Rahmenabkommen II, greifen die Wirtschaftsverbände und Presse erneut in die Mottenkiste der Argumente und schüren Ängste vor „Abschottung“ und „Insel Schweiz“. Sie sind genau so wenig begründet wie seinerzeit vor der EWR Abstimmung.

Die Schweiz ist weltoffen, mit oder ohne Neuvertrag

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Abschottung](#); [Annäherung](#); [Weltoffenheit](#); [Schweiz ohne Neuvertrag](#)



Annäherung an die EU: Der wachsende Vertragsbereich

Wo gelten die neuen EU-Regeln?

Dazu Art. 1 Abs 2 ProtFZA

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.“

Damit ist der wesentliche Inhalt des Neuvertrages festgelegt. Alte und neue Abkommen mit Ziel „Binnenmarkt“ unterstehen den institutionellen Regeln im Neuvertrag mit Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die EU, die Pflicht zur dynamischen Übernahme künftiger Änderungen von EU-Regeln, der Überwachung durch die EU-Kommission und dem Streitbeilegungsverfahren samt EuGH.

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein solches Abkommen im Bereich Binnenmarkt. Laut Bundesrat ist es aber entgegen dem obigen Wortlaut in diesem Neuvertragspaket nicht betroffen. Hat der Bundesrat bezüglich Neuvertrag recht, so ist die Absicht der EU aus der Formulierung von Art. 1 klar: Das Freihandelsabkommen 1972 und damit praktisch das ganze Wirtschaftsrecht der Schweiz ist im Visier der EU mit den bekannten Druckmethoden und wird, wenn wir den Neuvertrag annehmen, so sicher wie Gold in der nächsten Phase folgen.

Ferner gelten für den Bereich Land-, Luftverkehr und Stromabkommen 1000 Seiten Beihilferegeln inkl. Subventionen, Service Public und Teilen des Steuerrechts. Dort muss jede Kantons- und Gemeindesubvention von einer zentralen Bundesbehörde nach EU-Regeln genehmigt werden.

Die an die EU übertragenen Gesetzgebungsbereiche werden so stetig anwachsen, und mit ihnen die Bürokratie, die Kosten für die Privaten und die Einschränkungen der Beziehungen zu Drittländern. Die ursprünglich mit dem Rahmenabkommen verbundene Phase 2 der Verhandlungen deckte so weite Gebiete ab, dass die Verhandlungen gut und gern 10 Jahre und mehr dauern können. Und so lange bleibt auch das Potential von Diskriminierungen, Schikanen und Drohungen, sollte die Schweiz auch nur minim von den Wünschen der EU abweichen wollen. Sie bleiben mit oder ohne Neuvertrag Realität.

Damit wird der Status Quo, das ewige Verhandeln, die daraus entstehende Missstimmung, der aussen- und innenpolitische Ärger auf unbestimmte Zeit fortgeschrieben. Diesem Zustand zu entkommen, geht nach Annahme des Abkommens auch nicht mehr. Dafür sorgen die Kündigungsklauseln. Fortschritt gibt es nur mit einem NEIN zum Neuvertrag (vgl. dazu hinten S.)

Der Neuvertrag sorgt für künftig dauernde Verhandlungsmisere und unaufhaltsame Annäherung an die EU

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Freihandelsabkommen](#); [Guillotineklausel](#)



Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger

Derzeit gilt in der EU, dass im Prinzip (mit ein paar wenigen Abweichungen) der Wohnort die Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger bezahlt. Das ist auch in den Anhängen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz so vereinbart. 2017 - 2019 hat die EU eine Änderung dieser Regel diskutiert. Neu soll nicht der Wohnort, sondern der Arbeitsort der Grenzgänger die Arbeitslosenleistungen erbringen.

Diese Regeländerung benachteiligt aber die Kleinstaaten Luxemburg und Schweiz (mit ihren über 400'000 Grenzgängern) massiv. Das Bundesamt für Migration schätzte, dass die neue Regel die Schweiz schon bei 300'000 Grenzgängern jedes Jahr einen höheren dreistelligen Millionenbetrag kosten würde.

Die heutigen Abkommen sind (mit wenigen Ausnahmen) statisch. Änderungen brauchen das Einverständnis der Schweiz. Die neue Regel gilt für die Schweiz nur, wenn sie einverstanden ist. Unter den heutigen statischen Abkommen muss die Schweiz diese Beträge also nicht bezahlen.

Umgekehrt ist diese Regeländerung unter der „dynamischen Rechtsübernahme“ per Neuvertrag beim Personenfreizügigkeitsabkommen sofort auf die Schweiz anwendbar. Gelingt es der Schweiz, nach 10 Jahren Verfahren an der Ausnahme festzuhalten, so stellt sich die Frage nach den angemessenen Ausgleichsmassnahmen. Angemessen und verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich viel schaden wie der Verzicht auf die Ausnahme, nämlich einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Die Schweiz wird benachteiligt, mit oder ohne Ausnahme. Da kann man sich Abstimmungen und das Prozessieren um die Ausnahme sparen: Der Effekt ist der gleiche.

Zwar hat die EU diese Änderung vorerst auf Eis gelegt. Ist das Rahmenabkommen aber einmal angenommen, so kann man mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, dass die finanziell gestressten Nachbarstaaten Frankreich und Italien sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, die hohen Lasten auf die Schweiz abzuschieben, indem sie die EU-Regeln entsprechend ändern.

Dynamische Rechtsübernahme gemäss Rahmenabkommen birgt hohe Risiken;

In diesem Beispiel
Zusatzlasten von hunderten von Millionen pro Jahr

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Dynamische Rechtsübernahme; Ausgleichsmassnahmen; Volk das letzte Wort;
Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Aufdatierung der bisherigen Bilateralen Verträge?

Immer wieder lesen wir, dass wir das Rahmenabkommen für die Anpassung der Bilateralen Verträge an geänderte Verhältnisse unbedingt brauchen. Wie Frau Professor Christa Tobler noch im August 2017 in Ihrem EU-Brevier festhalten konnte, fanden auch ohne Rahmenabkommen jedes Jahr regelmässig über 100 dieser Anpassungen statt. In der überwiegenden Anzahl Fälle konnten sich die Schweiz und die EU auf eine Aufdatierung einigen. Nur selten konnte ein Problem langfristig nicht gelöst werden. Als Beispiel eines derart seltenen, extrem wichtigen, langfristigen Problems nennt Frau Tobler die Anmeldefrist von 8 Tage bei den Flankierenden Massnahmen. Dieses Problem ist nach 10 Jahren unproblematischen Verkehrs zu einem unförmigen Elefanten angewachsen. Es zeigt klassisch die Schwäche der dynamischen Rechtsanpassung. Der Lohnschutz, zufolge der hohen Löhne und Preise ein in der Schweiz besonders akutes Problem, überlebt unter dem Regime des Neuvertrages nur in amputierter, unzureichender Form.

Gestoppt wurde die Aufdatierung des Konformitätsabkommens erst, als die EU anfangs 2018 jede Anpassung verbot. Erst diese Verletzung des Abkommens durch die EU führt zu einer „Erosion der bisherigen Verträge“.

Langfristig dürfte sich der im Konformitätsabkommen vertraglich vereinbarte Aufdatierungsmechanismus auch ohne Rahmenabkommen wieder einpendeln, nachdem gemäss Avenir Suisse „Bilateralismus, was sonst?“ die Unternehmen in der EU ein weit grösseres Interesse an einer Aufdatierung haben. Vielleicht setzt sich auf Dauer wirtschaftliche Vernunft auch ohne Neuvertrag gegen politische Spielchen durch. Die Schweizer Exporteure müssen für ihre Exporte in die EU ohnehin EU-Recht befolgen. Dafür spielt die Aufdatierung des Abkommens nur eine untergeordnete Rolle.

Für die Aufdatierung der bisherigen Bilateralen Verträge braucht es kein Rahmenabkommen, keinen Neuvertrag.

nur Erfüllung der bisherigen Bilateralen Abkommen durch die EU.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Erosion der bisherigen Bilateralen Abkommen; Lohnschutz; Konformitätsabkommen



Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU

Im Neuvertrag übernimmt die Schweiz in Art. 5 ProtFZA) die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rechtsakte der EU im Vertragsbereich so rasch als möglich, spätestens innert 2 Jahren (mit Referendum 3 Jahre) in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Die EU überwacht die Schweizerische Gesetzgebung. (Art. 8, Ziff 4 ProtFZA)

Zwar kann die Schweiz theoretisch beschliessen, eine EU-Regel nicht umzusetzen (Dynamische, nicht automatische Umsetzung). Die EU kann danach das Streitbeilegungsverfahren in Bewegung setzen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Rechtssatz der EU umgesetzt werden müsse, und bleibt die Schweiz bei ihrer Nichtumsetzung, so kann die EU nach Art. 11 ProtFZA

„Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens oder der betroffenen (Bilateralen) Abkommen ergreifen“.

Die Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich stark benachteiligen, wie die Umsetzung des EU-Rechts, im Fall der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger mit einem höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Die „Ausgleichsmassnahmen“ sind nicht definiert. Was sie beinhalten, wen sie treffen, wie lange sie dauern, ist unklar. Rechtsunsicherheit herrscht. Die EU kann im Rahmen der teilweisen Suspendierung eines oder mehrerer Bilateralen Abkommen die Rechte der Schweiz suspendieren, die Pflichten der Schweiz aber bestehen lassen. Ist das die berühmte Fortsetzung des Bilateralen Wegs durch den Neuvertrag? Auch neue Zölle der EU auf Schweizer Exporten erlaubt der Neuvertrag.

Damit sind die Sanktionen, zu denen der Neuvertrag die EU berechtigt, derart einschneidend, dass die Schweiz das Recht, sich eigene Gesetze vorzubehalten, nie anwenden wird. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden

**Das Recht der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen,
zerstört praktisch das Recht der Schweiz,
sich eigenständige Regeln vorzubehalten**

Und dann noch die Absurdität der „Ausgleichsmassnahmen“. Im Beispiel S. 26 fügt eine von der EU diskutierte neue EU-Gesetzgebung der Schweiz Schäden von jährlich mehreren Hundert Millionen zu. Aber nicht die Partei, die diese Schädigung bewirkt, die EU muss zahlen, nein, die Schweiz, die Geschädigte. Absurd ??

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Demokratie; Streitbeilegung; Ausgleichsmassnahmen; Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln

Die EU hat mit dem „Europäischen Binnenmarkt“ einen riesigen Regelkomplex geschaffen, den sie in ihren Mitgliedstaaten weitgehend umsetzt. Er versucht, den Austausch von Waren zu erleichtern. Das gelingt ihr auch zum Teil. Andererseits schafft sie einen derart dichten Regeldschungel, in dem sich der Normalbürger und Gewerbetreibende definitiv nicht ohne Beratung durch Spezialisten zurechtfinden kann. Weitere negative Folge ist, dass die Einheitlichkeit der Regeln für die einen Verhältnisse passen, für andere nicht. Nicht alle Regeln sind für das ländliche Bulgarien, die Stadt Paris und die Industrieregion Bayern gleich zweckmässig. Autobahnbau kann in Polen in weithin unbebaute Flächen führen, in der Schweiz nicht. Gleiche Regeln im Verkehrssektor? Ziel der EU ist es, das Einflussgebiet ihres Regelkomplexes „Binnenmarkt“ ausdehnen. Mit dem EWR ist ihr das in weiteren Staaten wie z.B. Norwegen gelungen. Nachdem die Schweiz die Annäherung an die EU über den EWR abgelehnt hat und England aus der EU ausgetreten ist, versucht die EU derzeit mit dem Neuvertrag in der Schweiz und in den Verträgen mit England ihre gleichen Regeln durchzusetzen.

Bisher erlassen wir im Rahmen des autonomen Nachvollzugs gleiche Regeln wie die EU, wo das zweckmässig ist. Wir behalten uns aber abweichende Regeln vor, wo die Regeln der EU zu unhaltbaren Zuständen führen würden, z.B. beim Lohnschutz, bei der Sozialgesetzgebung oder beim Strassenbau. Auch bei der finanziellen Nachhaltigkeit der Staatsführung durch die bürgernahe föderalistischen Ausgestaltung unseres Steuer- und Subventionssystems sind wir deutlich besser bedient als die EU. Deren Eingriffe mit dem Beihilfewesen brauchen wir nicht, wollen wir nicht.

Mit dem Neuvertrag erklären wir das Ziel der Homogenität unserer Regeln mit den Regeln der EU als allen anderen Politikzielen im Vertragsbereich übergeordnet und verzichten zudem auf Flexibilität der Gesetzgebung in einer sich immer rascher bewegenden Welt. Wollen wir das nicht, so müssen wir den Neuvertrag ablehnen.

Nicht Verpflichtung zur Übernahme von EU Regeln gemäss Neuvertrag,

**sondern freiwillige Übernahme von Regeln,
wenn sie für die Schweiz zweckmässig sind.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Gemeinsame Erklärungen; Flexibilität; Lohnschutz; Marktzugang; KMU



Beihilfen

(Subventionen, Zahlungen für Service Public etc.)

Im schweizerischen System sind Subventionen grundsätzlich erlaubt. Es basiert auf der Basis von **Vertrauen**. Beim Bund gibt es *ein* Gesetz, das in der Praxis nur sehr selten zu Gerichtsfällen führt. Umgekehrt basiert das **EU-System auf Misstrauen**. Subventionen sind im Grundsatz verboten. Da sie einen erheblichen Teil der Staatsausgaben ausmachen, muss dieser riesige Bereich über Ausnahmen definiert werden. Das beginnt mit zwei Verordnungen über Gruppenfreistellung (ca. 80 Seiten), und Kleinsubventionen (z.B. weniger als € 300'000 in drei Jahren), konkretisiert durch eine unübersichtliche Anzahl Richtlinien, Verordnungen, Mitteilungen, Leitlinien, Unionsrahmen. Elektrizität (hinten unter Beihilfen/Stromabkommen) das zeigt, was da abgeht. Bei jeder Subvention muss geprüft werden,

- > ob es für sie eine Ausnahme gibt
- > ob die Bedingungen für die Ausnahme erfüllt sind
- > In der Schweiz käme mit dem Neuvertrag noch die Prüfung dazu, ob sie aufgrund der Bilateralen Abkommen überhaupt anwendbar sind

Diese System braucht schon in der EU und ihren Mitgliedstaaten je eine massive Bürokratie mit dauernden Rechtsstreitigkeiten. Mit einigen hundert Fällen pro Jahr zählt die Beihilfenaufsicht der EU-Kommission zu ihren aufwändigsten Tätigkeitsbereichen.

Wie viele Spezialisten Bund und Kantone in Verwaltung und Gerichten anstellen müssten, um in den Sektoren Strom und Verkehr damit zurecht zu kommen, ergibt sich nicht aus den Publikationen des Bundesrats im Juni 2025. Wer sich ein Bild dazu verschaffen will, wie dieses System in der Praxis aussieht, dem ist ein Klick auf FedLex 0.814.011.268 empfohlen. Das 2020 in Kraft getretene Abkommen mit der EU ist bescheidene 8 Seiten lang. Nach ein bisschen scrollen folgen ab S. 8 allerdings 11 Seiten von Verweisen auf dutzende von EU-Erlassen, die für den Abschluss und die Durchführung des Abkommens ebenfalls konsultiert und studiert werden müssen. Mit dem Neuvertrag sind diejenigen daraus, die sich mit Strom oder Verkehr beziehen, ins schweizerische Recht aufzunehmen. Welche? Sind auch kantonale Regeln betroffen? Insgesamt ist zu den Beihilferegeln festzustellen:

Gut gemeint (Wettbewerb fördern)
aber von der Brüsseler Bürokratie zu einem
**ultrakomplizierten, konfliktträchtigen Komplex staatlicher
Vorschriften mutiert**

Das sollten wir uns nicht antun

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Strassenverkehr; Eisenbahnverkehr; Staatsausgaben; Bürokratie; Beispiele



Beihilfen und die Kantone

Heute können die Kantone ihre eigenen Regeln für Subventionen von Kanton und Gemeinde festlegen und brauchen keine Bewilligung des Bundes und schon gar nicht eine Berücksichtigung der Bibliotheken von EU-Regeln. Sie geniessen weitgehende Freiheit, ob und wie sie ihre politischen Ziele und Prioritäten mit Subventionen, steuerlichen Regelungen und Ansiedlungshilfen etc. fördern wollen.

Das würde sich mit dem Neuvertrag ändern. Im Bereich von Stromabkommen, Luft- und Landverkehr. Wollen Kantone oder Gemeinden künftig ihre politischen Ziele mit Subventionen verfolgen, so ist das nur noch möglich, wenn sie EU-Recht entsprechen. Ferner brauchen sie eine Bewilligung des Bundes. Das hat zwei Negativ-Folgen: Einerseits verlieren die Kantone ihre Selbständigkeit in der Verfolgung politischer Ziele. Andererseits müssen Bund und Kantone EU-Experten für Beihilferecht engagieren. Das braucht zusätzliche Bürokratie und bringt häufige Streitigkeiten über Zulässigkeit und entsprechende Verzögerungen mit sich.

So hat der EuGH eine Subvention an die gemeinnützige holländische Wohnbaustiftung „Woonlinie“ nach über 16 Jahren Verfahren als unerlaubte Beihilfe qualifiziert. Mit dem Neuvertrag Schweiz-EU können wir entscheiden, ob wir derart lokale Angelegenheiten wie eine Wohnbauförderung in der Stadt Zürich oder z.B. die Benutzung von Busspuren in Basel in 16 jährigem Verfahren Jahren vom EuGH entschieden haben wollen. Mit dem Streitbeilegungsverfahren im Neuvertrag geht's noch länger.

Nach Studium der Details hielt die Konferenz der Kantonsregierungen an ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 unmissverständlich fest:

**„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über
staatliche Beihilfen
... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“**

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Die Situation der Kantone in dieser Frage würde unter dem Neuvertrag, verglichen mit 2018 nicht besser, sondern deutlich komplizierter. Was sich geändert hat, sind Präsidium und Sekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen. Die Konferenz hat das Verhandlungsmandat 2023 befürwortet. Jetzt sind die Auswirkungen der Beihilferegeln im Strom- und Verkehrssektor, insbesondere auch für die Kantone bekannt. Die zuständige Kommission kann sich im Rahmen der Vernehmlassung damit neu auseinandersetzen. Dazu die unten rot markierten Links.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
**Beihilfen; Strassenverkehr, Eisenbahnverkehr, Staatsausgaben, Bürokratie,
Anzapfen unserer Stauseen**



Börsenäquivalenz

Die Schweizer Börse exportiert seit Jahren ihre Dienstleistungen in die EU. Die EU kann Dienstleistungsimporte verbieten, wenn ausländische Anbieter z.B. die Konsumenten hinter das Licht führen oder die finanzielle Stabilität bedrohen. Sie erlässt eine Erklärung, die Schutzbestimmungen für die EU-Einwohner seien im anderen Staat, z.B. der Schweiz nicht gleichwertig (äquivalent).

Die Schweizerische Börse SIX hat über Jahre ihre Dienste in der EU angeboten und sie waren offenbar so gut, dass sie auch von EU-Einwohnern rege benutzt wurden. Die Schutzmassnahmen wurden von der EU bisher immer als genügend anerkannt.

Im Jahre 2019 verbot die EU ihren Börsenagenten, an der Schweizer Börse zu handeln. Nicht weil dort die Kunden übers Ohr gehauen werden oder die finanzielle Stabilität bedroht sei, sondern, weil die Schweiz bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen ungebührlich zögere. Reiner gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Dummerweise hat sich die Verweigerung der Börsenäquivalenz dank der schweizerischen Reaktion als Schuss ins eigene Bein der EU erwiesen. Die Schweizer Börse SIX hat 2020 um 55 % mehr Transaktionen abgewickelt und vier mal so viel Gewinn erzielt wie im Vorjahr.

Die EU hat es deshalb, im Bestreben um gutes Wetter in den Verhandlungen 2025 still und leise begraben.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die EU bei Ablehnung des Neuvertrags sich neue Schikanen ausdenkt. Meist wirken sich derartige Massnahmen mindestens so stark auf die EU-Wirtschaft aus. Aber das Börsenäquivalenz-Theater zeigt auch deutlich, dass das im Neuvertrag vereinbarte Streitbeilegungsverfahren nicht hilft. Börsenäquivalenz und ähnliche Massnahmen sind nicht vom Neuvertrag erfasst. Überdies in einem Umfeld, wo die Akteure im Sekundentakt arbeiten, würde ein Verfahren von 10 jähriger Dauer auch sonst nichts helfen.

Das Neuabkommen verhindert weitere Schikanen nicht.

Der Neuvertrag verbreitert das Konfliktpotential

und damit die Wahrscheinlichkeit
weiterer protektionistischer Massnahmen der EU

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Konfliktstoff mit der EU; Marktzugang;



Brexit und die Schweiz: Die grossen Linien

Grossbritannien und die Schweiz haben eines gemeinsam: Sie sind nicht Mitglieder der EU. Das Verhältnis ist mit Bilateralen Verträgen geregelt, mit der Schweiz mit über 100 „Bilateralen Abkommen“, Grossbritannien durch die Brexit Abkommen. Drei grundlegende Interessenlagen prägen das Verhältnis zur EU:

Thema: Freihandel:

Hier liegen die grundlegenden Interessen der Schweiz gleich wie bei den Briten. Bei den Verhandlungen mit den Briten waren beide Parteien an der Freiheit von Zöllen und Kontingenten interessiert und die EU hat ihre ursprünglichen Forderungen nach politischen Konzessionen im wesentlich fallen gelassen oder mindestens so verwässert, dass sie in der Praxis kaum mehr eine Rolle spielen.

Die Interessen der EU und der Schweiz spiegeln sich im Freihandelsabkommen 1972. In zusätzlichen Abkommen wurden administrative und protektionistische Handelshindernisse zwischen der Schweiz und der EU beseitigt. Wie bei den Briten versucht die EU nun beim Rahmenabkommen, politische Konzessionen durchsetzen (Schwächung von Demokratie und Föderalismus, Abhängigkeiten bei den Staatsausgaben) Wie die Briten sollten wir sie ablehnen.

Thema: „Level playing field“ (Gleich lange Spiesse)

Lange Zeit versuchte die EU, die Briten zur Übernahme ihrer Regulierungen zu bewegen, insbesondere auch bei den Subventionen und Umweltstandards. Sie ist damit nicht durchgedrungen und musste sich mit allgemeinen Grundsätzen begnügen. Die Schweiz hat kein Interesse daran, derartige EU-Regulierungen zu übernehmen. Dem Interesse der EU ist genüge getan, wenn alle Exporte von der Schweiz in die EU sämtlichen EU-Vorschriften entsprechen. Ob wir sie intern auch anwenden, ist einzig unsere Sache. Die Staatsausgaben (einschliesslich Subventionen) sind eine der Kernaufgaben jedes Staates, und eine, die wir besser meistern als die meisten EU-Staaten. Die Schweiz sollte die ganze Bibliotheken umfassenden Beihilfe-Regeln der EU mit ihren z.T. widersinnigen Resultaten nicht übernehmen.

Thema: Personenverkehr:

Hier liegen unsere Interessen grundsätzlich anders als bei den Briten. Unsere geographische Lage, die Grenzgänger, die Freiheiten bei Wohnsitz und Berufsausübung lassen diesen Aspekt für die EU und für uns zentral erscheinen; Niemand will die Zäune zwischen Kreuzlingen und Konstanz. In Grossbritannien dagegen war der Personenverkehr der Hauptgrund für den Brexit und ist heute in wesentlichen Zügen nicht mehr vereinbart.

Die Schweiz sollte die Einmischung der EU
in unsere inneren Verhältnisse ablehnen

Keine Schwächung von Demokratie und Föderalismus,
keine Einmischung bei den Staatsausgaben

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Freihandelsabkommen 1972; Gleich lange Spiesse; Beihilfen



Bürokratie

Die EU ist unter den Industriestaaten Weltmeister in Bürokratie. Schlecht für die EU; aber: Was geht das die Schweiz an? Leider viel: Mit dem hier beschriebenen Vertrag Schweiz–EU importiert die Schweiz massiv EU Bürokratie. So sollen die Elektrizitätsbranche und der Landverkehr der EU-Subventionsordnung unterstellt werden. Die EU verbietet grundsätzlich jede Subvention, sofern sie nicht irgendwo in der EU-Gesetzgebung als erlaubt erklärt wird. Der Bundesrat erklärt auf S. 4 seiner „Übersicht“, bezüglich Beihilfen sei *eine* EU-Vorschrift anwendbar. Das ist eine kleine Untertreibung. Wählen Sie bei Google EurLex 651/2014, die AGVO. Sie sagt wo es generelle Ausnahmen vom Subventionsverbot gibt. Sie ist 80 Seiten lang und enthält nach der Unterschrift eine Liste von 61 weiteren EU-Erlassen. Dort suchen dann Kantone und Gemeinden bei jeder Subvention von mehr als € 300'000.-, ob ihre Subvention zulässig ist. Der Bund muss eine entsprechende Kontrollbürokratie einrichten. Sie muss gefüttert werden. Private können klagen, was auch dort und bei den Gerichten neue Experten voraussetzt.

Das Beihilfewesen ist aber nur eines der Gebiete, in der wir Bürokratie importieren. Mit dem neuen Vertrag Schweiz – EU sollen zudem in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Verkehr, Strom technische Handelshemmnisse und Lebensmittelsicherheit die heute gültigen EU-Regeln im Dauerbetrieb übernommen werden. Mit geeigneten (raren und teuren) Experten könnte jede schweizer Firma herausfinden, was das für ihr Unternehmen bedeutet. Die von der Economiesuisse vertretenen Grosskonzerne kennen das Problem von ihren Tochtergesellschaften in der EU bereits und haben die nötigen Büroabteilungen schon eingerichtet. Nach dem Neuvertrag sind auch kleine Unternehmen betroffen und müssen sich teure externe Experten leisten oder eigene Büroabteilungen einrichten. Sie würden dann den *jetzigen* Stand der Dinge kennen.

Das reicht aber nicht. Komplexe Regulierungen ändern dauernd. Am 18. Dezember 2024 erging die Verordnung Nr. 2024/3171. Das heisst, dass im Jahre 2024 über 3000 geänderte oder neue Gesetze erlassen wurden. Welche müssen wir übernehmen? Wenn es auch nur 10 % sind, hat unser Parlament ordentlich Arbeit. Zwei Möglichkeiten: Entweder es winkt sie einfach durch oder es studiert all die Erlasse und die Verordnungen, auf die sie sich beziehen. Dann haben sie aber keine Zeit mehr für unsere eigenen Gesetze. Jedes unserer Parlamentsmitglieder ist aufgefordert, sich ein typische EU-Gesetz (z.B. EurLex 651/2014) bei Google anzusehen. Nur dann kann es beurteilen, was uns erwartet.

Und dann noch die in Art. 14 Abs. 3 Stromabkommen vorgesehene Überwachungsbehörde. Unsere Überwachungshörde Finma hat sich in den letzten 20 Jahren von ein paar wenigen auf 500 Vollzeitstellen entwickelt. Und schliesslich: Da die bilateralen Verträge nie die ganzen Bereiche abdecken, bleibt die Verwaltung für den Teil mit dem Schweizer Recht. Wir handeln uns deshalb in vielen Bereichen eine Doppel-Verwaltung ein.

**Wer sich den Kampf gegen die Bürokratie
auf die Fahnen geschrieben hat,
muss den neuen Vertrag Schweiz-EU ablehnen.**



Bürgernähe durch Föderalismus, Subsidiaritätsprinzip

Alt Bundesrat Kaspar Villiger hat die Bedeutung des Föderalismus auf den Punkt gebracht (NZZ vom 14. 12.2015)

„Der Föderalismus als Ordnungsprinzip für einen dezentralen Staatsaufbau hat vier zentrale Funktionen:

1. Er bündigt die Staatsmacht durch deren Aufteilung auf drei Ebenen
2. Er erzeugt einen kreativen Wettbewerb zwischen den Gliedstaaten
3. Er schafft durch Bürgernähe bedarfsgerechtere und besser kontrollierte Staatsleistungen
4. Er gestattet den Gliedstaaten durch die Gestaltung ihres politischen Umfeldes gemäss ihren Präferenzen die Erhaltung ihrer Identität“

Diese Vorteile finden ihren Ausdruck im Subsidiaritätsprinzip. Es besagt, dass alles, was eine tiefe und damit bürgernahe politische Ebene wie eine Gemeinde oder ein Kanton leisten kann, nicht an eine übergeordnete Ebene abgegeben werden soll.

Mit dem Neuabkommen tun wir aber genau das Gegenteil. Wir delegieren wichtige Kompetenzen an die übergeordnete Ebene, die EU. Das betrifft unter anderem sensible Bereiche wie Teile der Staatsausgaben, Sozialpolitik, der Verkehrspolitik, vor allem aber unsere Energiepolitik.

Ferner akzeptieren wir ein Regulierungschaos, das in allen Kantonen einen massiven Mehraufwand bringen würde. Er ist in kleinen Kantonen gleich gross wie in grossen, und völlig unabhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Das sollten sich die Kantone im Wissen um den Umfang des Problems gut überlegen.

Mit Annahme des Rahmenabkommen setzen wir Vertrauen in Leute, die wir nicht gewählt haben, die uns nicht verantwortlich sind, die wir nicht kennen und die unser Land kaum kennen. Bleiben wir bei unserem Parlament, das wir wählen, kennen, das wir per Referendum korrigieren und notfalls abwählen können. Dazu müssen wir das Rahmenabkommen ablehnen.

Der Neuvertrag bedeutet

**Frontalkollision mit
dem Subsidiaritätsprinzip, Föderalismus und Bürgernähe**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Demokratie; Ministerrat; Vertrauen; Flexibilität; Chaos



Bürokratie: Die Lieferkettenrichtlinie

EuRLex 2024/1760
CSDDD

Dieses EU-Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und über € 450 Millionen Jahresumsatz, folgende Massnahmen zu treffen:

- > Tatsächliche und potentiell nachteilige Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren
- > Potentielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen
- > Tatsächliche nachteilige Auswirkungen abzustellen, zu minimieren und zu beheben.

Dazu müssen sie einen **Verhaltenskodex** erlassen, also Vorschriften, was zu tun ist. Sie gelten

- > Für die verpflichtete Unternehmung samt Tochtergesellschaften
- > Für alle direkten und indirekten Geschäftspartner, also die Lieferanten, die Lieferanten der Lieferanten etc. Wer da alles einbezogen werden muss vgl. die Beispiele unter dem Stichwort **Lieferketten**. Es können hunderte oder (z.B. bei Autos) ein paar Tausend sein.

Im Verhaltenskodex müssen Vorschriften enthalten sein über:

Menschenrechte, Klimaschutz, Biodiversitätsschutz, Entwaldung, Gefährdete Arten, Chemikalien, Schutz der Ozonschicht, Schutz des Naturerbes inkl. Feuchtgebiete,

Verstösse der Firma, ihrer Tochtergesellschaften und Zulieferer gegen die Sorgfaltspflicht begründen zivilrechtliche Haftung und Bussen von allerhöchstens 5 % des globalen Jahresumsatzes.

Schweizerische Gesellschaften

deren Produkte direkt oder über Zwischenhändler bei einer betroffenen EU Gesellschaft landen, haben sich an deren Verhaltenskodex zu halten. Beliefern sie mehrere EU-Gesellschaften, so müssen **alle Verhaltenskodexe** eingehalten werden.

Die Richtlinie umfasst 123 Seiten. Der Anhang I umfasst enggedruckte 4 Seiten Zitate weiterer EU-Vorschriften, die für die Problematik auch noch anwendbar sind, z.B. die Entwaldungsrichtlinie.

Was daraus nach dem Neuvertrag auch auf die Schweiz anwendbar ist, ist unklar.

Und da gibt es doch tatsächlich noch Leute, die dieses Gesetz „Bürokratiemonster“ nennen, Überregulierung beklagen oder ähnliche grässliche Ausdrücke brauchen.
Ferner sind nach knapp einem halben Jahr bereits Änderungen angedacht, da mittlerweile einige in der EU gemerkt haben, was da geboten wird:

Rechtsunsicherheit in Reinkultur.



Bürokratie: Taxonomie

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

EuRLex 2020/852
Taxonomie

Will eine Unternehmung dem Klimaschutz verpflichtet sein und wissen, ob eine Investition oder eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch anerkannt ist und welche Vorschriften sich daraus ergeben, dann konsultiert man die Taxonomie-Verordnung. Klickt man auf die eingangs erwähnte Website von EuRLex, so findet man auf den Seiten 1- 50 den Text der Verordnung und von S. 55 - 62 eine Liste von 70 Richtlinien, Verordnungen, Beschlüssen, die bei den Investitionen berücksichtigt werden müssen. Hier als Beispiel sechs Ziffern im Bereich Energie und Service Public:

- (47) Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung aus erneuerbaren Energien
- (48) Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchs-kennzeichnung ...
- (49) Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125 und 2010/30
- (50) Richtlinie (EU) 2018/844zur Änderung der Richtlinie 2010/31 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- (51) Richtlinie 2009/125/EG ... zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
- (63) Richtlinie 2014/25 (EU) über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser- Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ...

und 64 weitere

Fragen:

- Welche Erlasse sind in der Schweiz anwendbar ? Jetzt ? In Zukunft ?
- Wie viele neue Verwaltungsstellen in Unternehmungen, Bund, Kantonen und Gemeinden, die sich in diesen Rechtsbestimmungen der EU auskennen, braucht es ?

Die Doppelspurigkeit von Schweizerischem und EU-Recht braucht zwei parallele Verwaltungen

Wollen wir das ?



Bürokratie: Emissionshandel

Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

EuRLex 2023/956
CBAM

Wer am Emissionshandel der EU teilnimmt, erhält vom Staat gratis eine Anzahl Emissionsrechte. Hat er am Schluss der Vertragsdauer weniger CO₂ ausgestossen, so kann er seine Zertifikate am Markt verkaufen und wird damit für seine Bemühungen zum Klimaschutz belohnt. Hat er am Schluss der Periode mehr CO₂ verursacht als am Anfang, so muss er am Markt Zertifikate zukaufen. Tut er es nicht, so wird er massiv gebüsst. Gewisse Branchen (z.B. die Fluggesellschaften, Automobilhersteller oder Kraftwerke) müssen mitmachen.

Die EU-Autohersteller hätten eigentlich durch die Herstellung von Elektro-Automobile ihren CO₂ Ausstoss herabsetzen sollen. Die EU hat entsprechende Limiten angesetzt. Leider ist die chinesische Konkurrenz dazwischen geraten und es wurden viel weniger europäische Elektromobile verkauft als geplant. Das gibt ein Problem mit den Emissionszertifikaten. Entweder kaufen die Autofirmen Zertifikate dazu oder sie werden mit milliardenschweren Bussen belegt. So viele Emissionszertifikate gibt es aber gar nicht, mit Ausnahme jene der chinesischen Konkurrenz, die ja mit ihrem Erfolg bei der Elektromobilität das Klima geschützt hatte. Mit dem abstrusen Resultat, dass die europäischen Autobauer ihre chinesische Konkurrenz noch mit massiven Beträgen unterstützen müssen. Aber Klimaschutz muss halt sein. (Financial Times vom 18./19.1.2025)

Ein paar schlaue Produzenten haben ihre besonders klimaschädlichen Fabrikationsteile ins EU-Ausland verlegt, z.B. nach Indien. Dort sind Klimaschädigungen billig oder gratis. Dann kann man ja wieder in die EU importieren. Dem muss jetzt ein Riegel gestossen werden. Mit der CBAM - Verordnung. Beim Import müssen entsprechende CBAM Zertifikate gekauft werden. Indien hat reklamiert, das seien Handelshemmnisse, denn das Klima werde geschädigt, ob die Produkte nun in Indien oder in der EU hergestellt würden. (Financial Times vom 10.10.2024) Wohl nicht ganz unrichtig. Keine Wirkung, aber viel Bürokratie.

Die Schweiz und die EU haben 2020 ein neues bilaterales Abkommen in Kraft gesetzt, obschon ja die EU immer wieder erklärt hat, es gebe keine neuen Bilateralen mehr. Dieser hehre Grundsatz gilt natürlich nicht, wenn es im Interesse der EU ist. Was sich die Schweiz damit an Bürokratie aufgehast hat, kann jeder sehen, der das Abkommen bei Google FedLex 0.814.011.268 anklickt. Es verweist auf eine 26 Seiten lange Liste der anwendbaren Gesetze der EU. Das Abkommen ist seit 2020 jedes Jahr einmal geändert worden, die unterliegenden EU-Akte auch.

Bürokratie im Dauer - Anpassungsprozess.

Und Klimaschutz ? Eine Studie des Max Planck-Instituts, München in der wissenschaftlichen Zeitschrift „Nature Communications“ vom 4. November 2024 kommt nach Studium von 2346 einschlägigen Projekten und 51 weiteren Studien zum Schluss, dass beim Emissionshandel höchstens 16 % der Projekte effektive Emissionsersparnisse ergeben. Natürlich sagen andere Wissenschaften anderes. Vielleicht sind es ja 16.5 %. Insgesamt fragt sich der Tagesanzeiger (4.2.2025): Ablasshandel oder wirksamer Schutz?



Demokratie

Mit dem Neuabkommen schaffen uns einen neuen Gesetzgeber, den Ministerrat der EU. Dazu vier Fragen:

- Wer ist unser neuer Gesetzgeber? In wen setzen wir unser Vertrauen?
- Welche Gesetzgebungsbereiche sind betroffen?
- Wie werden unser Parlament und Volksabstimmungen damit konkret eingeschränkt?
- Wann folgen die Einschränkungen?

Die im Ministerrat tätigen Personen wechseln dauernd. Selbst die EU-Bürger kennen sie nicht. Sie sind (vielleicht) in ihren Staaten demokratisch gewählt. Wir haben bei der Wahl unseres neuen Gesetzgebers keine demokratischen Rechte. Resultat ist, dass wir die an unserer Gesetzgebung beteiligten Personen nicht kennen, nicht wählen und nicht abwählen können. Sie kennen die Schweiz kaum und haben keinerlei Verpflichtung oder Veranlassung, Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen. Aus ihren Erlassen können wir nicht einzelne Aspekte korrigieren. Wir können sie nur als Ganzes unter Strafenandrohung durch Referendum als ganzes ablehnen.

Ferner bestimmt die EU Inhalt und Tempo unserer Gesetzgebung. Parlamentsmitglieder sind eingeladen, einmal eines der unter „Bürokratie“ genannten Gesetze anzuschauen und zu beurteilen, ob sie hier die Inhalte effektiv beurteilen können, ob das in ihren Zeitplan passt und ob man nicht allenfalls vom Milizparlament zum Berufsparlament wechseln müsste.

Mehr dazu unter dem Stichwort: „Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber“

Was ist betroffen? Vertragsbereich sind z.B. Teile Verkehrspolitik (Landverkehrsabkommen), mit dem Lebensmittelabkommen unbekannte Teile der Agrarpolitik, Teile der zentralen Politiksteuerung durch Subventionen (z.B. für die Wasserkraft), Ansiedelungsanreize, Teile des Steuerrechts, Eigentums- und Marktverhältnisse in der Strombranche, Koordination und Ausmass von Teilen der Sozialwerke, der Lohnschutz und laut Avenir Suisse evtl. sogar Teile des Naturschutzrechts.

Mehr dazu unter den Stichworten: „Vertragsbereich“, „Beihilfen“

Mit dem Rahmenabkommen übertragen wir
stets wachsende Teile

unserer Gesetzgebung an den nicht von uns gewählten Ministerrat der EU

Das schränkt unsere Demokratie erheblich ein.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber; Vertragsbereich; Stromabkommen;

Bürokratie; Beihilfen; Demokratie;



Einschränkungen unserer Demokratie

Das APK-Mitglied, Nationalrätin Schneider-Schneiter behauptet in der NZZ vom 31.1.2020, das Rahmenabkommen lasse die schweizerische Rechtssetzungskompetenz unangetastet. Das vertritt sie auch unter dem Neuvertrag.

Dazu ein paar Fragen: Ist die Rechtssetzung im Vertragsbereich unangetastet,

- wenn Parlament und Volksabstimmung nur noch unter der Drohung von Strafmassnahmen ihre Entscheide treffen können? (Art 11 ProtFZA)
- wenn unser Parlament die EU-Regeln nur noch annehmen oder ablehnen, aber in keiner Weise mehr gestalten kann?
- Wenn Themenwahl und Takt unserer Gesetzgebung von der EU massgebend mitbestimmt wird, weil man sich im Rahmenabkommen verpflichtet hat, die entsprechenden EU-Gesetze innert 2 – 3 Jahren abschliessend zu behandeln (Art. 6 ProtFZA)
- Wenn wir unsere Schweizerische Gesetzgebung durch die EU-Kommission überwachen lassen? (Art 8 Ziff 4 ProtFZA)
- WennwährenddesVerfahrens,dasjahrelangdauernkann(10-jährigeVerfahrenvordemEuGH sind keine Seltenheit) EU-Recht vorläufig angewendet werden muss (Art 6 Ziff 3 ProtFZA) Für die betroffenen Unternehmen heisst das: Produktionsprozesse und Allgemeine Geschäftsbedingungen dem neuen EU – Recht anpassen und wenn die Schweiz nach 10 Jahren vom Schiedsgericht Recht erhält, das ganze wieder zurück.
- Wenn im Normalfall unsere Gesetze im Vertragsbereich vom Ministerrat der EU erlassen werden, von Leuten, die wir nicht kennen, nicht wählen, die unser Land kaum kennen und keinerlei Veranlassung haben, Gesetze in unserem Sinne zu erlassen?
- Wenn Leute, die der Korruption angeklagt sind, wie gewisse Minister aus den Oststaaten, Personen bestimmt von Komikern wie Herrn Grillo, oder lange Zeit Herrn Berlusconi oder Leute aus Malta oder Cypern unsere Gesetze machen?

Das Rahmenabkommen beschränkt unsere Gesetzgebung im Vertragsbereich massiv

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Demokratie; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Ministerrat; Sanktionen;



Dienstleistungsabkommen

Sucht man nach weiteren möglichen Bilateralen Verträgen, welche die Schweiz noch mit der EU abschliessen könnte, so taucht immer etwa wieder ein Dienstleistungsabkommen auf, vielleicht beschränkt auf Finanzdienstleistungen. Avenir Suisse hat die Situation differenziert analysiert und nebst dem möglichen Nutzen auch auf die formidablen Hindernisse hingewiesen.

Michel Barnier, der Chefunterhändler der EU beim Brexit wird mit der Aussage zitiert:

„Finanzdienstleistungen können nicht effizient in wirksamem
Ausmass durch ein Handelsabkommen geregelt werden“
(Financial Times 20.12.17)

In der Tag ist es schwer vorstellbar, dass die rund 1.4 Millionen Paragraphen komplexer Regulierung allein für Mifid II irgendwie intelligent in ein Abkommen integriert werden könnten. Das führt dazu, dass ein Dienstleistungsabkommen nicht zuoberst auf der Traktandenliste steht.

Kommt noch dazu, dass man ja als Gegenleistung wieder neue Teile unserer Gesetzgebung an die EU delegieren müsste. Welche wären das? Der Begriff „Dienstleistungen“ reicht ziemlich weit. Wo konkret wären die Vorteile? Welche neuen Belastungen hätten die ausschliesslich in der Schweiz tätigen Banken zu tragen? Unabhängige Vermögensberater hätten derart viele neuen Vorschriften zu akzeptieren und dauernd zu verfolgen, dass sie kaum selbständig weiter arbeiten könnten.

Als Hoffnungsträger für neuen Marktzugang eignet sich das Dienstleistungsabkommen jedenfalls nicht.

Neuer Marktzugang durch ein Dienstleistungsabkommen? Kaum wahrscheinlich.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Marktzugang; Wirtschaft: Wer gewinnt, wer verliert?



Diskriminierungen und Schikanen der EU

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes, weder mit seinen Rechten noch mit seinen Pflichten. Ausgenommen dort, wo wir es mit der EU ausdrücklich vereinbart haben (z.B. im Rahmen der WTO oder mit direkten Bilateralen Verträgen). Damit haben wir keinen diskriminierungsfreien Zugang zum Europäischen Binnenmarkt. Trotzdem haben sich die Schweizerischen Exporteure für jährlich ca. 144 Milliarden Franken Zugang zum EU-Binnenmarkt erarbeitet, USA und China ohne Bilaterale Verträge je für über 500 Milliarden.

Diskriminierung durch Protektionismus ist seit alters Realität. Sie grassierten schon bei den alten Römern, im Zürcher Zunftwesen, bei Napoleon und natürlich heute auch in der EU. Zwar verbietet die EU grundsätzlich Subventionen. Für Alitalia, Konkurrenz zur Swiss, bewilligte sie aber jahrelang Subventionen in zweistelliger Milliardenhöhe, für Alstom, Konkurrenz zu Stadler Rail, bewilligte sie die Fabrikation von Eisenbahnzügen, welche Frankreich nicht brauchte, damit sie eine unrentable Fabrik nicht schliessen musste; die EU verbot ihren Bürgern, an der Schweizer Börse SIX zu kaufen etc. Das alles ist auch bei Annahme des Neuvertrags weiterhin möglich. Noch immer haben die Marktteilnehmer Wege darum herum gefunden. Wo die Massnahmen gegriffen haben, wurden die Schwachen aus dem Markt gedrängt und machten Platz für die Starken.

Bei Ablehnung des Neuvertrags wird die EU voraussichtlich weitere Diskriminierungen und Schikanen erlassen. Wie bei der Börsenäquivalenz hilft aber oft ein Plan B weiter.

Stimmen wir dem Abkommen zu, so erweist sich die Verhandlungstaktik der EU mit Drohungen, Diskriminierungen, Schikanen als erfolgreich. Weshalb sollte die EU bei den neuen Verhandlungen, die wir mit dem Neuvertrag akzeptieren, nicht auch auf diese Mittel setzen, sollte die Schweiz einmal eine andere Meinung haben als die EU?

Diskriminierungen und Schikanen sind mit oder ohne Neuvertrag Realität

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Zufriedenstellen der EU; Konfliktstoff mit der EU



Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz

Mit dem Rahmenabkommen akzeptiert die Schweiz, dass EU-Recht im Vertragsbereich auch in der Schweiz anwendbar ist. Nach Art. 8 Abs ProtFZA trifft die Schweiz geeignete Massnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen und harmonischen Anwendung der EU-Gesetze in der Schweiz. Die EU-Kommission überwacht die Anwendung der Abkommen in der Schweiz (Art. 8 Abs. 4 ProtFZA). Stellt die EU-Kommission Fehler der Schweiz bei Auslegung oder Anwendung fest, so setzt sie das in Art. 10 Prot.FZA geregelte Streitbeilegungsverfahren in Bewegung. Das dort vorgesehene Schiedsgericht ruft den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an, wenn unklar ist, ob EU-Recht anwendbar ist und/oder wie es ausgelegt werden soll. Das Urteil des EuGH ist für das Schiedsgericht verbindlich.

Verhält sich die Schweiz nicht so, wie das Schiedsgericht, gestützt auf den EuGH es anordnet, oder beharrt die Schweiz im Rahmen von „Dynamische, nicht automatische Rechtsübernahme“ auf ihrer eigenständigen Entscheidungsbefugnis, so akzeptiert die Schweiz im Neuvertrag, dass die EU Sanktionen aussprechen kann. (Art 11 ProtFZA) Diese sind unbestimmt, können aber bis zur Suspendierung (= zeitweise Aufhebung) von Bilateralen Abkommen oder einzelnen für die Schweiz günstigen Teilen daraus reichen. Die Pflichten der Schweiz bleiben. So viel zur „Rettung“ des Bilateralen Wegs.

Im Falle der gemeinnützigen holländischen Wohnbaugenossenschaft dauerte das Verfahren vor den europäischen Instanzen 16 Jahre. Dauern von 10 Jahren sind nicht aussergewöhnlich. Sollte die Schweiz die Verhältnismässigkeit der Sanktion anzweifeln, kann sie noch weitere Jahre mit einem neuen Schiedsverfahren anhängen.

Rechtsicherheit, klare Rechtsverhältnisse und Stabilität der Beziehungen zur EU?

Nicht mit diesem Neuvertrag.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Streitbeilegungsverfahren; Verfahrensdauern; Stabilität im Verhältnis EU; Rechtssicherheit



Dynamische Rechtsübernahme

= Pflicht zur Übernahme künftiger Gesetzesänderungen der EU im Vertragsbereich

auch wenn sie die bisherigen Bilateralen Abkommen einseitig verändern
auch wenn sie uns hunderte von Millionen pro Jahr kosten

Bei Verletzung der Übernahmepflicht akzeptieren wir Strafen der EU

Schon heute ist unsicher, welche EU-Regeln mit Annahme des Neuvertrages bei uns gelten. Völlig unvorhersehbar ist, was die EU in Zukunft beschliesst. Was derartige zukünftige Regeln bringen können und wie diese dynamische Rechtsübernahme im Rahmenabkommen zum Nachteil der Schweiz funktionieren kann, zeigt klassisch die in der EU diskutierte Frage der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger.

Ein bilaterales Abkommen ist ein Vertrag, ein statischer Vertrag. Die Leistungen beider Parteien werden verbindlich festgelegt. Ändert die EU ihre Gesetzgebung, so bleibt es beim abgemachten Vertrag. Beschliesst die EU z.B., dass bei Grenzgängern nicht wie bisher der Wohnort, sondern der Arbeitsort die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu bezahlen hat, so gilt das nicht für die Schweiz, da es nicht so als vertragliche Leistung abgemacht ist.

Ganz anders beim Neuvertrag. Dort verpflichtet sich die Schweiz, die neuen EU Regeln quasi-automatisch zu übernehmen. Das kostete laut Bundesamt für Migration bei 300'000 Grenzgängern pro Jahr 2021 einen höheren dreistelligen Millionenbetrag. 2024 waren es über 400'000 und bei schlechtem Wirtschaftsgang dürfte es noch teurer werden. Die weit höheren Schweizer Leistungen müssten bezahlt werden, auch wenn die Empfänger im Tiefpreis-Ausland leben. Zwar könnte die Schweiz die Übernahme der nachteiligen künftigen Regeln nach langwierigem Verfahren noch ablehnen. Aber der Neuvertrag ermächtigt die EU, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Verhältnismässig dürften sie sein, wenn sie die Schweiz auf die eine oder andere Art doch noch einen höheren dreistelligen Millionen-Betrag pro Jahr kosten. So funktioniert der Neuvertrag.

Wie ein Wegrecht, das der Verpflichtete plötzlich nach ein paar Jahren von 2 auf 1 Meter Breite verkleinert. Dem Protest des Berechtigten, er könne nicht mehr mit dem Auto zufahren begegnet der Verpflichtete mit dem Hinweis, der Berechtigte habe ja beliebigen Änderungen im Kleingedruckten des Vertrages zugestimmt.

Die Dynamische Rechtsentwicklung gemäss Rahmenabkommen bringt unvorhersehbare Kosten und Risiken.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger; Verhältnismässigkeit; Verfahrensdauern

Der Bilaterale Weg; Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Krasse Einseitigkeit zulasten der Schweiz

Der Neuvertrag enthält massive Verpflichtungen der Schweiz. Sie muss stets wachsende Teile ihrer Gesetzgebung an die EU abtreten, muss die entsprechenden Teile der EU-Regulierungen strikte beachten (auch wenn das nicht alle EU-Mitglieder minutiös tun) und muss bei Bewahren eigener Meinung Strafen und Sanktionen der EU akzeptieren.

Und welche Verpflichtungen übernimmt die EU im Neuvertrag? Keine einzige von Substanz. Insbesondere eröffnet der Neuvertrag keinen neuen Marktzugang. Es sagt einzig, dass wir weiteren Marktzugang nur gewinnen können, wenn wir weitere Bereiche unserer Gesetzgebung an die EU abgeben.

Das ist das Gegenteil des Prinzips der Bilateralen Verträge. Dort werden Leistungen und Gegenleistungen vereinbart. Der Neuvertrag bringt keine neuen Verpflichtungen der EU.

Die Einseitigkeit geht aber noch weiter. Nicht nur übernimmt die EU keine neuen Verpflichtungen, sondern das Rahmenabkommen entbindet die EU von der Verbindlichkeit der bisherigen Bilateralen Verträge. Sie kann im Rahmen der „dynamischen Rechtsentwicklung“ jederzeit ihre Gesetzgebung ändern, auch wenn sie die Bestimmungen der alten Bilateralen Verträge ändert. Ausgenommen sind einzig die eingeschränkten Bereiche in den in den einzelnen Verträgen.

Damit stellt sich die Frage: Wer hat schon einmal einen Vertrag abgeschlossen, in welchem der anderen Partei praktisch beliebige Änderungen zugestanden werden, während er sich selbst peinlich daran halten muss? Genau so ein Vertrag ist der Neuvertrag. Mit dem Neuvertrag wird „der bilaterale Weg“ nicht weitergeführt, sondern zerstört.

Der Neuvertrag ist in jeder Hinsicht krass einseitig

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Marktzugang; Vertragsbereich; Der Bilaterale Weg; Dynamische Rechtsübernahme;

Verpflichtungen der EU aus dem Rahmenabkommen; Mitspracherecht



Erosion der Bilateralen Abkommen

Völkerrechtliche Verträge haben den Nachteil, dass sie nur sehr schwer abänderbar sind. Veränderungen in der realen Welt während 50 Jahren Vertragsdauer führen notwendigerweise dazu, dass nicht mehr alle Aspekte optimal sind.

Beim **Freihandelsabkommen 1972** überwiegen auch heute die Teile, die auch 2025 noch für beide Parteien Vorteile bieten. Deshalb lassen derzeit beide Parteien das Abkommen ohne Änderungen weiterlaufen. Die Erosion des Freihandelsabkommens wird bedeutungslos im Vergleich mit dem Schaden für den Bilateralen Weg, den wir mit dem Neuabkommen akzeptieren müssten.

Das **Konformitätsabkommen** dient der Vereinfachung der Überprüfung von Produktvorschriften. Dort sind die Veränderungen in der realen Welt besonders kurzfristig. Das Abkommen sieht deshalb selbst einen Mechanismus für die Anpassung vor. Dieser hat bis ins Jahr 2017 praktisch klaglos funktioniert. Nur in ganz wenigen Fällen konnte keine Einigung erzielt werden. Würden sich beide Parteien an das Abkommen halten, dann wäre Erosion dieses Abkommens kein Thema. Seit sich aber die EU in Verletzung des Abkommens im Grundsatz weigert, den im Abkommen vorgesehenen Anpassungsmechanismus zu bedienen, zeichnet sich tatsächlich eine Erosion des Abkommens ab. Innovative Produkte konnten sich jedoch trotz Mehrkosten bei den Kunden durchsetzen. Die Zahlen aus der Praxis dazu unter (**Gutachten Konformitätsabkommen**). Herr Nationalrat Michel, treibende Kraft im Unternehmen Ypsomed, eine Firma in der Med-Tech-Branche, hat sich rechtzeitig um Zertifizierung in der EU gekümmert, Mehrkosten hin oder her. Seine Unternehmung hat seit 2019 ihren Börsenwert mehr als verdoppelt. Andere aus der Branche haben sich ähnlich entwickelt.

Da bei der Personenfreizügigkeit und dem Landverkehr primär die EU profitiert, ist dort keine Erosion kaum zu erwarten. Oder wo sonst?

Der Neuvertrag fördert die Erosion der Bilateralen Abkommen weit mehr. Das dort vorgeschlagene Recht der EU, deren Bestimmungen beliebig abzuändern (es sei denn die Schweiz akzeptiere Verfahren und Strafen) und das Recht der EU, als Sanktion die für die Schweiz günstigen Bestimmungen aus den Bilateralen Verträgen zu „suspendieren“ führt nicht nur zur Erosion, sondern zur Zerstörung der Bilateralen Abkommen.

Mehr Erosion des Bilateralen Weges mit Neuvertrag als ohne

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln; Bilateralen Weg; FdP; Stromabkommen;

Vorteile der Abkommen für die EU; Konformitätsabkommen



Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH ist das oberste Gericht der Europäischen Union. Seine Aufgabe ist, die einheitliche Auslegung und Anwendung von EU-Recht in allen EU-Ländern zu gewährleisten. Bei Wahrnehmung dieses Auftrages hat er die Tendenz, dem Recht der EU gegenüber dem Recht der Einzelstaaten den Vorzug zu geben.

Im Rahmenabkommen erhält er im Verhältnis zur Schweiz die Kompetenz, zu bestimmen, was in den Vertragsbereich fällt und dort die einheitliche Auslegung und Anwendung von EU-Recht auch in der Schweiz sicherzustellen.

Das Rahmenabkommen ist ein Vertrag zwischen der Schweiz als die eine Vertragspartei und der EU als die andere Vertragspartei. Streitigkeiten werden durch das oberste Gericht der einen Partei, der EU entschieden. Diese Einseitigkeit wird verschärft durch die Tendenz, in Erfüllung seiner Aufgabe als Wahrer einheitlicher Regeln die EU zu bevorzugen.

Kommt noch die unabsehbare Dauer der Verfahren dazu. Im Fall um die Subventionen an die holländischen gemeinnützigen Wohngenossenschaften waren es 16 Jahre. Im Verfahren um die Benutzung der Busspuren in London waren es immerhin 5 Jahre.

Ferner ist es schwierig, sich einen Fall vorzustellen, in dem die Schweiz rechtzeitig zu einem günstigen Urteil kommen kann. Die Börsenäquivalenz ist nicht Gegenstand des Rahmenabkommens kann deshalb nicht im Verfahren erzwungen werden. Ebenso wenig ist vorstellbar, dass die Schweiz die Teilnahme an den Forschungsprogrammen der EU per Streitbeilegungsverfahren erzwingen kann. Zwar könnte man die eigentümliche Vertragsauslegung der EU bei der grundsätzlichen Weigerung, das im Konformitätsabkommen vorgesehene Aufdatierungsverfahren zu bedienen, per Streitbeilegungsverfahren angreifen. Wenn aber die Med-Tech Branche allenfalls nach 6 oder 16 Jahren zu einem Urteil kommt, ist die Technik längst an anderen Horizonten angelangt und ein günstiges Urteil würde nichts mehr nützen. Wollte sich die Schweiz gegen die Verschiebung der Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger vom Wohnort an den Arbeitsort wehren, so müsste sie während des Verfahrens vorläufig den höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr an die Berechtigten ausbezahlen. Wenn dann ein Urteil zugunsten der Schweiz käme, wie die Beträge für die 5 – 16 Jahre der Verfahrensdauer zurückholen?

Auf ein solches Streitbeilegungsverfahren sollten wir verzichten. Es dient überwiegend der EU zur Durchsetzung ihrer Standpunkte. Ein Nutzen für die Schweiz dürfte weitgehend Theorie bleiben.

Kein Privater könnte sich Zustimmung zu einem Gerichtsverfahren gegen seinen Nachbarn vorstellen, bei dem der Nachbar massgebender Richter ist.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Verfahrensdauern; Konformitätsabkommen; Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Flexibilität

Gleiche Regeln in der EU und in der Schweiz, das hat für die Exportindustrie Vorteile, weil sie nebst den 450 Mio. EU Einwohnern auch gerade noch die 9 Mio. Schweizer mit den gleichen Produkten bedienen kann. Indessen kann die Gleichheit der Regeln nicht das höchste politische Ziel sein. Ausnahmen für übergeordnete Politische Ziele müssen vorbehalten bleiben.

1. Jedes Land hat andere Verhältnisse. Andere Verhältnisse bedingen andere Regeln. (z.B. die Hochpreisinsel Schweiz beim Lohnschutz)
2. Regeln muss man abschaffen können, wenn sie sich nicht bewähren
3. Von EU-Regeln muss man abweichen können, wenn man politisch andere Prioritäten setzt (z.B. Lohnschutz, Schiene vor Strasse)
4. Auf Regeln muss man verzichten können. Nur so hält sich die Regulierungsdichte in Grenzen
5. Die Zeiten ändern sich, und das immer rascher. Flexibilität für die rasche Änderung von Regeln ist in der heutigen Zeit unumgänglich.

All diese fünf Punkte sind unter dem Neuvertrag im Vertragsbereich nicht mehr möglich. Mit dem Neuvertrag geben wir die Fähigkeit rascher flexibler Reaktionen auf die Veränderungen in der Welt aus den Händen.

Änderungen oder Abschaffung von Regeln ist schon innerhalb der Schweiz schwierig; muss man dazu noch die EU oder ihre Mitgliedstaaten bemühen, kann man Anpassungen an eine neue Welt vergessen. Der Neuvertrag zementiert die Unvollkommenheit der Gesetzgebung.

**Wer in der heutigen, schnelllebigen Zeit
die Fähigkeit zu raschem flexiblem Handeln weggibt,
der lebt in der Zeit von vorgestern.**



Forschungsabkommen

Hauptträger der schweizerischen Forschung ist die Industrie, die jährlich hohe Milliardenbeträge in Forschung und Entwicklung investiert. Sie muss systematisch darauf achten, dass dem Aufwand auch konkrete, mit Umsätzen messbare Erfolge für ihre Kunden gegenüberstehen. Wer nicht dauernd neue und verbesserte Produkte und Dienstleistungen anbietet, geht unter.

Im öffentlichen Bereich nimmt die Schweiz mit den beiden ETH und anderen führenden Hochschulen und Instituten am Wettbewerb der Forscher teil. Ergeben sich dort Forschungsergebnisse, die auch für die Bevölkerung nützlich sind, dann bilden sich neue Unternehmen (Start-Ups), die zusammen mit etablierten Unternehmungen für die weitere Verbreitung der Forschungsergebnisse unter der Bevölkerung sorgen.

Ein Kennzeichen der Schweizer Forschung ist ihre internationale Aufstellung. Einerseits beschäftigt sie zahlreiche ausländische Forscher, andererseits unterhält sie im Ausland bedeutende Forschungsstellen. Allein die zwei schweizerischen Pharmafirmen Novartis und Roche gaben 2023 um 24 Milliarden für Forschung und Entwicklung aus, davon mehr als 8 Mia. in der Schweiz.

Forschungsausgaben allein von Roche und Novartis in der Schweiz pro Jahr	8'000	Mio.
8. Europäische Forschungsprogramm: Beitrag der Schweiz 2018	70	Mio.

Früher waren es 200 bis 400 Millionen pro Jahr. Warum dieser Rückgang? Die Berichte des Bundesamtes sprechen Klartext: Sie stammen aus der grosse Verunsicherung wegen des Hin und Her der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU beim Forschungsabkommen. Sie waren Folge eines der EU nicht genehmen Ausgangs einer Volksabstimmung.

Diese Verunsicherung wird anhalten. Die EU benutzt die Forschung auch in der Abstimmung über den Neuvertrag als medienwirksames Lockmittel. Wird er abgelehnt, fällt auch das Forschungsabkommen weg. Wird er angenommen, so verlagern sich die politischen Spielchen auf später, sollte in der Schweiz einmal ein EU-Gesetz in einer Abstimmung ablehnen. Wie gehabt. Wie auch immer die Resultate der Abstimmungen ausfallen. Wird der Neuvertrag angenommen, so kann die EU das Forschungsabkommen nach Belieben kündigen (Art 20).

**Die Teilnahme der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen ist
dauerhaft unsicher.**

Mit oder ohne Neuvertrag

Notwendig ist deshalb (wie bei der Börsenäquivalenz) der Plan B: Auszahlung der Beträge, die bisher von der Schweiz an die EU-Forschungsprogramme gingen, ohne Umweg über die EU direkt an die Schweizer Forscher; Anmeldung, Evaluation und Auszahlung über die Hochschulen oder den Nationalfonds. Zeitgerechte Klarheit für die Schweizer Forscher gibt es in der EU weder mit noch ohne Neuvertrag. Die Forscher wissen nur mit Plan B, wo sie ihre Beitragsgesuche für das anfangs 2026 beginnende Programm zu deponieren haben. Schweizer Forscher brauchen gesicherte Finanzierung. Sie können es sich nicht leisten, Spielball politischer Spielchen der EU zu sein. EU-Forscher können sich Schweizer Ergebnisse per Forschungsauftrag sichern. Schweizer Forscher decken ihre Bedürfnisse durch direkte Kontakte und Verträge mit den EU-Forschern ab.



Das Freihandelsabkommen 1972

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 schafft eine Freihandelszone, primär für industrielle Erzeugnisse. Zölle auf Industrieprodukten sind abgeschafft und mengenmässige Handelsbeschränkungen wie Kontingente oder Massnahmen mit gleicher Wirkung sind verboten. Gestützt darauf exportierte die Schweiz 2024 für ca. 144 Milliarden Franken Waren in die EU, die EU für ca. 157 Milliarden in die Schweiz.

Derzeit soll es laut Bundesrat nicht Teil des Pakets um den Neuvertrag sein. Art. 1 ProtFZA sagt allerdings:

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.“

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein solches Abkommen im Bereich Binnenmarkt. Laut Bundesrat ist es aber entgegen dem obigen Wortlaut in diesem Neuvertragspaket nicht betroffen. Hat der Bundesrat bezüglich Neuvertrag recht, so ist auf jeden Fall die Absicht der EU aus der Formulierung von Art. 1 deutlich: Das Freihandelsabkommen 1972 und damit praktisch das ganze Wirtschaftsrecht der Schweiz ist im Visier der EU mit den bekannten Druckmethoden, Misstimmungen, Schikanen etc. und wird, wenn wir den Neuvertrag annehmen, so sicher wie Gold in der nächsten Phase folgen.



Gesetzgebung unter Sanktionsdrohung

Das letzte Wort beim Volk ?

Im Rahmenabkommen verpflichtet sich die Schweiz, dass sie im Normalfall jede Änderung der EU-Gesetze im Vertragsbereich innert kurzer Frist übernimmt.

Der Bundesrat legt Wert darauf, dass er im Rahmenabkommen ausgehandelt hat, dass das normale Gesetzgebungsverfahren über das schweizerische Parlament und Volksabstimmung im Einzelfall etwas anderes beschliessen könne. Aus zwei Gründen wird dieses Recht reine Theorie bleiben.

Zum ersten ist das Verfahren äusserst langwierig und kann mehrere Regeländerungen auf dem gleichen Gebiet beinhalten. Langjährige Rechtsunsicherheit ist die Folge. Zum zweiten stimmt die Schweiz im Rahmenabkommen zu, dass die EU ausgleichende Massnahmen ergreifen kann. Belastet die EU die Schweiz mit irgendwelchen neuen Kosten (z.B. Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger), so ermächtigt das Rahmenabkommen die EU zu Ausgleichsmassnahmen in der gleichen Höhe (eben verhältnismässig) zu ergreifen. Weshalb sich also gegen eine Zusatzbelastung durch die EU wehren, wenn es am Schluss gleich viel (Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen mehrere hundert Millionen pro Jahr) kostet?

Tritt die neue Regel in der EU in Kraft, so wird sie auch in der Schweiz vorläufig angewendet (Art 6 Abs.3 ProtFZA), bis im Streitbeilegungsverfahren geklärt ist, ob die Schweiz von der EU-Regel abweichen kann. Zehnjährige Verfahren sind keine Seltenheit. Dazu unter „Vorläufige Anwendung von EU-Recht“.

Der Neuvertrag verhindert auch nicht, dass die EU bei jedem Abweichungswunsch der Schweiz wieder die Forschungskeule schwingt, d.h. droht, das Forschungsabkommen simpel und einfach zu kündigen. Statt dass die Schweizer Forscher die entsprechenden Gelder direkt vom Bund erhalten und sie sich auf direkte Kontakte mit ihren Forscherkollegen in der EU konzentrieren statt auf administrationslastige EU-Programme, haben wir das medienwirksame Thema der Forschungsprogramme bei jeder Gelegenheit, in welcher die Schweiz unter dem Titel „Das Letzte Wort beim Volk“ eine Abweichung von den EU-Regeln wünscht.

Parlament und Volksabstimmung für solche Ausnahmen stehen damit unter Dauerbeschuss der EU, unter undefinierten oder definierten Strafen und Nachteilen und können so nicht mehr selbständig entscheiden.

Das Verfahren „letztes Wort beim Volk“ bleibt damit Theorie.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Ausgleichsmassnahmen der EU; Suspension von Bilateralen Abkommen;

Verfahrensdauern; Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Gleich lange Spiesse

In den Verhandlungen mit Grossbritannien wird die EU nicht müde, von den Engländern „gleich lange Spiesse“ (level playing field) zu verlangen. Ähnlich tönt es seitens der EU in den Diskussionen um den Neuvertrag.

**Gleich lange Spiesse verlangen kann nur einer,
der fürchtet, weniger lange Spiesse zu haben.**

Angesagt ist Flexibilität und rasche Reaktionen in einer schnelllebigen Zeit, die Fähigkeit, Protektionismen anderer zu meistern, sie zu umgehen und den Regulierungsdschungel zum Erfolg zu gebrauchen. Die Schweizer Industrie hat schon wiederholt bewiesen, dass sie das kann. Sie verdient das Vertrauen, dass sie genügend innovativ ist, dass ihre Kunden in der EU ihre Produkte und Dienstleistungen wollen, Regulierungen hin oder her. Neuvertrag hin oder her.

„Wenn die Schweiz alles gleich machen will wie viele andere europäische Länder, dann sollte sie unter anderem der EU beitreten, den Euro einführen, die Berufslehre entwerfen, die direkte Demokratie abschaffen, eine Ministerpräsidentin... ins Leben rufen, die Löhne halbieren und die Arbeitslosenquote verdoppeln“.

(NZZ vom 25.6.2019)

Verzichten wir also auf die im Rahmenabkommen geforderte Gleichschaltung. Die EU wird uns weitere Widrigkeiten in den Weg legen, mit oder ohne Neuvertrag. Und die Schweiz wird sie meistern, mit oder ohne Neuvertrag.

**Mit dem Neuvertrag gibt die Schweiz
ihre längeren Spiesse aus der Hand**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Schweiz ohne Neuvertrag](#)



Kündigung der Abkommen: Guillotine Klausel

Kündigt die Schweiz eines der sieben Abkommen der Bilateralen I, so treten sie alle innert sechs Monate nach Erhalt der Kündigung ausser Kraft. Diese heute bestehende Guillotine-Klausel bleibt im Neuvertrag

Das Rahmenabkommen sah eine erweiterte Guillotineklausel vor. Die Delegiertenversammlung der FDP Die Liberalen hat am 23. Juni 2018 als Forderung der FdP vom Bundesrat die Aufhebung der Guillotine-Klausel für die Bilateralen Verträge I verlangt. Prof. R. Weder hat in einem Artikel in der Finanz & Wirtschaft erläutert, warum. Die Guillotine-Klausel sei eine äusserst rigide „Alles oder Nichts“ Regel. Sie mache die Schweiz erpressbar.

Die Aufteilung der institutionellen Protokolle auf alle einschlägigen Abkommen ist zwar nicht mehr gleich ausufernd wie im Rahmenabkommen, hat aber letztlich den gleichen Effekt: Wir werden die institutionellen Lösungen nicht los, ohne gleichzeitig auf die entsprechenden Bilateralen Abkommen zu verzichten.

**Der Einbau der institutionellen Regeln
in die einzelnen Abkommen wirkt gleich wie
die Guillotineklausel im Rahmenabkommen**

Sie macht die Schweiz erpressbar und unflexibel
(Prof. R. Weder in Finanz und Wirtschaft vom 5.12.2018)

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Freihandelsabkommen 1972;](#)



Keine neue Bilateralen Abkommen ohne Neuvertrag ?

Die EU behauptet derzeit, ohne den Neuvertrag schliesse sie keine neuen Bilateralen Abkommen mehr mit der Schweiz ab. Damit stellt sich die Frage, welche derartigen Verträge die Schweiz denn haben möchte.

Economiesuisse hat dazu eine Umfrage bei ca. 1000 Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern durchgeführt. Davon haben 55 % keine neuen Bilateralen Abkommen als wünschbar bezeichnet (10 % davon sogar eher einen Abbau befürwortet). Da sind sich EU und eine Mehrheit der Befragten ja einig. Zusätzliche Bilaterale Abkommen braucht es nicht. (schon gar nicht nicht ultrakomplizierte EU-Regeln bei der Lebensmittelsicherheit oder Gesundheit.)

Die NZZ hat am 1. März 2014 eine Bestandesaufnahme der Projekte in der Pipeline publiziert. Viele sind in der Zwischenzeit erledigt (Teilnahme am Forschungsprogramm bis 2020, an Erasmus, Zinsbesteuerung). Das Projekt „Reach“ ist mangels Interesse der Chemischen Industrie begraben, weitere Agrarliberalisierung zufolge Widerstand im Parlament „sistiert“. Der „Dialog“ über die Unternehmensbesteuerung führt wohl kaum zu einem Abkommen mit der EU. Das Abkommen über den Emissionshandel ist 2020 in Kraft getreten, obschon die EU der Meinung ist, es gebe keine neuen Bilateralen Verträge mehr. Wenn die EU ihre Wünsche damit erfüllen kann, geht es dann doch. Getreu dem Grundsatz: Verträge gibt es nur, wenn beide Parteien etwas davon haben. Diskutiert wird ferner ein Finanz-Dienstleistungsabkommen. Avenir Suisse hat die Situation differenziert analysiert und nebst dem möglichen Nutzen auch auf die formidablen Hindernisse hingewiesen. Im Zusammenhang mit dem Brexit wird Michel Barnier, der Chefunterhändler der EU mit der Aussage zitiert:

*„Finanzdienstleistungen können nicht effizient in wirksamem
Ausmass durch ein Handelsabkommen geregelt werden“*

Damit ist er nicht allein. Auch viele Banken fragen sich mittlerweile, was damit gewonnen werden könnte. Auch hier: Wer in der EU tätig ist, muss die dortigen Regeln einhalten. Ohne Neuvertrag. Und welche anderen Märkte sollen denn mit weiteren Abkommen erleichtert zugänglich sein? Die Versuchen mit Lebensmittelsicherheit oder Gesundheit (vgl. vorn S. 54) rechtfertigt den damit verbundenen Aufwand definitiv nicht.

**Und administrative Erleichterungen jedes Mal
mit Abtretung von Gesetzeskompetenzen an die EU zu bezahlen,
ist unverhältnismässig.**



Klärungen

Seit der Paraphierung des Neuvertrages ist klar. Keine Nachverhandlungen. Auch nicht bei der Schutzklausel. Nicht die bundesrätlichen Erklärungen gelten, sondern einzig der Vertragstext.

Die rührenden Versuche der Schweiz, mit Erklärungen der Parteien die Situation zu verbessern, bringen nichts. Widersprechen die „Erklärungen“ dem rechtlich verbindlichen Text, so gilt der Text.

Prof. Michael Ambühl, früherer Verhandlungsführer der Schweiz mit der EU sagt dazu: „Präzisierungen alleine genügen aber nicht.“ (NZZ vom 29.6.2020)

Die Financial Times hat die Versuche der Briten, die EU von ihrer Verhandlungsblockade abzubringen, mit der sarkastischen Bemerkung kommentiert, man habe die alten Vorschläge mit etwas Lippenstift geschmückt zurückgebracht.

**Klärungen bringen nur etwas, wenn sie
in den Vertragstext eingearbeitet werden**



KMU: Wer gewinnt, wer verliert ?

KMU, die nur im schweizerischen Markt tätig sind, werden durch das Rahmenabkommen gezwungen, juristische Kosten zu akzeptieren mit der Abklärung, ob nun schweizerisches oder EU-Recht auf ihre Tätigkeit anwendbar sei. Ist dann zufolge des Rahmenabkommens EU-Recht anwendbar, dann müssen sie sich regelmässig auf dem Laufenden halten. Dazu brauchen sie Rat von EU-Rechts-Spezialisten. Und die sind selten und entsprechend teuer. Dazu kommen höhere Kosten der Sozialwerke, die letztlich auch von der Wirtschaft getragen werden müssen.

„Die Wirtschaft“ setzt sich zusammen aus tausenden von Unternehmen, die ganz verschiedene Interessen haben. Das gilt auch für das Rahmenabkommen.

Beim Stromabkommen z.B. versprechen sich die grossen Stromhändlern, allenfalls noch ein halbes Dutzend mittlerer Firmen, Vorteile. Ein Vertreter der europäischen Strombörse hat sie insgesamt mit einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, also ca. 0.01 % des Bruttoinlandprodukts beziffert. Die Gewinnentwicklung z.B. bei der Axpo zeigt, dass es für erstklassige Geschäftszahlen kein Stromabkommen braucht.

Es gibt aber auf dem Elektrizitätssektor 500 kleinere und kleine Unternehmen. Für sie würden sich voraussichtlich Subventionsgrundlagen und Marktstrukturen und damit auch Eigentümerstrukturen massiv ändern. Die EU-Beihilferegeln bringen Ungewissheiten. Die Umstellung auf EU-Recht und die dauernde Beobachtung der EU Regeln dürfte teuer werden. „Avenir Suisse: Bilateralismus, was sonst?“ S. 45 und S. 266 ff. fragt sich, ob allenfalls Umweltregeln angepasst werden müssten. Ist z.B. die Erneuerbare Energien-Richtlinie anwendbar ? (EuRLex 2018/2001) Insgesamt gibt es Gewinner und Verlierer.

Auch bei den Banken sind Kleinunternehmen, die nur für den Schweizerischen Markt tätig sind, deutlich gegen ein Finanzdienstleistungsabkommen, das ihre Compliance- und die übrigen juristischen Kosten massiv verstärken würde. Nicht alle können diese Zusatzkosten tragen. Damit kann die Banquiersvereinigung nicht mit einer einheitlichen Stimme alle Teile ihrer Mitgliedschaft vertreten. Die Regionalbanken haben deshalb einen eigenen Interessenverband gegründet. Dasselbe gilt für die selbständigen Vermögensverwalter. Einzelunternehmer müssten sich aus Kostengründen zu grösseren Einheiten zusammenschliessen.

Vorteile für wenige, Nachteile für viele, speziell für nur in der Schweiz tätige KMU

Noch weiter geht die NZZ (12.6.2020)

„Das EU-Beihilfenrecht erwürgt den KMU-Sektor“

Zitat von Gottfried Schellmann, Experte für europäische Steuerfragen,
hervorgehoben von der NZZ

Und das EU-Beihilferecht bringt Nachteile für alle

(Beihilfen)

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Stromabkommen](#); [Dienstleistungsabkommen](#); [Marktzugang](#); [Arbeitslosenversicherung](#);



KMU und die Lohndumping-Regeln

Grenznahe KMU haben derzeit für Aufträge aus der Schweiz plus minus gleich lange Spiesse wie die ausländische Konkurrenz, da auch diese die schweizerischen Löhne bezahlen muss. Die heutigen Regeln mit Dokumentation vor Ort und Kauttionen erlauben im Prinzip eine wirksame Durchsetzung.

Der Neuvertrag beseitigt diese Sicherungen für eine effektive Kontrolle der Missbräuche und verunmöglicht schweizerische Reaktionen auf neue Missbräuche weitgehend und bringt keine Lösung des Spesenproblems. Es erleichtert den ausländischen Konkurrenten mit ihren tieferen Löhnen den Missbrauch der Regeln und wird dazu führen, dass die ausländische Konkurrenz massive Kostenvorteile geniesst.

Der Neuvertrag benachteiligt KMU durch Begünstigung von Missbräuchen im Lohnwesen

Weitere Infos mit Klick auf das Stichwort

[Lohnschutz](#)



Kohäsionsbeiträge: Zahlungen an die EU

Mit den Kohäsionsbeiträgen will die EU die wirtschaftlich benachteiligten Mitgliedstaaten fördern. Daran hat sie wie auch die Schweiz ein Interesse. Die Schweiz hat denn auch über Jahre über eine Milliarde in dieses Programm der EU bezahlt und dafür gesorgt, dass sie in sinnvolle Projekte investiert werden.

Das entsprechende Abkommen war befristet und hätte eigentlich erneuert werden sollen. In-dessen hat die EU mit ihren Schikanen, speziell dem Verbot an ihre Bewohner, an der Schweizer Börse zu handeln und mit der Weigerung, die im Konformitätsabkommen vorgesehenen periodischen Aufdatierungen zu bedienen, dafür gesorgt, dass die Schweiz kein neues Abkommen mehr abgeschlossen hat.

Entgegen den Behauptungen der EU hat die Kohäsionsmilliarde nichts mit dem Zugang zum Binnenmarkt zu tun. Den Zugang zum Binnenmarkt in Europa hat sich die Schweizer Wirtschaft in der Höhe von über 144 Milliarden Euro im Jahr durch Leistungen verschafft, die jemand in der EU kaufen wollte, und für welche die Käufer den verlangten Preis bezahlt hatten. Dazu braucht die Schweiz so wenig eine Kohäsionsmilliarde oder ein Rahmenabkommen wie die USA oder China, die je für über 500 Milliarden Euro in den Binnenmarkt der EU exportiert haben.

Die bisherigen bilateralen Verträge mit der EU sind ein intelligentes, ausgewogenes Vertragswerk. Beide Seiten haben Rosinen gepickt und Konzessionen gemacht. Die immer wieder gehörte Behauptung, die Schweiz habe einseitig Rosinen gepickt, ist eine Beleidigung der Vertragsunterhändler der EU. Die sind nämlich nicht auf den Kopf gefallen und haben die Interessen der EU im Rahmen der Vertragsverhandlungen genügend gewahrt. Damit schuldet die Schweiz der EU für den Zugang zum Binnenmarkt kein Geld.

Weitere Entwicklungshilfe für die schwächeren EU-Staaten sind denkbar, aber ohne Verpflichtung gegenüber der EU.

**Sie sind kein Eintrittsticket in den
Europäischen Binnenmarkt.**

Sonst müssten China und die USA auch Kohäsionsbeiträge leisten

Schweiz und EU haben gegenseitig
Zutritt zu ihren Märkten entsprechend den WTO-Regeln
Das ist die Gegenleistung

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Marktzugang; Konformitätsabkommen



Mehr Konfliktstoff mit der EU

Bis 2017 haben die Schweiz und die EU in den „Gemischten Ausschüssen“ praktisch in allen Fällen auf eine gemeinsame Lösung geeinigt. Nur selten war eine Einigung langfristig nicht erreichbar, z.B. beim Lohnschutz, wo die EU sich an der Anmeldefrist von 8 Tagen störte. Der Konfliktstoff beschränkte sich damit auf untergeordnete Bereiche. Ein erster Konflikt ergab sich als Folge des für die EU missliebigen Ausgangs der Masseneinwanderungsinitiative. Die EU reagierte medienwirksam mit Vertragsverletzungen beim Forschungsabkommen.

Im Verlaufe des Jahres 2017 drangen Einzelheiten der Verhandlungen um das Rahmenabkommen an die Schweizer Öffentlichkeit. Es regte sich massiver Widerstand aus Politik und Bevölkerung. Die EU war sich solches nicht gewohnt und reagierte mit weiteren Schikanen wie Verweigerung der Börsenäquivalenz: (= Verbot an EU-Bürger, an der Schweizer Börse zu handeln), mit eigentümlichen Auffassungen über Vertragstreue (Grundsätzliche Weigerung, die im Konformitätsabkommen vorgesehenen Anpassungsverfahren zu bedienen) oder abkommenswidrigen Stahlzöllen und natürlich kam auch das Forschungsabkommen wieder in den Schussbereich.

Konfliktstoff war und ist also da. Quelle war in der Vergangenheit praktisch immer die Personenfreizügigkeit, seit 2017 zusätzlich das Rahmenabkommen.

Nehmen wir den Neuvertrag an, so weitet sich der Konfliktstoff erheblich aus. Zum einen steht immer die Frage im Raum, ob die Schweiz EU-Recht richtig umsetzt und anwendet. Bei den Unklarheiten und Lücken im Neuvertrag ein dauerndes Konfliktthema. Will die Schweiz sich eine Ausnahme von EU Recht sichern, so sind Konflikte vorprogrammiert, epische Diskussionen, Streitbeilegungsverfahren, Sanktionen, Verhältnismässigkeit etc. Ebenso ewiges Wieder-Aufwärmen der Konflikte für jeden Schritt im Rahmen des oft 10-jährigen Streitbeilegungsverfahrens.

Noch breiter wird der Konfliktstoff, weil beim Landverkehrsabkommen und beim Stromabkommen das EU-Beihilferecht angewendet werden soll.

Die Schlussfolgerung ist unausweichlich:

**Der Neuvertrag
verbreitert den Konfliktstoff mit der EU**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Unklarheiten und Lücken; Konformitätsabkommen; Verfahrensdauern;

Vorläufige Anwendung von EU-Recht



Konformitätsabkommen

In der heutigen verflochtenen Industrielwelt ist es wichtig, dass die einzelnen Teilprodukte zu einander passen. Der Stecker muss in die Steckdose passen. Dazu dienen in erster Linie die Industrienormen (DIN, ISO etc.). Immer mehr davon werden in Gesetze und Verordnungen gegossen. Diese zielen nicht nur auf Einheitlichkeit, sondern auch auf Konsumentenschutz, Gesundheit der Arbeitnehmer, Eindämmung von Giftstoffen etc. Die entsprechenden Vorschriften der EU umfassen Bibliotheken.

Amerikaner, Chinesen, aber auch Schweizer müssen diese Vorschriften erfüllen, wenn sie in die EU exportieren wollen. **Das entspricht dem ehernen Gesetz jedes Exports, dass die Produkte den Vorschriften des Empfangsstaates entsprechen müssen.** Darauf sind die Kunden angewiesen, die diese Vorschriften ja auch einhalten müssen. Ebenso die Kunden der Kunden.

Jeder Staat prüft, ob die eingeführten Produkte den Vorschriften entsprechen, ob sie konform sind. Das entsprechende Prüfverfahren kann sehr aufwändig sein. Mit dem Konformitätsabkommen anerkennen Schweiz und EU je die im anderen Staat durchgeführten Prüfungen. Das Abkommen regelt, um welche Produkte es sich handelt, und welche Stellen zur Prüfung befugt sind.

Da die Produktvorschriften dauernd wechseln und für neue Produkte neue Vorschriften erlassen werden, sieht das Abkommen regelmässige Treffen der „Gemischten Ausschüsse“ zur Koordination der Vorschriften vor. Bis Ende 2017 hat das gut funktioniert. Nur selten konnte man sich nicht einigen. Seit den Meinungsverschiedenheiten zum Rahmenabkommen weigert sich die EU, ihren Beitrag zur loyalen Mitarbeit im Rahmen des Gemischten Ausschusses zu leisten.

Die Schweizer Industrie muss deshalb für 2/3 der Produkte die Prüfungen in der EU durchführen zu lassen. Das haben sie allerdings schon früher getan, z.B. beim TÜV (dem deutschen technischen Überwachungsverein), aber auch bei der deutschen Niederlassung der Schweizerischen Société Générale de Surveillance. Umgekehrt anerkennt die Schweiz in Erfüllung des Konformitätsabkommens vertragsgemäss die EU-Prüfstellen. Damit bleibt es für die Schweizer Exporteure bei einer Prüfung.

Auch wenn gewisse Mehrkosten nicht ausgeschlossen werden können, kann von massiven Schäden für die Med-Tech-Branche nicht gesprochen werden. Prominente Branchen-Insider bezeichnen das Gejammer der Verbände in der NZZ vom 25.2.2020 oder gegenüber R. Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020 als weit übertrieben. Das Wort „Hafechäs“ fiel. (Ebenso Avenir Suisse: Bilaterale...S. 131). Die Aufstellung auf Seite 142 zeigt, dass innovative Unternehmen während dieser Erosionsphase massive Gewinne erzielten. Sie konnten die Mehrkosten auf die EU-Kunden abwälzen und darüber hinaus noch erhebliche Gewinne erzielen.

Innovative Projekte setzen sich auch mit Mehrkosten durch

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

MedTechBranche; Bürokratie; Marktzugang; Gutachten Konformitätsabkommen



Kosten – Nutzen Analysen: Ihre Limiten

Insgesamt ist es objektiv unmöglich, Nutzen und Nachteile des Neuvertrages zu beziffern. Das dürfte Konsens der serösen Wissenschaftler darstellen. Zu vielschichtig sind die Zusammenhänge, die Kausalketten und zu unvorhersehbar die Reaktionen und neuen Ereignisse. Das hindert den Bundesrat nicht daran, mit Aufträgen an „Experten“ trotzdem mit Milliarden um sich zu werfen.

Schikanen und Diskriminierungen verursachen normalerweise Schäden. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, wenn man die Details nicht kennt. Bei der Verweigerung der Börsenäquivalenz, wo im Vorfeld Heulen und Zähneklappern verbreitet wurde, war der Effekt z.B. nicht nur kein Schaden, sondern sogar ein Nutzen für die diskriminierte Schweizer Börse. Kommt dazu, dass Schikanen und Diskriminierungen auch nach Annahme des Neuvertrages möglich und wahrscheinlich bleiben.

Nicht einmal unter den heutigen Regeln ist es möglich abzuschätzen, in welchem Ausmass mehr Berechtigte mit den EU-Regeln, z.B. der UBRL von unseren Sozialwerken profitieren können. Und was der EU unter dem Titel „Dynamische Rechtsübernahme“ in Zukunft noch einfallen wird, das hätte höchstens der Wahrsager Mike Shiva gewusst.

Ausserhalb seriöser Schätzungen liegen auch die Kosten der Mehrbürokratie und der Unternehmen, speziell jener, die nur im Lokalmarkt im Vertragsbereich tätig sind, für den Übergang zu EU-Recht und dessen laufenden Überwachung durch die Unternehmen und die Schweizer Verwaltung.

Mehr weiss man bei der Kohäsionsmilliarde, welche die Schweiz in einer Gemeinsamen Erklärung als Anhang zum Rahmenabkommen „zusagt“. Sie soll in den nächsten 2030 - 2036 also Fr. 360 Mio. pro Jahr. Eine Begrenzung nach oben ist nicht vereinbart und die EU hat schon verlauten lassen, dass sie den Betrag als viel zu tief ansieht. Auch das entzieht sich Schätzungen. Andere Abkommen sehen zusätzliche Zahlungen vor.

Dem steht der Vorteil aus dem Stromabkommen gegenüber, den ein Angestellter der europäischen Strombörse mit „einem zweistelligen“ Millionenbetrag pro Jahr für die grossen Stromhändler beziffert hat. Weiter auf der positiven Seite stehen administrative Vorteile der Rückkehr der EU zu vertragsgemässer Aufdatierung des Konformitätsabkommens. Die Schätzungen schwanken von Fr. 100'000.- für einzelne Unternehmen bis zu einem ebenfalls zweistelligen Millionenbetrag für alle Nutzniesser dieses Abkommens. Sie sind allerdings im Neuvertrag nicht vertraglich zugesichert.

Zu den Kosten der Abschiebung der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger auf die Schweiz und zu den Milliarden schleudern der Verbände und Experten: Weitere Infos mit Klick auf die roten Stichworte.

Insgesamt:

Skepsis bei Bezifferungen

Keine Angst vor den Milliarden der Verbände und des Bundesrats

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Diskriminierungen; Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger; Stromabkommen; MedTechBranche; Milliarden der Verbände



Lohnschutz/Flankierende Massnahmen

Wo die Löhne die Lebenskosten nicht mehr decken, herrschen Chaos, Verbrechersyndikate, Drogenbarone. Das NZZ-Magazin „Frame“ berichtete darüber aus der Pariser Vorstadt Montfermeil, wo die Arbeitslosigkeit bei 40 % und das durchschnittliche (!) Einkommen 600 Euro pro Monat ist. Diese Zustände wollen wir nicht.

Da die Lebenshaltungskosten in der Schweiz wesentlich höher sind als im umliegenden Grenzgebiet der EU-Staaten, brauchen die Schweizer höhere Löhne, um die höheren Lebenskosten zu decken.

Der Neuvertrag schafft jedoch drei zentrale Pfeiler des Lohnschutzes ab, nämlich einerseits die Dokumentationspflicht am Arbeitsort, andererseits die Kautionsleistung vor Arbeitsantritt und drittens die Möglichkeit, neuen Formen von Missbräuchen effizient einen Riegel zu schieben.

Zum ersten: Was sollen Besuche auf der Baustelle, wenn das Rahmenabkommen die Dokumentationspflicht auf „nachträgliche Kontrollen“ (ex post) beschränkt? Sie verkommen zu reinen Alibiübungen. Bei den noch erlaubten „nachträglichen Kontrollen“ sind die Arbeiten längst abgeschlossen.

Zum zweiten: Die Kautionspflicht wird auf früher überführte Sünder beschränkt und damit de facto abgeschafft. Wie soll man dann Bussen im Ausland eintreiben? Wer schon je einen Prozess im Ausland geführt hat, weiss, dass das völlig illusorisch ist. Die Umtriebe und Kosten übersteigen die Erträge bei weitem. Der Sünder wirft die schweizerischen Bussen in den Papierkorb, kommt nächstes Mal unter XYZ GmbH statt ABC GmbH und umgeht so simpel eine Kautionspflicht.

Zum dritten: Die Dumpinglohnzähler sind erfinderisch mit neuen Missbräuchen. Der Neuvertrag verbietet uns neue gesetzliche Bestimmungen, die solche neuen Missbräuche bekämpfen.

Entweder wir nehmen es ernst mit dem Lohnschutz und behalten die geeigneten Mittel zu dessen Durchsetzung oder wir geben die Gesetzgebung in diesem Punkt an die EU ab, wo sich das Problem in den seltensten Fällen derart akut stellt wie bei uns. Die EU hat damit keine Veranlassung, die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten. Damit öffnen wir dem Lohndumping Tür und Tor. Das trifft Leute, die auf anständige Löhne in unserem Hochpreisland angewiesen sind. Wollen wir den Zerfall dieser zentralen Grundlage des friedlichen Zusammenlebens verhindern, so müssen wir diesen Neuvertrag ablehnen.

Das Rahmenabkommen schafft drei zentrale Pfeiler des Lohnschutzes ab



Lücken und Unschärfen

Wo bleibt der Rechtsstaat?

Liste der EU-Erlasse in der Publikation des Bundesrates:

Sind das nur Beispiele? Oder gibt es heute schon andere EU-Erlasse, die beim Inkrafttreten für die Schweiz gelten?

Und welche der jährlichen 3000 EU-Erlasse von 2025 bis Ratifizierung?

Und was ist mit den Erlassen, zitiert in den Erlassen ?

Gilt bei den Beihilfen nur der *eine* vom Bundesrat erwähnte Erlass?

Wer allerdings wissen will, ob seine Subvention zulässig ist oder nicht, muss EurLex 641/2014 und die dort erwähnten 61 zusätzlichen Erlasse prüfen

Oder zum Beispiel bei den Wasserkraftreserven:

Dazu der Bundesrat im „Erläutenden Bericht“ S. 620:

es „können sich sowohl Fragen zum EU-Reserverecht sowie zu den ausgehandelten Schweizer Eigenheiten stellen“.

Und: Was gilt im Einzelfall?

Die neue EU-Regel oder die von der Schweiz ausgehandelte Ausnahme?

Immer völlig klar ?

Schutzklausel

Was gilt? die Version des Bundesrates oder der Vertragstext ?

Einbezug des Freihandelsabkommens 1972

Gilt der Vertragstext oder die Aussage des Bundesrates ?

Wird mit unserem neuen Gesetzgeber „Ministerrat der EU“ die Verfassung geändert?

Beispiele unter dem Stichwort „Ständemehr“

In diesem Rahmenabkommens ist derart vieles unklar,

**dass dauernde Rechts UN sicherheit und
dauernde Instabilität im Verhältnis zur EU**

die notwendige Folge sind.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Rechtssicherheit; Diskriminierungen; Konfliktstoff mit der EU; Sanktionen;



Die Med-Tech-Branche

Und das Gejammer ihres Verbandes

Die Regulierung der Medizintechnik-Branche ist im Umbruch. Der Skandal mit den gesundheitsschädlichen Brustimplantaten hat den EU-Gesetzgeber zu umfangreichen neuen Gesetzen für die ganze Medizintechnik veranlasst, welche die Schweiz übernommen hat.

Gemäss Konformitätsabkommen sorgt ein Gemischter Ausschuss Schweiz/EU dafür, dass die Vorschriften konform sind. Dann können Prüfungen, ob die einzelnen Produkte den Vorschriften entsprechen, in der Schweiz erfolgen. Bis ende 2017 hat das in den technischen Fragen kaum je ein Problem ergeben. Als Reaktion auf die Widerstände in der schweizerischen Bevölkerung gegen das Rahmenabkommen hat die EU-Kommission dem gemischten Ausschuss zum Konformitätsabkommen verboten, die Konformität zu bestätigen. Damit müssen die schweizerischen Exporteure die Prüfungen in der EU durchführen lassen.

Der Swiss-Med-Tech Verband hat eine medienwirksame Kampagne für das Rahmenabkommen losgelassen. Nach Befragung diverser Branchen-Insider schreibt Rudolf Strahm dazu:

„Übel ist, wie der der Direktor des Verbandes Swiss Medtech... Alarmstimmung schürt. Er fabulierte ... von einer Milliarde Franken an Mehrkosten für die Med-Tech Exporteure“. (Tagesanzeiger vom 25.2.2020)

Sogar Branchen-Insidern ist dieses Verbands-Gejammer sauer aufgestossen.

„Der Drittlandstatus kann Medtech-Firmen nichts anhaben“

(NZZ vom 25.2.2020)

Ein anderer Branchenteilnehmer bezeichnete solche Drohungen als „Hafechäs“ (Tagesanzeiger vom 25.2.2020)

Was bleibt, ist die Tatsache, dass die EU das Konformitätsabkommen verletzt. Ihre Order, die im Abkommen vorgesehenen Aufdatierungen grundsätzlich zu boykottieren, entspricht nicht dem Abkommen. Das zwingt die schweizerischen Exporteure, die Prüfungen in der EU, z.B. beim TÜV Rheinland durchzuführen (was diverse aber ohnehin tun). Weiter zwingt es die Schweizer Exporteure, in der EU einen Vertreter zu ernennen. Die Kosten schätzte ein Branchen-Insider auf etwa die Kosten eines Mitarbeiters. Möglicherweise gibt es noch andere Zusatzkosten. Aber für alle Schweizer Exporteure gilt:

Man muss Dinge tun, die andere nicht können

So z.B. die Firma Ypsomed, die sich rechtzeitig um die entsprechenden Formalitäten in der EU gekümmert hat. Sie musste dafür sicher etwas bezahlen, konnte aber die Kosten an die Kunden weitergeben, weil diese ihre Produkte auch zum höheren Preis kaufen wollten. Mit Erfolg. Seit 2020 hat sich der Aktienkurs von Ypsomed verdoppelt.

Und was würde das im Rahmenabkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren helfen, wenn man nach 10-jähriger Verfahrensdauer recht bekäme? Gar nichts mehr. Einem Med-Tech-Unternehmer würde es nie im Traum einfallen, sich darauf zu stützen.



Die Milliarden der Verbände und Experten

Insgesamt ist es objektiv unmöglich, Nutzen und Nachteile des Neuvertrages zu beziffern. Das dürfte Konsens der serösen Wissenschaftler darstellen. Zu vielschichtig sind die Zusammenhänge, die Kausalketten und zu unvorhersehbar die Reaktionen und neuen Ereignisse.

Das wird die Verbände nicht daran hindern, es mit Aufträgen an „Experten“ trotzdem zu versuchen. Ein krasses Beispiel zeigt die Studie von BAK Basel vom November 2015, wo die Verluste aus dem Wegfall der Bilateralen Abkommen mit 630 Milliarden (man höre und staune) angegeben werden. Beim Neuvertrag sind es „nur noch“ 500 Milliarden. Schaut man sich allein bei drei Faktoren zwischenzeitliche Ereignisse und ihre Auswirkungen an, so zerrinnen die Milliarden schneller als sie geboren wurden.

An die 630 Milliarden tragen die technischen Handelshemmnisse 50 Milliarden bei. Wesentlicher Faktor ist die doppelte Prüfpflicht für neue Industrieprodukte. Mittlerweile hat sich die Schweiz entschlossen, eine Prüfung durch seriöse deutsche Prüfstellen anzuerkennen. Dann gibt es doch nur eine Prüfung, jene in der EU, genau das, was nicht nur Exporteure aus China und den USA, sondern auch die EU-Produzenten tun müssen. Dann schmelzen schon einmal wesentliche Teile aus den 50 Milliarden dahin. Noch schöner wird's im Luftverkehr. Dort ortete BAK Basel Verluste von 120 Milliarden, weil man nach Wegfall des Abkommens nicht mehr nach Sizilien, Mallorca, Nizza, die Kanarischen, nach Griechenland oder andere Orte am Meer fliegen könne. Dummerweise hätten in der Praxis die Tourismusdestinationen im Mittelmeer, die deutschen Exporteure, die ihre Kunden in der Schweiz besuchen wollen, die Lufthansa und viele andere für eine Ersatzlösung noch vor Ablauf der Kündigungsfrist gesorgt. Und so wären weitere 120 Milliarden von BAK Basel weg. Noch dümmer gings BAK Basel beim Abkommen über öffentliche Beschaffungen (16 Milliarden). Dort reduziert sich der Verlust nach einer neueren BAK-Basel Studie von 2020 auf Null, weil andere internationale Regeln in Kraft getreten sind. Welche anderen Ereignisse eintreten könnten und wie sie sich auf die restlichen Milliarden auswirken, müssten BAK Basel beim Wahrsager Mike Shiva fragen. Der ist leider verstorben.

Klassisch falsch lagen die Experten auch beim EWR. Hochkarätig besetzt, schätzten sie dass mit dem EWR ein jährliches Mehrwachstum des BIP von 0.4 - 0.6 % erreichbar sei. Tatsächlich erreichte das Wachstum des BIP pro Kopf in den 10 Jahren nach der Ablehnung des EWR 1.8 % pro Jahr.

Damit ist nicht gesagt, dass der Wegfall der Bilateralen Verträge keine Schäden verursachen. Aber zu den Quantifizierungsübungen der einschlägigen Institute gilt, was Daniel Binswanger am 8.7.2017 im Tagesanzeiger Magazin dazu sagte:

„Modellrechnungen..., die vorgeben, Jahrzehnte in die Zukunft blicken

zu können, zeugen nicht von Voraussicht,

sondern bloss vom Willen, die Debatte zu hysterisieren.“

Eine Analyse der 2025 vom Bundesrat vorgelegten Studien mit ihren Milliarden wird im Sommer folgen.



Der Ministerrat der EU

Mit dem Neuvertrag unser neuer Gesetzgeber

Der Ministerrat der EU ist zusammen mit dem EU-Parlament die gesetzgebende Behörde der EU. Zufolge der beschränkten Kompetenzen des EU-Parlaments ist er die massgebende Instanz. Er setzt sich aus je einem Minister aus den 27 Mitgliedstaaten zusammen. Für jeden Fachbereich werden andere Minister von den Staaten delegiert. Bei einem Wechsel in der Regierung eines der 27 Mitgliedstaates wechseln auch die Minister.

Damit variiert die personelle Zusammensetzung je nach Zeit und Beratungsobjekt. Es ist damit auch schwierig feststellbar, welche Personen eigentlich die EU-Gesetze machen. Sie sind darum selbst in der EU in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.

Sie wurden während über 10 Jahren vom Komiker Grillo bestimmt, heute von Herrn Orban, von teilweise wegen Korruption angeklagten Vertretern von Bulgarien oder Rumänien oder von irgendwelchen Leuten in Cypern oder Malta. Sie sind vor allem ihren eigenen Regierungen verpflichtet, denen sie angehören. Sie stehen unter Druck, die Interessen ihres Heimatlandes zu berücksichtigen. Oft genug müssen sie dem Druck zu den unumgänglichen Kompromissen nachgeben, die sich aus den Interessen des ländlichen Rumänien, dem hoch-industrialisierten Bayern und den urbanen Zentren wie Berlin und Paris ergeben. Interessen eines Nichtmitgliedes haben da keinen Platz.

Dieser neue, unbekannte Gesetzgeber für die Schweiz ist für wichtige Kompetenzen wie z.B. Teile der Verkehrspolitik (Landverkehrsabkommen), Teile der zentralen Politiksteuerung durch Subventionen (z.B. für die Wasserkraft oder Solarkraft), Ansiedelungsanreize, Eigentums- und Marktverhältnisse in der Strombranche, Koordination und Ausmass von Teilen der Sozialwerke, den Lohnschutz und laut Avenir Suisse sogar Teile des Naturschutzrechts zuständig.

Die Mitglieder unseres neuen Gesetzgebers,
des Ministerrates der EU

**haben keine Veranlassung und keine Verpflichtung,
Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Demokratie; Föderalismus; Vertrauen



Mitspracherecht der Schweiz in der EU-Gesetzgebung

Grossen Wert legt der Bundesrat auf das Mitspracherecht der Schweiz in der EU-Gesetzgebung. Viele Worte werden dazu auch im Neuvertrag verloren. Schöne Theorie (Art 4 ProtFZA).

Die Praxis dürfte prosaischer aussehen. Zum Zug kommt die Mitsprache der Schweiz (wie Malta oder Cypern etc.) erst, wenn die wesentlichen Grundsätze von den Grossen bereits festgenagelt sind. Die NZZ (25. Juli 2020) nennt das „Deutsch-französisches Kondominium namens EU“. Und berücksichtigt werden die Schweizer Beiträge nur, wenn keine wesentlichen Interessen eines Mitgliedlandes verletzt sind. Weshalb die Interessen der Schweiz jenen der Mitgliedländer vorziehen? Das Mitgliedland kann wichtige Vorlagen per Veto sabotieren, die Schweiz nicht.

Und zum Gewicht der Schweiz: Wollen wir wirklich mitsprechen, so müssen wir der EU beitreten. Aber selbst beim EU-Beitritt hätte die Schweiz maximal 3 % der Stimmen. Mitspracherecht der Schweiz: Zu spät und ohne Gewicht.

Und was der ehemalige Unterhändler der Bilateralen Verträge für die Schweiz, Jakob Kellenberger, dazu sagt:

**„Decision shaping“ (Mitwirkungsrecht der Schweiz)
ist eine Trugformel.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Verpflichtungen der EU im Neuvertrag; Einseitigkeit



Personenfreizügigkeit und Sozialgesetzgebung

Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Das Personenfreizügigkeitsabkommen enthält heute umfangreiche Regelungen im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Die anwendbaren EU-Regeln sind abschliessend mit Zitat und Datum ihrer Erlasse aufgeführt. Unter dem heute geltenden statischen Charakter der Bilateralen Abkommen gelten die EU-Regeln so, wie sie abgemacht sind. Seit herige Änderungen der EU Regeln gelten nicht, wenn sie nicht im Einverständnis mit der Schweiz ausdrücklich und, mit Zitat und neuem Datum geändert wurden.

Die Unionsbürgerrichtlinie der EU enthält ebenfalls Regeln im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Sie gelten derzeit in der Schweiz nur, soweit sie ausdrücklich mit Zitat und Datum in einem Bilateralen Abkommen abgemacht sind.

Das ändert sich dem Neuvertrag. Unter dem System der dynamischen Rechtsübernahme gelten nicht mehr die zwischen der Schweiz und der EU abgemachten, im Detail zitierten EU-Regeln, sondern generell alle EU Regeln „in den Bereichen der betroffenen Abkommen“. Mit der UBRL erweitert sich der Kreis der Berechtigten aus der EU für die betragsmässig grosszügigen Regeln der Schweizer Sozialgesetzgebung. Zum ersten sind mehr Personen bezugsberechtigt. Zum zweiten verkürzen sich die Fristen, bevor die Sozialgesetze in Anspruch genommen werden können. Und zum dritten verlängern sich die Jahre der Bezugsberechtigung und schliesslich werden die Gründe für einen Entzug enger definiert.

Das treibt die Kosten der Schweizerischen Sozialwerke in die Höhe.

Dazu Fragen zu zwei Beispielen:

Eine Person mit genügenden liquiden Mitteln reist im Alter 57 ein, wohnt drei Jahre hier, eines davon mit Arbeitseinkommen von Fr. 50'000.-. Darauf zahlt er ein Jahr lang AHV-Beiträge (Einzahlung ca. Fr. 5'000.-) Vorherige 37 jährige Einzahlungen in die ausländische Altersvorsorge müssen angerechnet werden. Erhält er nun mit 65 eine lebenslängliche AHV-Rente? (Auszahlung z.B. 20 Jahre lang Fr. 10'000.- pro Jahr = Fr. 200'000.-).

Es reist ein 20-Jähriger als selbständig Erwerbender in die Schweiz ein und stellt einem Freund im Ausreisestaat während drei Jahren je eine Rechnung für Leistungen von Fr. 2000.- pro Monat, die auch bezahlt wird. Darauf zahlt er Arbeitslosenversicherung (ca. Fr. 7600.-) Im übrigen lebt er während dieser Zeit von seinem Ersparten. Danach meldet er sich arbeitslos. Hat er danach Anspruch auf Arbeitslosenleistungen und danach lebenslänglichen Anspruch auf Sozialhilfe gemäss den SKOS Richtlinien?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Unschärfen und Lücken im Vertragsbereich; Europäischer Gerichtshof; Rechtsunsicherheit



Protektionismus

Marktzugang wird seit alters durch Protektionismus erschwert. Das begann schon bei den Römern, setzte sich im Zunftwesen von Bern und Zürich fort, bei Napoleon und im Anschluss an den 2. Weltkrieg bei den Europäern. Auch die EU macht eifrig mit.

So erhebt die EU 10 % Zölle auf Personenautos und 22 % auf Lastwagen (bei weltweit durchschnittlichen Zöllen von 3 % auf Industriegütern). Die EU kann ihren Einwohnern verbieten, an der schweizerischen Börse Wertpapiere zu kaufen, reiner, gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Die EU kann vertragswidrig Stahlzölle erheben oder die vertraglich vorgesehene Aufdatierung des Konformitätsabkommens grundsätzlich verweigern. Sie kann die Schweiz vom Market coupling im Strommarkt, wo die Mitwirkung der Schweiz eigentlich für alle gut wäre, ausschliessen. Die EU kann so punktuell den Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt erschweren.

Die Verbände jammern um die Wette. Insider bestätigen allerdings, dass sie schon Wege finden, wenn die EU-Kunden ihre Produkte haben wollen. Vielleicht mit etwas mehr Kosten. Aber auch hier gilt ein Satz, den mir ein KMU-Unternehmer nach der Kostenwelle durch die Aufgabe des fixen Euro-Kurses von 1.20 mit auf den Weg gab:

Man muss Dinge tun, die andere nicht können.

Wo die Innovation genügend intensiv ist, wollen die Kunden die Produkte und sind auch bereit, die zusätzlichen Kosten des Protektionismus zu übernehmen. Das bestätigen auch die Med-Tech-Insider (z.B. gegenüber Rudolf Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020). Die Med-Tech-Firma Ypsomed verdoppelt ihren Wert. Und auch die Stromhändler prosperieren. Trotz Protektionismen.

Wollen die EU-Kunden innovative Schweizer Produkte, so finden Exporteure und ihre Kunden ihren Weg im Dschungel der EU-Protektionismen

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Binnenmarkt Europäischer; Konformitätsabkommen; Erosion der bisherigen Bilateralen Abkommen



Rechtssicherheit?

Der Neuvertrag bringt das Gegenteil davon.

Das beginnt im Vertragsbereich bei der Abgrenzung zwischen EU-Recht und Schweizer Recht, was man als Vorfrage zu jedem Prozess im Umfeld der Abkommen bis vor Bundesgericht klären kann. Welche Teile aus dem Meer von Energiegesetzgebung, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Lebensmitteln vom Saatkorn bis zum Mittagstisch sollen z.B. neu aufgrund des Strom- oder Lebensmittelabkommens nach EU-Regeln gehen? Krass ist die Unsicherheit bei den hunderten von Regeln in den Beihilfeerlassen (Subventionen, Steuersätze, Entschädigungen für Service Public, Ansiedlungsanreize, Solarsubventionen). Die Abgrenzung bringt zufolge der Vielschichtigkeit notwendigerweise Unschärfen und Lücken. Eine Bonanza für die Juristen. Rechts UN sicherheit in Reinkultur. Ist einmal entschieden, dass EU-Recht anwendbar ist, kommt die nächste Frage. Was innerhalb der EU-Regeln gilt? Im Neuvertrag gibt es zwar eine Liste. Sie ist aber unvollständig, da sie sich nicht über die zahllosen Regeln ausspricht, auf die in den aufgelisteten Erlassen verwiesen wird. Ferner kann die EU ja jederzeit neue Erlasse dazufügen. Was gilt in der Schweiz? Was aus den ca. 3000 Erlassen, welche die EU jährlich nur schon zwischen 2025 und der Ratifikation erlässt? Sicher ist nur eines: Rechts UN sicherheit

Noch schlimmer wird's wenn die Schweiz einmal eine Ausnahme von EU-Recht für sich beansprucht. Dann geht's zuerst einmal in den Gemischten Ausschuss. Der tagt 1 – 3 Mal im Jahr, vielleicht später mehr. Einigt man sich nicht, folgt das Schiedsgericht. Das muss zuerst entscheiden, ob EU-Recht betroffen ist. Wenn ja, muss es einen Vorentscheid des EuGH verlangen. Das ganze kann nach heutigen Erfahrungswerten gut und gern 10 Jahre (im Fall der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften 16 Jahre) dauern. Während der Dauer dieses Streitbeilegungsverfahrens gilt EU-Recht. Also Produktionsprozesse, Verwaltungsvorschriften und Formulare ändern, Allgemeine Geschäftsbedingungen umstellen. Gewinnt die Schweiz vor dem EuGH, das ganze nach ein paar Jahren wieder zurück.

Fertig? Nein. Dann kommen die „Ausgleichsmassnahmen“. Wen treffen sie? Was beinhalten sie? Sind sie angemessen? Auch damit einmal mehr vor Schiedsgericht.

Man wird sich mit Wehmut an die Zustände vor dem Neuvertrag erinnern. Damals galt: Will die EU eine neue EU-Regel für die Schweiz, so wird verhandelt. Einigt man sich, gut. Einigt man sich nicht, gilt weiterhin Schweizer Recht. Einfach, kurz, klar.

Mit dem Neuvertrag:

Mehr Rechts UN sicherheit, mehr Streit

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Unschärfen und Lücken; Streitbeilegungsverfahren; Verfahrensdauern; Freihandelsabkommen 1972; Ausgleichsmassnahmen; Konfliktstoff mit der EU;



Rettung des Bilateralen Wegs? Nein der Neuvertrag zerstört ihn

Die heute bestehenden Bilateralen Abkommen mit der EU sind Verträge, in denen die Schweiz und die EU Rechte und Pflichten vereinbart haben. Ist die Geltung von EU-Regeln vereinbart, so sind sie mit wenigen Ausnahmen mit Zitierung und Datum festgelegt. Die vereinbarte Version gilt in der Schweiz. Auch wenn die EU ihre Gesetze ändert. So funktioniert das heute überwiegend geltende statische System der Bilateralen Abkommen.

Kerninhalt des Bilateralen Weges ist: Klare Verträge, die beiden Parteien Vorteile bieten und nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden können. Hat man gegenseitig Vorteile vereinbart, kann nicht eine Partei einen Vorteil einfach herausstreichen. Was abgemacht ist, gilt. Mit dem Rahmenabkommen ändert sich das. Es gilt die „Dynamische Rechtsübernahme“. Ändert die EU im Vertragsbereich ihre Gesetze, so ist gilt das auch für die Schweiz, auch wenn sie Bibliotheken neuer Regeln beinhalten, oder wenn sie die Schweiz hunderte von Millionen pro Jahr kosten. Sie sind in der Schweiz zu akzeptieren, auch wenn sie Bestimmungen der bisherigen Bilateralen Abkommen abändern (Art. 5 ProtFZA)

Damit ändert sich der Charakter der Bilateralen Verträge. Nicht mehr, was abgemacht ist, gilt, sondern die neuen Regeln der EU. Wollen wir auf dem mit der EU vereinbarten Stand beharren (nach dem offenbar etwas veralteten Prinzip: Was abgemacht ist, gilt), dann gibt es ein umfangreiches „Streitbeilegungsverfahren“, an dessen Ende wir Sanktionen (unter dem Namen „Ausgleichsmassnahmen“) der EU akzeptieren. So kann die EU z.B. unter der in Art. 11 ProtFZA vorgesehenen teilweisen Suspendierung von Bilateralen Verträgen die Vorteile der Schweiz streichen und die Nachteile stehen lassen.

Weshalb noch Bilaterale Abkommen abschliessen, wenn wir die Erfüllung der Verpflichtungen der EU nur noch unter Akzeptieren von Sanktionen, z.B. die teilweise oder ganze Suspendierung Bilateralen Verträge verlangen können?

Und weshalb sollen wir der EU die „Suspendierung“ von Bilateralen Verträgen erlauben, die wir erst vor kurzem in einer Volksabstimmung wieder bestätigt haben?

Zwei Teile des Neuvertrages zerstören den „Bilateralen Weg“

1. Das Recht der EU, mit neuen Regeln praktisch beliebig von den vereinbarten Bilateralen Abkommen abzuweichen, und
2. Das Recht der EU zur „Suspension“ bilateraler Abkommen, falls sich die Schweiz eine abweichende Regel vorbehalten will
(dynamische, nicht automatische Übernahme)

Prof. Michael Ambühl, früherer Chefunterhändler mit der EU, schreibt es etwas zurückhaltender:

„Der bilaterale Weg, wie wir ihn kennen, wird nicht erhalten, sondern ... grundlegend geändert“ (NZZ vom 29.6.2020)

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Dynamische Rechtsübernahme; Ausgleichsmassnahmen der EU; Suspension von Bilateralen Vorteile der Bilateralen für die EU; Rosinenpicken



Rosinenpicken

Vorteile der Bilateralen Abkommen für die EU:

Wo die EU Rosinen gepickt hat

Die EU-Propagandamaschinerie, unter fleissiger Mithilfe der hiesigen Presse, wirft der Schweiz dauernd „Rosinenpicken“ vor. Das ist im Grundsatz schon einmal eine Beleidigung der Verhandlungsführer der EU bei den damaligen Verhandlungen. Sie sind nicht auf den Kopf gefallen und haben für die EU genau so viele Vorteile herausgeholt wie die Schweizer. Sonst hätten die EU-Entscheidungssträger die Bilateralen gar nie genehmigt.

Wenn die EU findet, die „Bilateralen“ seien von ihren eigenen Beamten nicht gut genug ausgehandelt worden, kann sie ja versuchen, Einstimmigkeit unter allen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, um die Bilateralen zu kündigen. Sie muss dann allerdings in Kauf nehmen, dass nur noch die für Wirtschaft und Wissenschaft erforderlichen EU-Personen in die Schweiz einwandern können und der japanische Mathematiker vor dem bulgarischen Hilfsarbeiter den Vorrang hat. Der Export von schweizerischen Sozialleistungen könnte auf das tiefere EU-Kostenniveau angepasst werden und die Schweiz müssten sich die in der EU einbezahlten Versicherungszeiten der EU-Einwanderer nicht mehr anrechnen lassen. Am Gotthard könnten unter Entlastung der Schweizerischen Transporteure über die Autosteuer endlich Vollkosten deckende Gebühren für die 70 % EU-Fahrzeuge verlangt werden. Die EU kann die 400'000 eigenen Grenzgänger und die Schweizer Einkaufstouristen an der Grenze zwei Mal täglich gründlich kontrollieren, die dazu nötige Infrastruktur schaffen und Grenzbeamten einstellen. Sie kann Zölle auf Emmentaler erheben und zusehen, wie auch französische und italienische Käse- und Weinspezialitäten kompliziert verzollt und verteuert werden. Mangels Polizeizusammenarbeit könnten sich die Verbrecher in der Schweiz aufhalten und ihre Betrügereien und anderen Verbrechen in der EU von hier aus koordinieren. Die ca. 140 Milliarden schweren Exporte der EU in die Schweiz könnten komplizierteren Zulassungsbedingungen unterstellt werden. Und zu guter letzt müssten die in der Schweiz wohnhaften pensionierten EU-Beamten endlich ihre Steuern in der Schweiz bezahlen.

Wer sucht, könnte noch mehr finden, auch Rosinen, welche die Schweiz gepickt hat. Womit wir beim

Wesen des Bilateralen Weges wären:

**Klare Verträge, in denen beide Parteien Rosinen gepickt haben
und die nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden können.**

Diesen Bilateralen Weg zerstören wir mit dem Neuvertrag.

Weitere Infos mit Klick auf das Stichwort

[Bilateraler Weg](#)



Schweiz ohne Rahmenabkommen I, Paket oder Neuvertrag

Manche sagen, man solle zum Doktor gehen, wenn man Visionen habe.

Andere finden, Visionen brauche es.

Hier meine. Ich kann dann ja noch immer zum Doktor gehen.

- > Eine Schweiz, welche die Essenz Europas, die Vielfalt, abbildet.
- > Eine Schweiz, die flexibel genug ist, um zu jeder Zeit rasch ihre Position im Spannungsfeld zwischen Zwängen der Globalisierung und Freiheit zu ajustieren.
- > Eine Schweiz, deren Wirtschaft sich auf Innovation, praxisorientierte Forschung und deren Umsetzung in gesellschaftlich nützliche Produkte und Dienstleistungen konzentriert und Schlüsselprodukte selbst herstellt
- > Eine Schweiz, in der möglichst alle Bewohner, speziell die jungen, in allen Regionen eine Perspektive für ihr Leben sehen.
- > Eine Schweiz, die selbst Bewohnern mit tiefsten Einkommen noch ein anständiges Leben erlaubt.
- > Eine Schweiz, in der die Bewohner Vertrauen in ihre Regierung und Verwaltung haben. Vertrauen in die Leute, die ihre Regeln festlegen, ihre Parlamentarier, die sie kennen, wählen, per Referendum korrigieren und notfalls abwählen können.
- > Eine Schweiz, in der politische Fragen mit Unterschriftensammlungen und Abstimmungen statt mit vandalisierenden Demonstrationen und Megaphonen gestaltet werden.
- > Eine Schweiz, die internationale Beziehungen pflegt, aber nicht alle Bedingungen supranationaler Verbände einfach akzeptiert.
- > Eine Schweiz, die ihr Verhältnis zur EU nach einer Abkühlungsperiode wieder auf die pragmatische Lösung konkreter Probleme konzentriert, auf Einzelfragen an welchen beide Seite ein Interesse haben, z.B. Roaming, mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne undefinierte pauschale Abtretung von Gesetzgebungskompetenzen.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Demokratie](#); [Föderalismus](#); [Flexibilität](#); [Wirtschaft](#); [Lohnschutz](#); [Bilaterale Verträge](#)



Sozialer Wohnbau

Heute sind die Städte weitgehend frei, mit welchen Mitteln sie ihre Wohnbaupolitik verfolgen. Ob der Neuvertrag diesem Zustand ein Ende setzt ist unklar. Derzeit soll das Freihandelsabkommen 1972 laut Bundesrat nicht Teil des Pakets um den Neuvertrag sein.

Art. 1 ProtFZA sagt allerdings:

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.“

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein Binnenmarktabkommen. Sollte es jetzt schon oder in späteren Verhandlungen die Beihilferegeln umschliessen, dann geraten die Subventionen an Wohnbaugenossenschaften ins Visier der Bibliotheken von Regeln und mehreren Fällen beim EuGH.

Bemerkenswert daraus ist der Fall der „Stichting Woonlinie“, die sich in Holland im sozialen Wohnungsbau engagiert. Sie erhielt nach längerem Kampf staatliche Hilfe. Die niederländischen Behörden meldeten diese Subvention am 1.3.2002 bei der europäischen Kommission an. Nach über 16 Jahren Verfahren erklärte der Europäische Gerichtshof am 15. November 2018 die Subvention als unerlaubte Beihilfe und verlangte Rückzahlung. Im Verlaufe des Verfahrens hatten sich private Investoren am Verfahren beteiligt und eine Verzerrung des Wettbewerbs behauptet. Das bejahte der EuGH.

Aber nicht nur, dass es für Wohnbaugenossenschaften überhaupt zu Verfahren vor dem EuGH kam, dass private Investoren sich am Verfahren beteiligen konnten, dass sie während 16 Jahren Rechtsunsicherheit stifteten, sondern auch, was diskutiert wurde, dürfte Wohnbaugenossenschaften interessieren. Es ging nämlich darum, ob sie noch als „sozial“ qualifizieren. Dabei diskutierte man z.B. wie hoch die Einkommen und die verlangten Mietzinse sein dürfen, damit sie als „sozial“ qualifizieren (im Fall Woonlinie diskutierte man über Obergrenzen von EUR 33'000.- Bruttoeinkommen und EUR 650.- als Mietzins). Der weit vom Geschehen entfernte EuGH entschied: Nicht mehr sozial.

Zur Frage, wie die Schweiz mit der Pflicht zur Einführung der EU-Beihilferegeln umgeht, sagt der Experte Zurkirchen (Ziff 36 seines Gutachtens): „Über die Folgen der beschriebenen unmittelbaren Wirkungen für die Schweiz ... kann nur spekuliert werden.“ Umgangssprachlich würde man wohl von totalem Durcheinander, oder in der Sprache von Frau Calmy-Rey (Tagesanzeiger vom 3.2.2014) von „Bastelei“ sprechen. Oder in der Sprache des Rahmenabkommens:

Rechtsunsicherheit auf Jahre hinaus, das Gegenteil von stabilen Verhältnissen; Bürokratiezuwachs

zufolge Notwendigkeit von EU-Rechtsspezialisten in allen möglichen Behörden, die Subventionen, Steuervergünstigungen oder Ansiedelungsanreize behandeln, aber auch bei den Privaten, die sich darum bewerben. Beim Bund ist eine völlig neue Subventionsbürokratie erforderlich.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Beihilfen; Bürokratie



Staatseinnahmen, Staatsausgaben

Wie wir unseren Staatshaushalt besorgen, geht die EU nichts an. Ratschläge und Regeln der EU dazu brauchen wir nicht. Wir sind in dieser Sparte deutlich besser aufgestellt als die EU und die meisten ihrer Mitgliedstaaten.

Mit dem neuen Vertragspaket soll nun aber über die **EU-Beihilferegeln** eine

Einmischung der EU in unsere Ausgaben- und Steuerpolitik

beschlossen werden. So gibt es in der EU Gesetze und Gerichtsurteile über

1. Klassische Subventionen wie Staatsbeiträge an alpine Solaranlagen, Einspeisungsvergütungen für Solarstrom, sozialen Wohnungsbau, Wasserkraftwerke....
2. Staatsausgaben wie Entschädigungen oder Privilegien an private Unternehmen, die Service Public erbringen, z.B. Busunternehmen für abgelegene Routen oder welche Taxifahrer die für Busse reservierten Spuren auf engen Stadtstrassen benutzen dürfen
3. Staatseinnahmen wie tiefere Mehrwertsteuersätze für bestimmte Branchen, z.B. den Tourismus, der den Landverkehr betrifft oder im Steuerrecht, wo Apple 2024 zur Zahlungen von 13 Milliarden Steuern aus den Jahren 2007-2014 an den irischen Staat verurteilt wurde.

Schon beim Rahmenabkommen I war ein breiter Anwendungsbereich dieser Beihilfe-Regeln vorgesehen, teils offen, teils versteckt. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat in ihrer Plenarversammlung vom 18.3.2018 beschlossen: „Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen.“ Ebenso die Delegiertenversammlung der FdP vom 23.6.2018.

Im Neuvertrag wurden darauf die Beihilferegeln auf den Luftverkehr, Landverkehr, das Stromabkommen und künftige Abkommen beschränkt. Die Auswirkungen auf den Stromsektor sind auf der Seite **Beihilfen/Stromabkommen** dargelegt. Sie sind derart einschneidend, dass das Stromabkommen aus der Gesamtabstimmung ausgegliedert wurde, um den institutionellen Teil nicht zu gefährden. Beim Landverkehr soll der öffentliche Verkehr von den Regeln ausgenommen sein. Und was wäre dann dort noch betroffen? Wozu müssten Bund und Kantone die ganze Prüfungspflicht durch die Bibliotheken von Regeln durchziehen? Aufwand für nichts und wieder nichts.

Wofür müssten wir eine schweizerische Überwachungsbehörde schaffen, die Kantone sich bei ihren Aktivitäten überprüfen lassen? Der Neuvertrag bringt

Delegierung von kantonalen Kompetenzen an den Bund, Neue Bürokratie hier, neue Bürokratie dort. Für gar nichts.



Staatsverträge mit Drittstaaten

Sind sie vom Neuvertrag betroffen ?

Gemäss Neuvertrag und den gleichzeitig genehmigten Beilagen gelten in der Schweiz im Vertragsbereich die EU-Regeln. Die Schweiz übernimmt die völkerrechtliche Pflicht, im Vertragsbereich keine Rechtsakte zu erlassen, die EU-Recht widersprechen. Sie kann diese Pflicht verletzen; dann kann die EU das vertragliche Verfahren in Gang setzen und bei Beharren der Schweiz auf der abweichenden Regel „Ausgleichende Massnahmen“ ergreifen, die bis zur teilweisen oder ganzen Suspendierung beliebiger Bilateralen Abkommen reichen.

Was aber, wenn ein Rechtsakt, der EU-Recht im Vertragsbereich widerspricht, nicht in einem schweizerischen Gesetz, sondern in einem von der Schweiz ausgehandelten Staatsvertrag mit Drittländern steht? Wird die Bestimmung ungültig? Muss die Schweiz Neuverhandlungen mit dem Drittstaat führen, um die EU-Rechts-widrige Bestimmung aus dem Vertrag zu entfernen? Und wie steht es mit der Aushandlung neuer Staatsverträge? Ist da auch EU-Recht im Vertragsbereich zu beachten?

Und wenn die EU-Rechtswidrigen Bestimmungen in den Schweizerischen Staatsverträge bestehen bleiben, kann die EU dann als Sanktion in irgendwelchen Abkommen (z.B. im Handelsabkommen 1972) ganz oder Teile daraus suspendieren? Oder gelten solche Sanktionen von vornherein als „unverhältnismässig“? Und wie lange kann man darüber streiten? 10-jährige Verfahren vor dem EuGH sind keine Seltenheit. Und während des Verfahrens gilt vorläufig EU-Recht.

Insgesamt sind nach gesundem Menschenverstand wohl weder unausrottbaren Differenzen in diesem Bereich noch eine Gefährdung von Staatsverträgen mit Dritten zu erwarten. Aber, wie die Börsenäquivalenzfrage zeigt, lässt sich die EU nicht immer vom gesunden Menschenverstand leiten.

Ist die Annahme abwegig, dass

**der Neuvertrag der EU auch eine Einmischung
in bestehende und neu auszuhandelnde
Staatsverträge der Schweiz mit Drittstaaten erlaubt?**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Konfliktstoff mit der EU; Ausgleichsmassnahmen; Verfahrensdauern



Stabilität im Verhältnis zur EU?

Der Neuvertrag bringt neue Instabilitäten ins Verhältnis Schweiz – EU. Drei Quellen sind jetzt schon absehbar: Da wir zum ersten im künftigen Vertragsbereich nicht alle EU-Regeln autonom nachvollzogen haben, bestehen hunderte von Differenzen. Sie alle müssen bei Annahme des Neuvertrages bereinigt werden. Der bundesrätliche Bericht enthält hunderte davon. Trotzdem herrschen Unschärfen und Lücken in der Frage, was das alles betrifft. Im Verlauf der Verhandlungen kommen immer mehr Details zum Vorschein. So trat z.B. die Frage der Schutzklausel erst spät in den Verhandlungen zutage. Andere werden folgen. Resultat: Instabile Verhältnisse.

Da wir uns im Neuvertrag völkerrechtlich verpflichten, künftiges EU-Recht im Vertragsbereich zu übernehmen, wird zweitens jede Änderung im EU-Recht, die mit unserem Recht oder unseren politischen Überzeugungen im Widerspruch steht, weitere Diskussionen und Instabilität bringen. Zwar können wir gemäss Neuvertrag dazu nein sagen. Das Verfahren dazu ist lang und wird uns dauerhaft instabile Verhältnisse mit der EU bescheren. Unstabile Verhältnisse entstehen zum Dritten, wenn die EU gemäss Neuvertrag „verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen“ trifft. So könnten wir z.B. zur neuen EU-Regeln, wonach Arbeitslosenleistungen für Grenzgängern neu durch den Staat der Arbeitsstelle statt wie heute des Wohnsitzes zu tragen sind, nein sagen. Die EU kann aber Ausgleichsmassnahmen treffen. Sie dürften verhältnismässig sein, wenn es die Schweiz gleich viel kostet wie die Annahme der Regel, nämlich hier z.B. dreistellige Millionenbeträge pro Jahr.

Die Ausgleichsmassnahmen sind nicht definiert, können aber bis zur (zeitlich nicht limitierten) Suspension von Bilateralen Abkommen oder für die Schweiz günstigen Teile daraus reichen. Auch hier ist die Unstabilität des Verhältnisses zur EU vorprogrammiert.

Unstabilität ergibt sich auch aus weiteren Verhandlungen mit der EU. Sollte die EU mit ihrer Verhandlungstaktik der Drohungen, Diskriminierungen und Schikanen beim Neuvertrag erfolgreich sein, so ist nicht einzusehen, weshalb sie darauf bei künftigen Verhandlungen verzichten werde. Die EU hat neue Verträge mit Grossbritannien abgeschlossen. Brachten sie stabile Verhältnisse? Mit nicht weniger als 94 Klagen hat die EU die Engländer überzogen. Stabile Verhältnisse ?

Der Neuvertrag bringt dauernde Unstabilität in das Verhältnis Schweiz – EU und dehnt es auf Bereiche (z.B. Energiepolitik, Verkehrspolitik, Subventionspolitik, Arbeitspolitik) aus, die bisher ausserhalb des Einflussbereichs der EU lagen.

Eine Ablehnung des Neuvertrages per Volksentscheid schafft bezüglich „Dynamischer Rechtsübernahme“ Klarheit. Die Diskussionen mit der EU werden zwar weitergehen, aber mit weniger Konfliktfeldern und deutlich weniger Verpflichtungen der Schweiz.

**Der Neuvertrag bringt
das Gegenteil von Stabilität in die Beziehungen Schweiz – EU.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Konfliktstoffe mit der EU; Arbeitslosenentschädigungen; Verhältnismässigkeit der Sanktionen



Steuerrecht nach EU Beihilfe-Regeln

Die EU Regeln über „Beihilfen“ betreffen Subventionen und Teile des Steuerrechts der Mitgliedstaaten. Sie sind nach dem Neuvertrag in Form von „Protokollen“ und „Abkommensteilen“ in den Verkehrs- und Stromabkommen auch in der Schweiz anwendbar (Erläuternder Bericht S. 100)

Die EU-Beihilferegeln sind also in einem breiten Bereich auch in der Schweiz anwendbar. Seit 2014 klagt die Kommission Dutzende von Unternehmen ein mit der Behauptung, sie zahlen zu wenig Steuern, was eine Subventionierung und damit eine unerlaubte „Beihilfe“ darstelle.

Besonders krass ist der Fall Apple. Er geht auf Steuervorbescheide aus den Jahren 1991 und 2007 zurück. Nach längerem Verfahren wurde Apple 2016 von der Kommission zu Nachsteuern von ca. 13 Milliarden Euro plus Zins verurteilt. Ein erstinstanzliches Gericht hat den Entscheid aufgehoben. Der EuGH kehrte diesen Entscheid und verurteilte Apple zur Zahlung von ca. 13 Milliarden (Staatsbudget Irland beim Entscheid 25 Milliarden). Zur Diskussion steht unter anderem, ob die Verrechnungspreise zwischen verschiedenen Konzerngesellschaften korrekt gerechnet seien, ein Aufwand, der ans Irrsinnige grenzt. KMU können sich das nicht leisten.

Was also laden wir uns mit dem Beihilfeverbot im Anhang des Rahmenabkommens auf?

- Die EU rollt jahrelang zurückliegende Sachverhalte auf (im Fall Apple Fakten aus dem letzten Jahrhundert).
- Verfahrensdauern von 10 Jahren und mehr sind keine Seltenheit
- Der Aufwand, sich in diesem Dschungel zurechtzufinden, ist zunächst einmal bei den Schweizer Behörden in allen Kantonen und Bund massiv, beginnt bei der Analyse der Dutzenden von EU-Entscheiden und geht mit der Analyse der Verrechnungspreise und anderer betriebswirtschaftlicher Unterscheidungsmerkmale weiter.
- Das schafft langjährige Rechtsunsicherheit, Instabilität und eine völlig neue Bürokratie bei Bund und Kantonen.
- Konkurrenten können auch klagen und erhalten so eine Einladung, die Interna der KMU auszuspielen.

Hier gibt es nur eines, nämlich was die Konferenz der Kantonsregierungen an ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 beschlossen hat:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen ... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Und weshalb sollten wir im Neuvertrag plötzlich all dem zustimmen ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Steuerrecht; Beihilfen;](#)



Strassenverkehr

Das Landverkehrsabkommen erlaubt schweizerischen Lastwagen und Bussen den Verkehr auf EU-Stassen. Als Gegenleistung lässt die Schweiz EU Fahrzeuge auf Schweizer Strassen zu und beschränkt die Abgaben auf dem Schwerverkehr (LSVA) auf einen nicht kostendeckenden Betrag.

Das verhindert zwar in der Schweiz die per Volksabstimmung beschlossene Beschränkung des alpenquerenden Verkehrs auf 650'000 Fahrzeuge (2023: 916'000), ein strategisches Ziel des Bundesrats. Aber was solls. Der EU-Deal steht seit 1999 und funktioniert weitgehend problemlos.

Mit dem Neuvertrag sollen neu die EU-Beihilferegeln im Strassenverkehr gelten. Wird der private Strassenverkehr gegenüber dem öffentlichen Eisenbahnverkehr benachteiligt, muss zuerst geklärt werden, ob das eine Beihilfe ist, ob es im EU-Recht Ausnahmen vom Beihilfeverbot gibt, und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Die ohnehin schon problembeladene Zielsetzung muss dann auch noch den EU-Regulationsdschungel berücksichtigen.

Ein klassischer Fall: Die EU erlässt Regeln für die Infrastrukturen in riesigen Gebieten z.B. in Rumänien und Bulgarien. Für die Schweiz, wo der Boden knapp ist, völlig ungeeignet.

Konzentrieren wir uns auf unsere Probleme, lösen wir sie mit unseren Mitteln, mit unseren Beschlussmethoden.

Schon die heutigen, für ganz andere Probleme geschaffenen Regeln der EU sollten wir nicht übernehmen und schon gar nicht künftige Regeln, von denen heute weder die EU noch wir eine Ahnung haben.

Bleiben wir beim jetzigen, funktionierenden System:

Will die EU etwas Konkretes von uns, dann setzt man sich im Gemeinsamen Ausschuss zusammen und findet eine Lösung. Ohne pauschale Rechtsübernahme.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Bürokratie; Beihilfen;](#)



Eisenbahnverkehr

Im Landeverkehrsabkommen verpflichtete sich die Schweiz, die NEAT zu bauen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die EU, die Anschlussstrecken entsprechend auszubauen. Die Schweiz hat die NEAT gebaut. Die Anschlussstrecken fehlen nach 20 Jahren noch immer. Woran liegt das? Die EU kann diesen Ausbau gar nicht besorgen. Sie ist für den Ausbau nicht zuständig. Sie ist schlicht die falsche Vertragspartei.

Das gleiche gilt auch für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr:

Die EU kann hier nichts bewegen.

Dafür haben wir Verträge mit den Eisenbahnbetreibern unserer Nachbarstaaten. Das funktioniert im Prinzip, wenn auch mit Verspätungen, Inkonvenienzen bei den Nachtzügen etc. Will man sie beheben, braucht es nicht Verhandlungen, Abkommen, Beihilferegeln, Kommissionssitzungen (ERA) mit der EU, sondern Gespräche mit den Vertragspartnern in den Nachbarstaaten, welche für Lösungen zuständig sind und sie auch durchsetzen können.

Kurios ist, wie die Schweiz mit dem Neuvertrag die Beihilferegeln für den Eisenbahnverkehr übernehmen soll. In einem separaten Protokoll werden diverse EU-Erlasse zitiert, andere in einem Anhang II. Diese komplizierte Liste der EU-Erlasse ist unvollständig, denn jede der Erlasse verweist auf andere Erlasse, die ebenfalls anwendbar sind. Und nicht genug. Das Abkommen enthält eine komplizierte Sammlung von Bestimmungen, die nicht übernommen werden sollen (öffentlicher Verkehr, Ausländische Privatunternehmen nur, wo es im Termin und Streckenplan Platz hat; Vorrang des Taktfahrplans; Trassenplan und -Sicherung; Netznutzungskonzept und Pläne, im Strassenverkehr 40 Töner und das Nacht- und Sonntagsfahrverbot, „Kraftomnibusse“ und vieles anderes). Kein Normalbürger und auch kein Parlamentarier kann effektiv nachvollziehen, was hier gelten soll.

Kommt noch dazu, dass man unter Beizug von Spezialisten mit dem Studium der Verkehrsregeln und der Bibliotheken von Beihilferegeln der EU nach langem Suchen zwar herausfinden könnte, was heute gilt, nicht aber, was die EU mit der dynamischen Rechtsübernahme in Zukunft vorhat.

Für alle einfacher: Beim heutigen System bleiben.

Will die EU etwas Konkretes von uns, setzen wir uns im Gemeinsamen Ausschuss zusammen und sagen anhand des konkreten Anliegens ja oder nein und finden, wie bisher praktisch immer, eine für beide akzeptable Lösung.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Bürokratie;](#) [Beihilfen;](#)



Streitbeilegungsverfahren?

Immer wieder hört man als Mantra, ein Streitbeilegungsverfahren beschütze die Kleinen vor den Grossen. Das Gegenteil trifft zu. So ist z.B. das von der EU angeordnete Verbot für EU-Einwohner, an der Schweizer Börse SIX zu handeln, weder von den bisherigen Bilateralen Verträgen noch vom Rahmenabkommen verboten. Zwar verletzt die EU damit das GATS-Abkommen, dem sowohl die Schweiz wie die EU beigetreten sind. Die Schweiz hätte den Beschluss bei der WTO (World Trade Organization) anfechten können. Sie hat es nicht getan. Denn selbst wenn die Schweiz im Verfahren nach mehrjähriger Dauer obsiegt hätte, wären die EU-Kunden der SIX nach mühsamem Formulkrieg an andere Börsen weggezogen und sicher nicht mit gleich mühsamem Verfahren zu einer Rückkehr in die Schweiz zu bewegen. Die rasche Gegenmassnahme war definitiv effizienter.

Oder den Beschluss der EU, für Arbeitslosigkeitsentschädigungen für Grenzgänger plötzlich den Arbeitsstaat statt wie bisher den Wohnsitzstaat als zuständig zu erklären. Mit Rahmenvertrag müsste die Schweiz das als „dynamische Weiterentwicklung“ von EU-Recht auch für die Schweiz anerkennen. Kostenpunkt für die Schweiz: höherer dreistelliger Millionenbetrag pro Jahr. Irgend eine Chance der Schweiz, diesen Schwenker vor einem Schiedsgericht oder dem EuGH im Streitbeilegungsverfahren zu gewinnen? Nein. Und wenn sich die Schweiz trotzdem für eine andere Lösung entscheiden würde, wird der EU explizit das Recht eingeräumt, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu verhängen. Verhältnismässig sind sie, wenn sie gleich viel kosten wie das Akzept der Regel, nämlich höhere dreistellige Millionenbeträge pro Jahr.

Oder das Forschungsabkommen, das die EU 2018 wegen eines von der EU unerwünschten Volksentscheids vertragswidrig suspendierte: Gibt sich jemand der Illusion hin, man hätte das mit einem Streitschlichtungsverfahren korrigieren können? Und wenn ja, wann ?

Kommt dazu, dass das Verfahren zur Streitschlichtung derart monströs ist, dass es in der Praxis von der Schweiz kaum je beansprucht würde. Nicht umsonst hält Prof. Dr. C. Baudenbacher, langjähriger Präsident des EFTA-Gerichts fest, das entsprechende Verfahren im EWR sei bisher toter Buchstabe geblieben. (Ähnlich Prof. Th. Cottier in NZZ vom 25.2.2021)

Aber nicht nur bringt das Verfahren nichts. Es schadet. Bis 2017 haben sich die Parteien in den Gemischten Ausschüssen jeweils auf eine Lösung geeinigt (Ausnahme: Flankierende Massnahmen). Sähe die EU die Möglichkeit, die Schweiz vor Schiedsgericht oder EuGH zu ziehen, so würde sich die Neigung zu Kompromissen verringern.

Das Streitbeilegungsverfahren bringt mehr Streit als es löst.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Wie Streitbeilegungsverfahren so ablaufen;](#) [Vorläufige Anwendung von EU-Recht](#)
[Durchsetzung von EU-Recht;](#) [Verfahrensdauern;](#) [Verhältnismässigkeit der Sanktionen](#)



Wie Streitbeilegungsverfahren so ablaufen

Ein Beispiel aus der Praxis des
Streitbeilegungsverfahrens nach den WTO-Abkommen.

Im Jahre 2004 startete die USA ein erstes Verfahren beim Schiedsgericht der WTO, da die EU unerlaubte Subventionen an ihren Flugzeugbauer Airbus gewährt habe. Die EU erhob Gegenklage mit den gleichen Vorwürfen bezüglich dem amerikanischen Flugzeughersteller Boeing. Die Anwälte jubelten.

Schon äusserst zügig, knappe 16 Jahre später, am 13. Oktober 2020, erklärte das Schiedsgericht die Subventionen als unzulässig. Wen schert's? Die Subventionen gehen unter anderem Namen weiter.

Kleine Nebenfolge: Die WTO erlaubt den beiden Staaten Ausgleichsmassnahmen, z.B. den Amerikanern die Erhebung von 7.5 Milliarden Zöllen auf EU Produkten und der EU Erhebung von Zöllen in der Höhe von 3.99 Milliarden (nicht etwa 4 Mia !!) Zöllen auf US-Produkten.

Gesagt, getan. Die EU erhebt u.a. Strafzölle von bis zu 25 % auf Velo-Pedalen, Töff-Auspuffen, Waffenkoffern, Ketchup und Erdnüssen aus den USA. Schon ein Jahr vorher dekretierte die USA Zölle auf Parmesan, Olivenöl, Schraubenzieher oder Single Malt Scotch Whisky aus der EU. (Woher die Fakten? Financial Times vom 14.10. 2020 und NZZ vom 10.11.2020)

Und wer leidet? Die Konsumenten im Land, das die Zölle anordnet, zahlen mehr und die Produzenten im Exportland verlieren Kunden. Und wem nützt's? Ausser den Heeren von Experten, Bürokraten und Anwälten niemandem.

Kein Wunder, ist das Streitbeilegungsverfahren im EWR nie benutzt worden. Auf dieses teure Theater mit dem schönen Namen „Streitbeilegung“ sollten wir verzichten.

**Das Streitbeilegungsverfahren schadet mehr als es nützt,
zieht Unbeteiligte in Mitleidenschaft und führt zu mehr Streit.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Streitbeilegungsverfahren](#)

[Ausgleichsmassnahmen; Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen](#)



Überwachung der Schweizer Gesetzgebung durch die EU-Kommission

Noch 2019 behauptete Economiesuisse, „Über die Umsetzung wachen beide Parteien autonom“ (NZZ vom 14. Januar 2019); Das war schon damals faktenwidrig (Art. 7 Ziff. 3 des Rahmenabkommens).

Der Neuvertrag ist diesbezüglich praktisch identisch: (Art 8 Ziff 4 Prot-FZA oder Art. 30 Abs. 4 des Stromabkommens)

„Die Kommission und die zuständigen Schweizer Behörden überwachen jeweils die Anwendung des Abkommens durch die andere Vertragspartei.“

Mit dem Neuvertrag:

**Die Überwachung der Schweizer Gesetzgebung
durch die EU-Kommission wird Realität**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Demokratie;](#)



Verfahrensdauern

In der Botschaft des Bundesrates findet sich ein Schema des Streitbeilegungsverfahrens. Der Schein der Kompliziertheit dieses Systems trügt nicht. Das Verfahren ist monströs und nimmt sehr lange Zeit in Anspruch.

Ein Beispiel: Die gemeinnützige holländische Wohnbaustiftung „Woonlinie“ hat nach längerer Vorgeschichte beim Staat eine Subvention in Aussicht gestellt bekommen. Die niederländischen Behörden meldeten diese Subvention am 1.3. 2002 bei der Europäischen Kommission an. Nach über 16 Jahren Verfahren erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. November 2018 die Subvention als unerlaubte Beihilfe. Das Urteil hat 181 Entscheidungspunkte und ist in 22 Sprachen erhältlich.

Andere sind kürzer. So fiel der Entscheid des EuGH über die Verwendung der Busspuren in der Stadt London schon nach 6 Jahren. Der Entscheid wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen. Wie lang das dann dort noch gedauert hat, ist unbekannt.

Berücksichtigt man all die zusätzlichen Verfahrensschritte des Neuvertrages, so braucht das Durchfechten eines effektiven Streitpunktes noch bedeutend mehr Zeit.

Prof. Michael Ambühl hat während 20 Jahren an Verhandlungen mit der EU mitgewirkt und sie z.T. geleitet. Er empfiehlt, den ersten Verfahrensschritt mit dem Schiedsgericht mit dem Hintergrund des EuGH bei Streitigkeiten zu streichen. (NZZ am Sonntag vom 17.2.2019). Und Carl Baudenbacher, langjähriger Präsident des EFTA-Gerichtshofes weist darauf hin, das auch im EWR vorgesehene ähnliche Streitbeilegungsverfahren sei „toter Buchstabe geblieben“

Kommt noch dazu, dass während des Verfahrens EU-Recht „vorläufig anwendbar“ wäre. Unternehmer (und auch die Schweiz) würden in der Praxis des Rahmenabkommens neues EU-Recht schlicht und einfach akzeptieren statt auf günstige Resultate in diesem theoretischen „Streitbeilegungsverfahren“ zu hoffen.

**Die unendlichen Verfahrensdauern
und die Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden,
machen das Streitbeilegungsverfahren für die Schweiz wertlos**

Es dient einzig als Werkzeug für die EU zur Durchsetzung
von EU-Recht in der Schweiz

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Streitbeilegungsverfahren; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Demokratieie



Verhältnismässigkeit der EU Sanktionen

„Sanktionen“ unter dem schönen Titel „Ausgleichsmassnahmen“, denen wir mit dem Rahmenabkommen zustimmen, machen das vom Bundesrat als Verhandlungserfolg gefeierte Recht der Schweiz, sich Ausnahmen von den EU-Regeln vorzubehalten, illusorisch. Warum finden Sie unter dem Stichwort „Sanktionen“

Frage deshalb, ob wenigstens die Einschränkung, dass die Sanktionen „verhältnismässig“ sein müssen, der Schweiz hilft. Ausgangslage ist die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, die EU-Regeln im Vertragsbereich auch in der Schweiz anzuwenden oder, wenn wir das nicht wollen, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu akzeptieren.

Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger plante die EU, die Zahlungspflicht vom Wohnort an den Arbeitsort zu verlagern. Diese Änderung würde die Schweiz mit ihren 400'000 Grenzgängern gemäss Amt für Migration einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr kosten. Macht die Schweiz nicht mit, stimmen wir „Ausgleichsmassnahmen“ zu. Damit die Ausgleichsmassnahme zu einem Ausgleich führt, muss sie die Schweiz gleich viel kosten, nämlich hunderte von Millionen pro Jahr. Wer möchte darauf wetten, dass das Streitbeilegungsverfahren über die „Verhältnismässigkeit“ der Schweiz hier etwas bringt?

Ohne Neuvertrag gibt es keine Verpflichtung der Schweiz, solche einseitig auf die Kleinststaaten zielenden Massnahmen zu akzeptieren, kein Recht der EU zu Sanktionen, kein Streitbeilegungsverfahren, keine Zahlungspflicht.

Was aber, wenn die EU etwas völlig Überrissenes, absolut Unverhältnismässiges beschliesst? Hilft dann die Beschränkung auf Verhältnismässigkeit der abkommensmässigen Sanktionen? Vielleicht nach dem jahrelangen Streitbeilegungsverfahren, wenn sich die Überreaktion im Vertragsbereich bewegt? Was aber, wenn die Überreaktion nicht als „Ausgleichsmassnahme“ gemäss Rahmenabkommen deklariert ist oder sich ausserhalb des Vertragsbereichs bewegt, wie z.B. die Frage der Börsenäquivalenz?

Bleiben wir realistisch: Der Neuvertrag schränkt die EU mit Schikanen, Diskriminierungen und Drohungen der EU nicht ein, bestenfalls nach epischen Streit im Vertragsbereich, überhaupt nicht ausserhalb des Vertragsbereichs. Wäre die „Börsenäquivalenz“ mit dem Neuvertrag heilbar gewesen? Nein.

Und wer meint, mit dem Neuvertrag sei die Welt dann in Ordnung und die EU begrabe Drohungen, Sanktionen etc. definitiv, dem ist das Thema der Ausdehnung des Konfliktstoffs mit der EU durch den Neuvertrag (Rotes Stichwort unten) zu empfehlen.

**Besser also, wir räumen der EU gar kein Sanktionsrecht ein,
verhältnismässig oder nicht**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Sanktionen; Konfliktstoff mit der EU; Arbeitslosenentschädigungen Grenzgänger



Verhandlungserfolge der Schweiz ?

Von Verhandlungserfolgen könnte nur gesprochen werden,
wenn die Schweiz mit dem Neuvertrag besser dastünde als ohne.

Das betrifft einerseits die Ziele, die sich die Schweiz gesetzt hat. Welche davon schlagen sich in konkreten Verpflichtungen der EU nieder? Marktzugang? Wo finden sich diesbezüglich Verpflichtung der EU im Neuvertrag? Gibt es sie? Erosion der bisherigen Bilateralen? Nach dem Neuvertrag ist sie deutlich grösser als heute (freie Änderungskompetenz und Suspensionsrecht der EU). Rechtssicherheit? Mit dem Neuvertrag deutlich weniger als heute. Beseitigung von Diskriminierungen, sofortige Kündigung der Forschungsprogramme etc.? Kein Wort von Verbesserungen. Stabilität im Verhältnis zur EU? Zufolge der gestiegenen Anzahl der Reibungsflächen mehr Instabilitäten durch den Neuvertrag. Sanktionen müssen verhältnismässig sein? Ohne Neuvertrag stimmen wir überhaupt keinen Sanktionen zu. Details zur Begründung finden Sie unter den Stichworten A – Z.

Den grössten Verhandlungserfolg ortet der Bundesrat beim Faktum, dass das Volk das letzte Wort dazu hat, ob eine EU-Regel in der Schweiz gilt. Ablehnen können wir sie allerdings nur, wenn wir Sanktionen akzeptieren. Aber wo ist da der Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand, wo die Volksabstimmung auch das letzte Wort hat, aber ohne die EU zu fragen, ohne langwierige Verfahren und ohne vereinbarte Sanktionen wie z.B. Suspendierung unserer Bilateralen Abkommen? Rückschritt statt Fortschritt.

Der Bundesrat hebt weitere Verhandlungserfolge hervor. Z.B. die Verpflichtung der EU, Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen in der Schweiz zu dulden. Sie besteht schon heute ohne Neuvertrag. Oder die Beschränkungen bei den Flankierenden Massnahmen. All diese Rechte haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden sie in der Dokumentation unter den Stichworten A – Z.

Nicht einmal die immer wieder als Vorteil gepriesene Zufriedenstellung der EU ist verwirklicht. Die Gründe dazu hinten S. 133.

Die Frage bleibt:

Wo sind die neuen Verpflichtungen der EU?

Wo sind konkrete Verbesserungen unserer Situation **nach** dem Neuvertrag
verglichen mit **vor** dem Neuvertrag?

Gerne höre ich von Lesern, wo ich sie konkret finden könnte (r.wengle@bluewin.ch). Und wenn man sie denn fände, müssten sie noch gegen die im Rahmenabkommen übernommenen Verpflichtungen, Zusatzbürokratie und Risiken der Schweiz und die Einbussen bei tragenden Staatsgrundsätzen wie Demokratie, Bürgernähe, Flexibilität und Vertrauen abgewogen werden.

Wenn Sie als Leser auch Schwierigkeiten haben, Vorteile zu finden,
dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft.
Klicken Sie doch bitte auf meine **Zwei Märchen**



Verhandlungstaktik der EU

Die EU hat schon früh der Schweiz auf informeller Basis ihre Wünsche für ein Rahmenabkommen kundgetan. Im Jahre 2012 ergab sich ein offizieller Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EU, der praktisch alle wichtigen Elemente des Abkommens schon enthielt. Dann wurde noch 8 Jahre um Details gestritten. Da das Rahmenabkommen sich als deutlich negativ für die Schweiz erwies, brach die Schweiz die Verhandlungen ab. Die Hoffnung, dass die EU daraus gelernt hat, zerschlug sich und die Verhandlungen wurden mit den gleichen als negativen erkannten Inhalten wie „Dynamischer Rechtsübernahme“, „Streitbeilegung durch das Gericht der Gegenpartei“, „Beihilfenbürokratie“ wieder aufgenommen. Resultat ist nun der Neuvertrag. Er enthält praktisch die gleichen Bestimmungen wie das vom Bundesrat als negativ eingeschätzte Rahmenabkommen. Was konkret ist im Neupaket effektiv besser?

Die EU hat in einzelnen Punkten (z.B. Nacht- und Sonntagsverbot für Lastwagen) und Ausnahmen von ihren jetzigen Regeln bewilligt. Dazu kamen Scheinkonzessionen wie das dem EuGH vorgelagerte Schiedsgericht, die mit monströsem Verfahren und Sanktionen wirkungslosen Ausnahmeregeln oder die zahnlosen Konzession bei den Flankierenden Massnahmen. Als sich in der Schweiz massive Widerstände zeigten, erklärte die EU die Verhandlungen als beendet und beharrte danach auf dem ende 2018 publizierten Text.

Als die Schweizer nicht mitmachen wollten, soll Jean Claude Juncker einem Mitarbeiter gesagt haben: „Give me a stick“, mit dem er die Schweizer behandeln wollte. Seine Mitarbeiter fanden die Verweigerung der Börsenäquivalenz. Nach etlichen Drohungen mit entsprechend demütigem Widerhall in der Schweizer Presse, wie sehr das der Schweiz schaden werde, verwirklichte die EU die Sanktion. Und das Resultat: Massiv verbesserte Umsatzzahlen bei der Schweizer Börse. Höhere Kosten dafür bei der grundsätzlichen Weigerung, die vertraglich vereinbarte Aufdatierung des Konformitätsabkommens durchzuführen, usw. Verweigerung der Forschungszusammenarbeit (vgl dieses Stichwort)

Aus taktischen Gründen wurde das Hauptziel der EU, das Freihandelsabkommen 1972 den massiv angewachsenen Ansprüchen der EU anzupassen, nicht in den Vertragstext, sondern in den „Gemeinsame Erklärung“ versteckt. Das führt dazu, dass eine neue Verhandlungsrunde vereinbart wurde. Allerdings wurden die Eckwerte, die Anwendbarkeit des Rahmenabkommens und das Beihilfenregime schon im heute zur Diskussion stehenden Abkommen fix festgehalten. Wie sich das in der heutigen Situation auswirkt vgl. unter Freihandelsabkommen 1972, S. 84.

Sollte diese Verhandlungstaktik der EU bezüglich des Neuvertrages erfolgreich sein, so ist nicht einzusehen, weshalb die EU in den mit dem Neuvertrag unvermeidlich dauernden künftigen Verhandlungen auf Drohungen, Schikanen etc. verzichten sollte.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

**Verhandlungserfolge der Schweiz; Börsenäquivalenz; Forschungsabkommen
Freihandelsabkommen 1972**



Verpflichtungen der EU im Neuvertrag

Sie sind schwierig zu finden. Das Neuvertrag enthält z.B. keine Verpflichtung der EU, der Schweiz neuen Marktzugang zu gewähren. Das Stromabkommen bietet nebst Nachteilen bestenfalls einen auf 0.01 % des Bruttosozialprodukts geschätzten Vorteil. (Schätzung der interessierten Experten der Strombörsen). Die neuen Verträge zur Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bringen zwar massiven bürokratischen Aufwand und ein paar Teilnahmen an Sitzung von EU-Gremien. Die EU verpflichtet sich auch nicht, die Schweiz weiterhin dauerhaft an den Forschungsprojekten der EU teilnehmen zu lassen, eben so wenig wie Diskriminierungen, Drohungen und Schikanen ausserhalb des Rahmenabkommens (wie die Börsenäquivalenz) zu unterlassen. Das Forschungsabkommen ist jederzeit innert 6 Monaten kündbar.

Auch enthält das Rahmenabkommen keine neue Verpflichtung der EU, die bisherigen Bilateralen Verträge einzuhalten (z.B. bei der Aufdatierung des Konformitätsabkommens für Med-Tech-Produkte oder die Abschaffung der abkommenswidrigen Stahlzölle). Gegenteils gibt das Rahmenabkommen der EU das Recht, die Bilateralen Verträge zum Nachteil der Schweiz abzuändern oder für die Schweiz günstige Teile davon zu suspendieren.

Auch die immer wieder genannten „Verhandlungserfolge“ der Schweiz bringen keine neuen Verpflichtungen der EU: Das heute klare Recht auf eigenständige Gesetzgebung der Schweiz gilt nach dem Rahmenabkommen im Vertragsbereich nur noch unter Akzept von Strafmassnahmen, auch das eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand.

Auch die Beschränkung der EU auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ist eine Verschlechterung gegenüber heute, wo die EU überhaupt kein vertragliches Recht auf Strafmassnahmen hat. Auch die Verpflichtung der EU in den Protokollen, z.B. Nachts- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen in der Schweiz zu dulden, besteht schon heute ohne Neuvertrag. All diese Rechte haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU.

Eine Verpflichtung der EU betrifft zwar die Pflicht zur Einlassung auf das Streitbeilegungsverfahren. Es ist aber so ausgestaltet, dass die Schweiz es in der Praxis nie anrufen wird. Und zum illusorischen Mitspracherecht der Schweiz vgl. unter diesem Stichwort.

Wo also sind für die Schweiz nützliche neue Verpflichtungen der EU in diesem Rahmenabkommen?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Marktzugang; Forschungsabkommen; Konformitätsabkommen; Demokratie
Streitbeilegungsverfahren; Mitspracherecht; Verhältnismässigkeit der Sanktionen



Vertragsbereich: Welche Teile unserer Gesetzgebung gehen an die EU?

Mit dem Neuvertrag verpflichten wir uns, im Vertragsbereich unsere Gesetzgebung (unter Vorbehalt von zahlreichen Einzel-Ausnahmen und langwierigen Verfahren und Strafberechtigung der EU) an die EU abzutreten. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, was denn der Vertragsbereich umfasst. Eine Zusammenstellung enthält die Publikation des Bundesrates unter „Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen“.

Nebst Einzelbestimmungen wird in folgenden Abkommen EU-Recht institutionell übernommen:

Personenfreizügigkeit samt ihren sozialrechtlichen und weiteren Aspekten
Technische Vorschriften, im wesentlichen wer sie zertifizieren darf (MRA).
Land- und Luftverkehr
Strom: Produktion, Verteilung, Handel und Konsum, Import, Export

Die komplexen Beihilferegeln (Subventionen, Entschädigungen für Service Public, Aspekte des Steuerrechts; Klimaschutz) werden im Wesentlichen im Bereich Verkehr und Energiepolitik übernommen

Im Landverkehrsabkommen (Eisenbahn und Strassenverkehr)
Im Luftverkehrsabkommen
Im Stromabkommen

Mit der Akzeptierung der Beihilferegeln
wird der Umfang der Rechtsabtretung an die EU

wesentlich grösser als der eine Erlass, den der Bundesrat in seiner Zusammenfassung zeigt

Ein Blick in die Anhänge des Abkommens zeigt eine Auswahl von Bestimmungen, die schon heute übernommen werden müssten. Sie werden überdies praktisch jedes Jahr geändert. Ein Beispiel eines anwendbaren Erlasses finden Sie unter Google-Aufruf von „EurLex Verordnung EU Nr. 651/2014“. Ein scroll zu den Seiten unmittelbar vor dem Anhang I zeigt eine Aufzählung von 61 Erlassen, die im Beihilfewesen massgebend sind. Auf wie viele diese 61 ihrerseits verweisen, können Sie gerne abklären. Jedenfalls geben diese beiden Seiten einen ersten Eindruck, worum es sich hier handelt.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Beihilfen, Bürokratie, Unschärfen und Lücken



Vorläufige Anwendung von EU-Recht

„Das Volk hat das letzte Wort“, sagt der Bundesrat und meint damit, Art. 6 Abs. 2 ProtFZA gebe der Schweiz das Recht, auch im Vertragsbereich von EU-Recht abweichende Regeln zu erlassen. Schöne Theorie. Das Kleingedruckte zerstört dieses Recht.

Art.6 Abs. 2 ProtFZA gibt der Schweiz 3 Jahre Zeit, um die Übernahme von EU-Recht zu beraten und allenfalls einer Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beschliesst die Schweiz eine Ausnahme von EU-Recht im Vertragsbereich, dann folgt das Verfahren zur Feststellung, ob die Schweiz hier eigenständige Regeln erlassen darf. Vor dem EuGH dauern Verfahren mitunter sehr lange (im Fall der holländischen Wohnbaugenossenschaften insgesamt 16 Jahre)

Hier nun das Kleingedruckte: Nach Art.6 Abs.3 Prot FZA wendet die Schweiz EU-Recht vorläufig an, sobald es in der EU in Kraft tritt, ausser, wenn das unmöglich (nicht etwa unzumutbar) ist, also eigentlich immer.

Was tun die Schweizer Unternehmer? Sie passen ihre Produktionsprozesse, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formulare an EU Recht an. Die Schweiz ergänzt den für die Durchführung nötigen Beamtenapparat, und richtet ihre EDV auf die neuen Vorschriften aus.

Bekommt die Schweiz nach z.B. zehnjährigem Verfahren Recht und kann von EU-Recht abweichende Regeln erlassen, das ganze wieder zurück (Produktionsprozesse wieder ändern, Verordnungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen; neue EDV in der Verwaltung und bei Privaten etc.) Die doppelte Umstellung verursacht doppelte Kosten, die Kunden werden zwei Mal verärgert, die Bürokratie muss angepasst werden etc.

Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger zahlt die Schweiz während des Verfahrens vorläufig ihren höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr unter Art. 6 Abs.3 ProtFZA an die Berechtigten. Erhält die Schweiz Recht, und bleibt damit die Pflicht zur Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen beim Wohnort, wie soll sie die bereits während des Verfahrens ausbezahlten Milliarden zurückholen? Unmöglich. Die Regel der vorläufigen Geltung von EU-Recht ist ein in der Praxis nicht überwindbares Hindernis für das theoretische Recht der Schweiz, eigenen Regeln zu erlassen.

Die Jungfreisinnigen haben in ihrem Positionspapier vom 8.2.2019 auf dieses Problem hingewiesen.

Die „Vorläufige Anwendungsregel“ im Rahmenabkommen

**zerstört praktisch die Möglichkeit der Schweiz,
sich eine Ausnahme von EU-Recht im Vertragsbereich vorzubehalten.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger; Verfahrensdauer



Die Vorteile der bisherigen Bilateralen Abkommen

Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen mit der EU ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk. Haupteffekt ist das Ausräumen unnötiger administrativer Hürden. Werden sie wieder eingeführt, so würden sich die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Schweiz und die beteiligten Akteure aus der Wirtschaft für nichts und wieder nichts den alten, völlig zwecklosen Administrativunsinn wieder auf. Das Vertragswerk ist auch ausgewogen. Jeder findet Rosinen, die der andere gepickt hat.

Essentiell sind die im Freihandelsabkommen 1972 festgehaltenen gegenseitigen Zugeständnisse durch Abschaffung von Zöllen, Importkontingenten und Exportsubventionen. Sie wieder einzuführen, wäre für beide Parteien ein Nachteil. Immerhin könnte man angesichts der WTO-Verträge nicht von einer Katastrophe sprechen. Das gleiche gilt für die WTO-Abkommen bei öffentlichen Ausschreibungen, wo neuere Entwicklungen zu einer Relativierung der EU-Verträge führen.

Ein Wegfall des Konformitätsabkommens würde für beide Parteien neue administrative Lasten mit sich bringen. Immerhin hat sich bei der Weigerung der EU, die Aufdatierungsmechanismen zu bedienen gezeigt, dass die Brancheninsider sich auch ohne Abkommen selbst zu helfen wussten.

Das Forschungsabkommen hat sich zum Box-Sack entwickelt, der immer wieder von der EU benutzt wird, wenn sie mit einem Entscheid der Eidgenossen (Abstimmung oder Verhandlungsabbruch zum Rahmenabkommen) nicht einverstanden war. Nachdem zu erwarten ist, dass sich dieses publizitäts-trächtige Vorgehen bei neuen Verhandlungen zur ständigen Praxis entwickeln wird, hat das Abkommen stark an Gewicht verloren. Vergleicht man das Gejammer der offiziellen Schweiz mit den effektiven Zahlen, so wird das offensichtlich. Forschung braucht Zuverlässigkeit beim Geldfluss. Wenn die Zusammenarbeit nicht mit solider Zukunft untermauert werden kann, so wird sich die Forschung das Geld, das für das unsichere EU-Forschungsprojekt bestimmt ist, direkt beim Bund besorgen und die direkte Zusammenarbeit von Forscher zu Forscher statt über die EU-Administration pflegen.

Die Verkehrsabkommen wirken sich primär zugunsten der EU-Unternehmen aus. Eine von der Bundesverwaltung in Auftrag gegebene Studie will beim Wegfall des Luftverkehrsabkommen einen Schaden von 120 Milliarden Franken für die Schweiz feststellen, u.a. weil Direktflüge aus der Schweiz nach Sardinien, Sizilien, Mallorca, Sevilla, Kreta oder Rhodos nicht mehr möglich seien. Als ob sich die Mittelmeerstaaten nicht um deren nahtlose Fortsetzungen bemühen würden (... Studien, Studien ...). Auch EU-Geschäftsleute und die Lufthansa wollen Direktflüge und so dürften für den Luftverkehr sehr rasch neue Lösungen gefunden werden.

Am ambivalentesten sind die Vor- und Nachteile beim Personenfreizügigkeitsabkommen. Beide Parteien vermeiden erhebliche Administrativaufwände bei Ein- und Auswanderung.

Wohl am nützlichsten für beide Parteien ist das Schengen-Abkommen. Die Grenzzäune zwischen Kreuzlingen und Konstanz wünscht sich niemand mehr, ebensowenig täglich zweimalige Kontrollen der EU-Grenzgänger oder der Schweizer Einkaufstouristen. Beiden Staaten nützt die polizeiliche Zusammenarbeit. Das Dublin-Abkommen leidet unter der Fehlkonzeption der EU-Migrationspolitik, die Hauptlast den Mittelmeerstaaten aufbürdet. Die Schweiz profitiert bis zu einem gewissen Grad davon.

**Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen mit der EU
ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Freihandelsabkommen 1972; Konformitätsabkommen; Forschungsabkommen;

Expertengutachten; Vorteile für die EU



Wie weiter ohne Neuvertrag

Ohne Neuvertrag gelten die bestehenden Bilateralen Abkommen weiter, bis sie gekündigt werden. Nicht nur die Schweiz, sondern auch die EU hat sich erhebliche Vorteile gesichert. (Beispiele auf S. 125) Dafür haben die EU Unterhändler gesorgt und die Verträge wären nicht ratifiziert worden, wenn dem nicht so wäre. Damit hat die EU kein Interesse, sie zu kündigen. Kündigt sie einen der Verträge aus dem Bereich Bilaterale I, so fallen alle dahin. Die EU müsste dafür Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten erreichen, denn diese sind je einzeln Partei in einem der Abkommen, dem Freizügigkeitsabkommen.

Damit ist eine Kündigung der bestehenden Abkommen unwahrscheinlich

Natürlich könnte die EU ihre Verpflichtungen aus den Verträgen noch etwas nachlässiger nachkommen als bisher und zu allen möglichen Schikanen etc. greifen. Die sich daraus ergebende Erosion der Abkommen hält sich jedoch in engen Grenzen (dazu S. 80) Und was aus einer „Weiterentwicklung“ resultieren könnte, sehen wir aus den 62 EU-Erlassen, die wir unter dem Neuvertrag „Lebensmittelsicherheit“ übernehmen müssten. Mit minimalem Nutzen.

Wer vor den Schikanen Angst hat, der kann das Kapitel „Börsenäquivalenz“ nachschauen, wie ihnen begegnet werden kann. Andere, schlimmere dürften möglich sein. Aber immer: Was müssten wir zu deren Vermeidung mit dem Neuvertrag in Kauf nehmen? Eine massive Bürokratie, Einschränkungen bei der Demokratie, Kollisionskurs mit Bürgernähe durch Föderalismus, dauernde Rechts UN Sicherheit, Zahlungen hier, Zahlungen dort, etc.

Insgesamt gilt:

**Es gibt ein Weiterleben
ohne Neuvertrag
und erst noch ein besseres**

Nachdem die Misstimmungen, Ärger und Widerlichkeiten nicht aus der Anwendung der Bilateralen Abkommen, sondern durch die seit 2010 anhaltenden Verhandlungen um Rahmenabkommen, Neuvertrag, Institutionelle Fragen und Beihilferegeln entstanden sind, drängt sich eine Schlussfolgerung auf:

**Aufhören mit diesen Verhandlungen.
Ein klares NEIN in der Volksabstimmung.**

Mehr Info unter den Stichworten

Erosion der Bilateralen; Vorteile der bisherigen Bilateralen;

Wie weiter mit erodiertem Konformitätsabkommen, Wie weiter ohne Forschungsabkommen



Wie weiter mit erodiertem Konformitätsabkommen

Diese Erosion hat in der Debatte mit dem Beispiel der Med-Tech-Branche einen unverhältnismässigen Raum eingenommen. Zur Beurteilung, wie überproportional diese Frage aufgebauscht wurde, muss man sich zuerst einmal vergegenwärtigen, was das Abkommen **nicht** leistet:

Das Abkommen ändert kein Yota am
ehernen Gesetz jedes Exports,
dass das Produkt den Vorschriften
im Empfangsland entsprechen muss.

Und wenn das Empfangsland die Vorschriften ändert,
dann muss der Schweizer Exporteur die Produkte den neuen Vorschriften anpassen.
(genau wie jeder EU-Produzent, jeder EU-Kunde,
jeder exportierende Chinese oder Amerikaner)

Konformitätsabkommen hin oder her, Neuvertrag hin oder her.

Was aber leistet das Abkommen? Es erlaubt den Schweizer Exporteuren die Prüfung und Zertifizierung durch bestimmte Instanzen in der Schweiz statt in der EU, sofern die Schweizer Regeln von der EU als „konform“ anerkannt sind. Umgekehrt anerkennt die Schweiz für Importe aus der EU die Prüfungen und Zertifizierungen durch EU-Stellen. Das macht die Schweiz auch ohne Abkommen einseitig, um für Schweizer Exporteure zwei Prüfungen zu vermeiden.

Dass die EU das Abkommen seit 2018 nicht mehr wie vertraglich vereinbart bedient, ist zwar unbequem, bedeutet Administrativkram, aber kein grundlegendes Problem. Gerade das Unternehmen Ypsomed zeigt exemplarisch, dass ein wacher Unternehmer nicht auf das Abkommen angewiesen ist. Der Inhaber hat sich rechtzeitig um die Zertifizierung seiner Produkte in der EU bemüht. Seither hat sich der Kurs seiner Aktie mehr als verdoppelt. Für gute Produkte zahlt der Kunde auch die zusätzlichen Administrativkosten.

**Die Erosion des Konformitätsabkommens
ändert nichts an der Pflicht,
Gesetzesänderungen in der EU laufend zu berücksichtigen.**

Die Erosion betrifft nur der Prüfungsort.

Mehr Info unter dem Stichwort

Konformitätsabkommen; Gutachten Konformitätsabkommen



Wie weiter Ohne Stromabkommen

Das Grundproblem in ganz Europa in naher Zukunft ist
Energiemangel

Abschalten der Atomkraftwerke Stilllegung der Kohlekraftwerke Blockierung des Ausbaus der Wasserkraft Ungenügender Fortschritt bei Wind- und Sonnenenergie	+ =	Mehr Elektro-Autos Mehr Wärmepumpen Ersatz fossiler Energien durch Strom Mehr Einwohner
---	--------------------------	--

Winterstromlücke in Europa und in der Schweiz

„Das Beispiel des 24. Januar 2017 zeigt, dass wir uns niemals nur auf unsere Nachbarn verlassen sollten. Auch Frankreich kann bei Eigenbedarf die vertraglichen Lieferungen mit der Schweiz aussetzen und es besteht kein Zweifel daran, dass auch die anderen Nachbarländer im Extremfall einen EU-Drittstaat zuletzt beliefern würden, ja gemäss EU-Regularien müssten.“

(Axpo Geschäftsbericht 2017)

„Die Pandemie zeigt deutlich, dass internationale Solidarität in Krisenzeiten keine Bedeutung hat. Staaten setzen knallhart ihre Eigeninteressen durch..... Seien wir uns im Klaren darüber: Würde der Strom oder das Essen knapp, wäre das nicht anders.“

(NZZ vom 14.3.2020)

**„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird,
während zugleich im Inland Strommangel herrscht“**

NZZ vom 17.9.2022

**Die Versorgungssicherheit in der Schweiz
mit einem Stromabkommen sichern zu wollen,
ist schlicht Illusion**

Die Lösung muss ganz anders aussehen: Schaffung genügender Stromproduktionskapazitäten in der Schweiz, jetzt. Das Vorhaben ist in der internen Politik schon schwierig genug. Einmischung der EU in dieses Projekt sollten wir uns nicht auch noch leisten. Die EU Beihilfe-Exerzitien bei der Sanierung der Electricité de France brauchen wir nicht.

Mehr Info unter den Stichworten

Beihilfen; Bürokratie; Stromabkommen



Wie weiter Ohne Forschungsabkommen

Forschungszusammenarbeit
ist wünschbar und in vielen Gebieten notwendig.

Leider hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die EU ein äusserst unzuverlässiger Abkommenspartner ist. Als die Schweiz die Masseneinwanderungsinitiative angenommen hatte, begann sie, das Abkommen nur noch teilweise zu erfüllen, die Schweiz herunter und nachher wieder hinaufzustufen. Nach Ablehnung des Rahmenabkommens stellt sie sachfremde Bedingungen wie Kohäsionsbeiträge. Forscher an Hochschulen sind auf regelmässige Finanzierung angewiesen. Mit derartigem Hin und Her und politischen Spielchen können sie nicht leben. Die beanspruchten Gelder sind denn auch von 300 - 400 Millionen in den Jahren vor 2017 auf ca. Fr. 70 Millionen in 2018 zusammengeschmolzen. Zur Bedeutung dieser Programme: Die zwei privaten Pharmaunternehmen Roche und Novartis geben allein in der Schweiz 6000 Millionen pro Jahr für Forschung aus.

Vorübergehend ist die EU derzeit auf gutes Wetter in der Schweiz angewiesen und lässt die Schweiz gnädigerweise wieder zu den Programmen zu, wenn auch nicht vollständig. Aber im Neuvertrag geht es im alten Stil weiter: Das Forschungsabkommen ist jederzeit kündbar.

Ein Abkommen, bei dem man nie weiss, ob der Partner es einhält,
ist für Forscher mit Finanzierungsbedarf unbrauchbar

Es geht auch ohne Abkommen

Zusammenarbeit von Hochschule zu Hochschule
statt über den administrativen Umweg über das EU-Programm

Die Schweiz zahlte in den letzten Jahren die für das EU-Programm vorgesehenen Gelder direkt und ohne Umweg über die wankelmütige EU-Bürokratie an die Schweizer Forscher. Nur so ist die Finanzierung der Forschung gesichert. Eine Verschlechterung der Forschung ist ohne Abkommen nicht auszumachen. Die Angstmacherei, es würden sich ohne Abkommen keine qualifizierten Forscher mehr in die Schweiz begeben, ist angesichts der besseren Salarierung und den erfolgreichen Start-ups nicht wirklich ernst zu nehmen. Erst kürzlich sind ein Nobelpreisträger und ein Chef der NASA in die Schweizer Forschung zurückgekehrt.

Talent and money goes, where it is best treated

Mehr Info unter den Stichworten

Stromabkommen; Forschungsabkommen



Wohin führt uns die EU ?

Unter dem Stichwort „Annäherung an die EU“ ist beschrieben, wie das Neuabkommen zu einer immer weiter gehenden Annäherung an die EU führt. Unsere frühere Aussenministerin, Micheline Calmy-Rey hat deshalb folgende Frage in den Raum gestellt:

„Es wäre vernünftiger, einen EU-Beitritt auszuhandeln als sich auf die grosse Bastelei eines Rahmenabkommens einzulassen, das uns nicht einmal mehr den Status Quo unserer Entscheidungsfreiheit garantieren kann“ (Tagesanzeiger vom 3.2.2014)

Tatsächlich wird der Verhandlungsmarathon, den wir mit dem Neuvertrag unvermeidlich gehen müssen, zu immer weiteren Abtretungen von Rechtssetzungskompetenzen an die EU führen. Die Frage des EU-Beitritts wird sich dann immer mehr in den Vordergrund drängen.

Vertrauen wir uns immer mehr der EU an, so stellt sich Frage: Wohin führt uns die EU?

Die EU ist gross, zu gross. Bürgernähe ist nicht möglich. Grösse verhindert Flexibilität. Je mehr Staaten sich auf eine neue Regel einigen müssen, desto komplizierter wird es. Selbst Systeme, die offensichtlich seit Jahren versagen (wie z.B. das Dublin Abkommen) können nicht verändert werden. Grösse bringt mehr Verwaltungsaufwand, bei der EU und bei den Mitgliedstaaten, welche die EU-Regeln vollziehen müssen. Und die EU will noch grösser werden. Im Balkan. 20 Jahre EU-Soldaten und Swisscoy im Kosovo haben noch keinen dauernden Frieden gebracht. Die Konflikte bleiben, auch in der EU.

Die EU macht Starke stärker, Schwache schwächer. Das beginnt mit der Personenfreizügigkeit, welche die besten Kräfte schwacher Staaten in die Starkstaaten auswandern lässt. Es setzt sich mit dem Binnenmarkt fort, wo zwar die Starken in den Schwachstaaten Fabriken eröffnen, aber nur so lange sie deutlich tiefere Löhne zu bieten haben. Und es hört nicht mit dem Euro auf, der die Abwertung einer lokalen Währung (wie der Drachme oder der Lira) verhindert. Das führt in den Starkstaaten zu vorläufigen Gewinnen, aber auch zu wachsendem Solidaritätsdruck. In den Schwachstaaten gibt es Abhängigkeiten, Einmischung der Starkstaaten und Bitterkeit. Schwächung der Schwachen führt zu Unruhen, Strassenschlachten und Vandalismus.

Schon in den Gründungsverträgen der EG/EU von 1958 ist die Zielsetzung klar: „im festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“. Der Zentralismus zulasten der Mitgliedstaaten ist unaufhaltsames Programm. Und wohin die rapide wachsenden Schuldenberge in den EU-Mitgliedstaaten führen, wissen wir nicht.

Wollen wir diese Annäherung?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Annäherung an die EU; Föderalismus; Flexibilität



Ziele der EU

Europa ist der Kontinent der Vielfalt, Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen. Verschiedene Kulturen folgen verschiedenen Regeln. Umgekehrt verlangen wirtschaftliche Überlegungen einheitliche Regeln. Die EU hat als Ziel, ihre Regeln möglichst weit auszudehnen, geographisch und thematisch. Thematisch ist sie dabei weit über das wirtschaftlich Erforderliche hinausgegangen und ob all die wirtschaftlichen Regulierungen wirklich überall zweckmässig sind, wird in- und ausserhalb der EU immer mehr angezweifelt.

Die Schweiz wendet derzeit im Rahmen des autonomen Nachvollzugs gleiche Regeln dort an, wo es wirtschaftlich für beide Seiten Sinn macht und behält sich ihre eigenen Regeln vor, wo sie anderen Politikbereichen den Vorrang gibt, wie z.B. beim Lohnschutz, beim Vorrang Schiene vor Strasse, bei Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau durch Lokalbehörden, Subventionen dort, wo kleinen Einheiten in Kenntnis der Verhältnisse ihre Politik mit diesem Mittel fördern wollen, etc.

Drei Versuche der EU, die Schweiz auf die Linie der EU-Regeln zu bringen, sind mit den Abstimmungen über Beitritt, den EWR und mit dem Versuch „Rahmenabkommen“ gescheitert. Nun folgt mit dem Neuabkommen ein neuer Versuch, die Schweiz möglichst breitgefächerte EU-Regeln ein für alle Mal verpflichtend akzeptieren zu lassen. Zum Vertragsbereich vgl. unter diesem Stichwort.

Als erstes Verhandlungsziel nannte die EU ursprünglich, ihre massiv ausgeweiteten EU-Regeln im Bereich des Freihandelsabkommens 1972 auch für die Schweiz obligatorisch zu machen. Aus taktischen Gründen wurde das Ziel jedoch nicht direkt in den Vertragstext, sondern in die „Gemeinsamen Erklärungen“ des Rahmenabkommens integriert. Es soll in einer neuen Verhandlungsrunde vereinbart wurde. Allerdings wurden die Eckwerte, z.B. die Anwendbarkeit des Rahmenabkommens schon in den Gemeinsamen Erklärungen zu unserem Abstimmungsobjekt, dem Rahmenabkommen fix festgehalten.

Nun also der Versuch, es mit dem Neuvertrag zu schaffen. Er weicht allerdings bei den institutionellen Fragen praktisch nicht vom Rahmenabkommen ab, das der Bundesrat 2021 als ungeeignet erklärte. Im Neuvertrag sind die kritischen Stellen in den bisherigen Bilateralen und in über 1000 Seiten Vertragstext versteckt. Sie sind dadurch nicht besser geworden, im Gegenteil. Die Ziele der EU sind gleich geblieben.

Die Frage ist, ob wir die Ziele der EU akzeptieren sollen. Wollen wir

EU-Regeln mit dem Neuvertrag in immer grösseren Bereichen verpflichtend und unter Sanktionsdrohung übernehmen

oder

weiterhin nur dort, wo sie für unsere Verhältnisse angemessen sind,
freiwillig im Rahmen des autonomen Nachvollzugs

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Vertragsbereich; Freihandelsabkommen 1972;

Verhandlungserfolge der Schweiz; Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln



Zölle

Wer mag schon Zölle. Die Schweiz hat sie auf Industriegütern ganz abgeschafft. Unter Herrn Trump werden sie in vielen Staaten wieder eingeführt. Auch im Neuvertrag sollen neue EU-Zölle für Schweizer Produkte plötzlich wieder eingeführt werden.

Das Wort „Zölle“ kommt im Neuvertrag nicht vor. Dort spricht man von „Ausgleichsmassnahmen“. Das Rahmenabkommen erlaubt sie, wenn der EuGH findet, die Schweiz setze die EU Regeln nicht genügend gut um oder wenn eine Volksabstimmung in der Schweiz eine Regel der EU nicht übernehmen will. Beispiel: Wenn die EU die Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger vom Wohnort auf den Arbeitsort verschiebt, so kostet das die Schweiz mit ihren über 400'000 Grenzgängern gemäss Bundesamt für Migration hunderte von Millionen pro Jahr. Lehnt die Schweiz das (z.B. per Volksabstimmung) ab, so darf die EU „Ausgleichsmassnahmen“ verhängen

„Ausgleichsmassnahmen“ sollen der Schweiz einen Schaden in gleicher Höhe zufügen. Eine beliebte „Ausgleichsmassnahme“ ist die Erhebung von Zöllen auf Exporten der Schweiz in die EU. Als die Amerikaner wegen unerlaubter Subventionen an den Flugzeugfabrikanten Boeing verurteilt wurden, erhob die EU als „Ausgleichsmassnahme“ Strafzölle für 3.99 Milliarden. Sie reichten bis zu 25 % auf Produkten wie Velo-Pedalen, Töff-Auspuffen, Waffenkoffern, Ketchup und Erdnüssen aus den USA. Als die EU gegen aussen Stahlzölle als Sanktionen einführten, wirkten sie auch gegen die Schweiz.

Zwar sind sowohl die Schweiz als auch die EU Mitglieder der WTO. Deren Regeln würden solche Zölle verbieten. Aber Art. 9 ProtFZA setzt den Schutz der Schweiz durch die WTO im Vertragsbereich ausser Kraft.

**Wer neue EU Zölle für Schweizer Produkte nicht will,
muss den Neuvertrag ablehnen**

Weitere Infos mit Klick auf das Stichwort

Ausgleichsmassnahmen; Sanktionen der EU



Die EU zufrieden stellen?

Im Schreiben des Bundesrates an den Kommissionspräsidenten Barroso vom 12. Juni 2012 wollte der Bundesrat die quasiautomatische Rechtsübernahme „zunächst“ noch auf das Stromabkommen beschränken. Zur Antwort der EU vom Dezember 2012 schreibt Frau Prof. Épinay: (Avenir Suisse: Bilateralismus... S. 62)

„[Die EU] betonte darin, dass weitere bilaterale Abkommen im Bereich des Marktzugangs nach bisherigem „Muster“ aus EU-Sicht nicht mehr abgeschlossen werden sollen, ohne dass ein geeigneter institutioneller Rahmen gefunden wird, der für alle bestehenden und künftigen Abkommen Anwendung findet.“

Auch Frau Prof. Tobler erläutert in ihrem Vortrag vom 23. 11. 2017 den wichtigen Kontext aus der Sicht der EU: „Die Schweiz beteiligt sich am multilateralen Projekt des erweiterten Binnenmarkts, an dem auch die anderen EFTA-Staaten teilnehmen“. Es liefen auch Verhandlungen mit den Staaten Andorra, Monaco und San Marino mit gleicher Zielsetzung.

Nun sollen derzeit aber nur wenige Abkommen vom Neuvertrag betroffen sein. Die Logik der EU, die Schweiz in einen homogenen Binnenmarkt einzubeziehen, verlangt klar, dass die EU-Regeln für alle wichtigen Bilateralen Verträge gelten müssen. Inwieweit das für den Warenhandel im allgemeinen nach dem Freihandelsabkommen 1972 gilt, ist unter diesem Stichwort behandelt. Würde der institutionelle Teil auf dieses Abkommen ausgedehnt, so wäre ein grosser Teil unseres Wirtschaftsrechts an die EU abgetreten.

Akzeptieren wir mit dem jetzigen Rahmenvertrag die völkerrechtliche Verpflichtung zur Übernahme von EU – Recht für fünf alte und alle neuen Abkommen (mit Abweichungen nur nach Monsterverfahren und Sanktionsberechtigung der EU), so folgt die Forderung der EU, das auch für alle anderen Abkommen so zu halten, so sicher wie das Amen in der Kirche.

Das Hick-hack über die Anwendung von EU – Recht geht weiter. Wollen wir andere Regeln, so folgen Diskriminierungen und Schikanen. Sie abzuwenden ist nur möglich mit einer bedingungslosen Annäherung an die EU samt fristgerechter Durchführung der EU-Anordnungen. Und zwar in allen wirtschaftlichen Rechtsgebieten. Der Neuvertrag ist nur ein erster Zwischenschritt.

Der Neuvertrag wird die EU nicht zufriedenstellen.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Annäherung an die EU; Freihandelsabkommen 1972



Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes, weder mit seinen Rechten noch mit seinen Pflichten. Ausgenommen dort, wo wir es mit der EU ausdrücklich vereinbart haben (z.B. mit den WTO Abkommen oder mit direkten Bilateralen Verträgen)

Zugang zum Europäischen Markt hat, wer die EU-Vorschriften einhält, in der EU einen Käufer für seine Ware findet, der den Preis dafür bezahlt. Die Schweizerische Exportwirtschaft hat sich so für ca. Fr. 144 Milliarden pro Jahr Zugang zum Europäischen Binnenmarkt erarbeitet. Ohne Rahmenabkommen, ohne Neuvertrag. Auch Chinesen und Amerikaner hatten je für über 500 Milliarden Euro Zugang zum Europäischen Binnenmarkt, ohne Rahmenabkommen, ohne Neuvertrag, ja ohne jedes bilaterale Abkommen.

Marktzugang wird seit alters durch Protektionismus erschwert. So erhebt die EU 10 % Zölle auf Personautos und 22 % auf Lastwagen (bei weltweit durchschnittlichen Zöllen von 3 % auf Industriegütern). Deshalb gibt es in der EU kaum in den USA produzierte Autos, japanische Autos nur deshalb, weil sie innerhalb der EU produziert wurden. Die EU konnte bis 2025 ihren Einwohnern verbieten, an der schweizerischen Börse Wertpapiere zu kaufen, reiner, gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Die EU kann so punktuell den Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt zu verhindern versuchen.

Schikanen der EU sind ärgerlich und können durchaus massive Wirkungen haben. Die Frage ist, ob wir für deren Beseitigung wirklich jedes Mal neue Bereiche unserer Gesetzgebung an die EU abtreten wollen, so wie das im Neuvertrag vorgesehen ist.

Die Schweizer Exporteure haben Zugang zum EU-Markt mit oder ohne Neuvertrag

Weitere Infos mit Klick auf die Stichwort

Marktzugang; Stromabkommen; Erosion der bisherigen Bilateralen



Volksinitiativen: Vorrang des Neuvertrags oder nicht ?

Art. 139 unserer Bundesverfassung regelt die Volksinitiativen. Er legt die Ungültigkeitsgründe abschliessend fest. Wäre dem nicht so, hätte das Parlament freie Hand, jede missliebige Volksinitiative als ungültig zu erklären. Der Zweck, Entscheide in Gang zu bringen, welche die Politiker nicht wollen, wäre damit verfehlt. Will man einen neuen Ungültigkeitsgrund, z.B. entgegenstehende Bestimmung im Bereich des Neuvertrags mit der EU, oder danach in den übernahmepflichtigen EU-Erlassen, dann braucht es eine Verfassungsänderung. Mit Ständemehr.

Wie sehr der Neuvertrag unser viel benutztes Initiativrecht einschränkt, zeigt ein Beispiel:

Der Verein „Swiss Alps“ (ehemals Alpen-Initiative) schlägt in der NZZ am Sonntag vom 1. Juni 2025, vor, die Probleme mit dem Stau am Gotthard, dem Umwegverkehr durch die Urner und Tessiner Dörfer, das Stocken der Umlagerung von Verkehr auf die Schiene etc. mit folgender Massnahme zu lösen. An den kritischen Tagen müsse es teurer werden, die Transitachsen zu benutzen. Die Schwerverkehrsabgabe müsse angehoben werden. Damit das wirksam wird, genügen Aufschläge von Fr. 20.-, 50.- oder 100.- nicht. Sie müssen weh tun, damit sie wirken. Für die anderen Fahrzeuge wird für die Wochenenden eine neue Maut eingeführt. Die einheimische Bevölkerung muss aber ausgenommen sein.

Dazu bereitet der Verein eine Volkinitiative vor. Sie soll den Verkehr zeitlich verteilen, Stauzeiten vermindern, die Verlagerung auf die Schiene wieder attraktiv gestalten und die lokale Bevölkerung entlasten.

Die Initiative könnte z.B. die LSVA freitags und samstags auf Fr. 1000.- festlegen. Dann werden sich die Lastwagen (vielleicht) auf andere Tage konzentrieren. Nun bestimmt allerdings Art. 40 des Landverkehrsabkommens mit der EU einen Höchstsatz von Fr. 380.-. Er kann erhöht werden, wenn die Inflation 2 % übersteigt. Tut sie aber nicht. Zudem muss die Abgabe diskriminierungsfrei erfolgen. Auch eine Entlastung der lokalen Bewohner dürfte das Abkommen verletzen.

Also, was ist jetzt mit dieser Initiative: Wäre sie gültig oder ungültig ?

Haben die Verträge mit der EU Vorrang vor der Verfassung ? Müsste dafür die Verfassung geändert werden? Mit Ständemehr ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichwort

Demokratie; Ständemehr; Flexibilität



Kantone

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat in ihrer Plenarversammlung vom 18.3.2018 beschlossen:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen.“

Ebenso die
Delegiertenversammlung der FdP vom 23.6.2018.

Die zuständigen Stellen, die das Geschäft vorbereiteten, hatten Einsicht in zwei entsprechende Gutachten. Die Gründe waren klar:

- > Die Kantone hätten bei jeder Subvention von mehr als Fr. 300'000.- Bibliotheken umfassende EU-Gesetzgebung über Beihilfen konsultieren müssen
- > Sie hätten ihre bestehenden Subventionen durchforsten und abklären müssen, ob sie mit EU-Recht vereinbar sind.
- > EU-Recht verbietet grundsätzlich Subventionen und hat für jede Subvention einen Ausnahmestatbestand mit je zahlreichen Regeln in der Gesetzgebung verankert. Nachdem Subventionen oft über 50 % der Staatsausgaben ausmachen, wäre der Aufwand erheblich gewesen und hätte den Beizug der seltenen und deshalb teuren Experten nötig gemacht.
- > Die Kantone hätten eine Bundesstelle um Bewilligung nachfragen müssen. Gleicher Aufwand auch dort.
- > Die Freiheit der Kantone, ihre Staatsausgaben selbständig zu betimmen, wäre massiv beschränkt gewesen.

Das bundesrätliche Vertragspaket

**enthält die gleichen Beihilferegeln
in allen Aspekten der Stromproduktion und - Verteilung
und beim Verkehr**

Nachdem das bundesrätliche Vertragspaket die versprochenen Vorteile nicht bieten kann, umgekehrt aber massive Nachteile und Risiken mit sich bringt und mit unseren Staatsgrundsätzen nicht vereinbar ist, ist nicht einzusehen, weshalb die Kantone ihre Meinung ändern sollten.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Vorteile des Neuvertrags

Strassenverkehr; Eisenbahnverkehr; Beihilfen; Dynamische Rechtsübernahme



„Langfristige“ Sicherung der Abkommen

Die *sehr* langfristige Sicherung des Forschungsabkommens:

**6 Monate
(Art. 20)**

1. „Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen“
2. „Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Notifikation gemäss Artikel 1 ausser Kraft“

Und das Stromabkommen

**6 Monate
(Art. 51)**

2. „Die Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation gegenüber der andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach Eingang der dieser Notifikation ausser Kraft“

**Deutlich schwieriger zu kündigen die Bilateralen I
(z.B. Art. 25 des FZA)**

Die folgenden 7 Abkommen können nur zusammen gekündigt werden:

- > Personenfreizügigkeit
 - > Luftverkehr
 - > Landverkehr
- > Konformitätsabkommen
- > Zwei weitere Abkommen

Zudem sind beim FZA nicht nur die EU, sondern auch ihre Einzelstaaten Vertragspartei. Alle müssen kündigen.
Zur Frage, weshalb die EU-Staaten kein Interesse an einer Kündigung haben:

www.neuvertrag-schweiz-eu.ch/Rosinenpicken



Die Bundesrätlichen Gutachten

= Angstmacher - Milliarden mit irrelevanten Fragestellungen

Die relevante Frage wäre

Was sind die konkreten
oekonomischen Vor- und Nachteile
eines JA zum Neuvertrag
gegenüber dem NEIN ?

Diese relevante Frage beantworten die Gutachten nicht.

Die NZZ schreibt am 23. August 2025:

„Was ist der wirtschaftliche Wert der Schweizer Verträge mit der EU ?

Es gibt nur eine ehrliche Antwort ... : Wir wissen es nicht“.

Statt der relevanten Frage

schreiben die Experten auf hunderten von Seiten über
Sachverhalte, der mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht eintreten, nämlich

Was sind die
oekonomischen Nachteile
einer Kündigung der Bilateralen I

Jedes Gutachten beruht auf Annahmen. Stimmen sie nicht, so gilt das

Gigo-Prinzip: Güsel in, Güsel out.

Die Gutachten des Bundesrates beruhen weitgehend auf der falschen Annahme,
bei einem NEIN zum Neuvertrag würden die Bilateralen I gekündigt

Die EU wird die Bilateralen Abkommen I auch bei Ablehnung
des Neuvertrages nicht kündigen. Sie, ihre Bürger und Unter-
nehmen haben viel zu grosse Interessen, sie beizubehalten.

Warum das so ist: Auf den folgenden Seiten



Personenfreizügigkeit (FZA)

Gutachten: Ecoplan 2025

Das Gutachten Ecoplan sagt für 2045 voraus:

22.64 Milliarden BIP Einbusse,

wenn zwei Annahmen kumulativ eintreffen

1. Das FZA wird gekündigt **und**
2. Die Schweiz kontingentiert die Zuwanderung

Für einen Schaden notwendige Annahme 1 der Ecoplan:
Die Personenfreizügigkeit wird gekündigt. Stimmt diese Annahme ?

NEIN

Zu viele Interessen wollen die Personenfreizügigkeit (Seite gegenüber)
Weder die Schweiz noch die EU wird sie kündigen, mit oder ohne Neuvertrag.

Die Annahme ist schlicht falsch (Güsel in) und damit

sind die Ecoplan Milliarden Schäden „Güsel“ out.

Aber selbst wenn die EU das FZA kündigen würde, gäbe es noch
immer keine Ecoplan-Milliardenschäden, wenn die Schweiz
sich (ohne Einmischung der EU) entscheidet, die Spitalange-
stellten, Bauarbeiter und die Spezialisten etc. aus der EU wei-
terhin unter den heutigen Bedingungen hier arbeiten zu lassen.

Der Bundesrat hinterfragt nicht, ob diese zwei Annahmen Güsel sind.

Er setzt einfach einmal prominent 500 Milliarden in die Welt.

Das Kleingedruckte liest ja sowieso niemand.

Das heisst dann in der Sprache des Bundesrates

Medienrohstoff



Essentieller Inhalt des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Schweizer mit Arbeitsstelle können sich unter den definierten Bedingungen in der EU niederlassen
EU-Bürger mit Arbeitsstelle können sich unter ähnlichen Bedingungen in der Schweiz niederlassen.

Niemand will die Kündigung dieses Abkommens

Auch bei Ablehnung des Neuvertrags bleiben alle daran interessiert:

Die 400'000 EU Grenzgänger,

die eine gutbezahlte Arbeit in der Schweiz haben
und die günstigen Lebenshaltungskosten zu Hause in der EU geniessen können

Die 1'500'000 EU-Bürger,

die aus freier Entscheidung ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegten

Die EU- Staaten,

die damit nicht für arbeitslose Grenzgänger sorgen müssen

Die Schweizer,

die ihren Wohnsitz gerne in die EU verlegen möchten

Die Schweiz,

welche die Grenzgänger und übrigen EU-Arbeitskräfte braucht,

Schweizer

Spitäler, die Gastronomie, der Tourismus, der Bau, Gemeinden,
Unternehmer und viele mehr, die auf Gastarbeiter angewiesen sind.

Kündigung braucht Einstimmigkeit

Parteien der Personenfreizügigkeit sind nebst der EU alle Einzelstaaten

Dieses Abkommen bleibt. Auch ohne Neuvertrag

Gibt es keine Kündigung
der Personenfreizügigkeit,
so sind die vom Bundesrat bestellten

Ecoplan Milliarden-Schäden

schlicht inexistent.



Stromabkommen

Gutachten: Ecoplan 2025

Das Gutachten untersucht 2 Szenarien,
Eines mit Neuvertrag und ein zweites Szenario „Keine Kooperation“,
Dieses zweite Szenario ist total unrealistisch

Das Gutachten stellt die Frage, was bei einem
**Verzicht auf die heute bestehende Kooperation
mit den Netzbetreibern der Nachbarstaaten**
in der Schweiz passieren würde.

Kein Netzbetreiber kann es sich leisten, auf Absprachen mit den Nachbarn über die Netzbelastung zu verzichten. Weder innerhalb der Schweiz noch in den Grenzgebieten. Eine Einstellung der Kooperation wird es nicht geben.

Auch ohne Neuvertrag nicht.

Damit rechnet das Gutachten erneut unter Annahmen, die schon aus technischen Gründen nicht passieren werden. Diese Annahme reiht sich würdig unter das GIGO-Prinzip ein.

Garbage in, Garbage out

Aber was bringt das Stromabkommen wirklich ?

Im Zentrum des Abkommens stehen die
Verbesserungen für die grossen Stromhändler
Ihre Gewinne sollen laut einem Experten der Strombörse
um ca. 60 Millionen pro Jahr zunehmen.

Dafür muss die Schweiz aber ein paar Nachteile in Kauf nehmen (vgl. nächste Seite)



Was wir uns mit dem Stromabkommen einhandeln

Wie das Stromabkommen unsere Versorgungssicherheit „stärkt“:

1. Die heute bestehenden, langfristigen festen Bezugsrechte für Strom aus französischen AKW werden im Stromabkommen aufgehoben. (Art. 8 StromA)
2. Ob wir in unseren Stauseen noch Reserven für die Schweiz bilden können, ist nicht klar geregelt. Der EuGH entscheidet, ob das gegen die EU-Konsumenten „diskriminiert“ (Art. 3 und 9 StromA; S. 620 der Erläuterungen des Bundesrates)
3. Die bestehenden Verträge mit den französischen AKW sind langfristig, dauern teilweise bis zum Ende der bestehenden AKW. Das Stromabkommen kann sofort gekündigt werden (Art. 51 StromA): Langfristige völkerrechtliche Absicherung ???

Rückschritt statt Fortschritt

Netzstabilität

Es bestehen ca. 40 grenzüberschreitende Netzverbindungen zur EU. Netzstabilität wird gewährleistet durch die bestehenden, funktionierenden Absprachen zwischen den Technikern auf beiden Seiten der Grenze. Daran sind unsere Nachbarstaaten mindestens so interessiert wie wir. Wie wenig die vielen EU-weiten Gremien dazu beitragen können, hat der Black-Out in Spanien, Portugal und Südfrankreich gezeigt. Nicht EU Institutionen, sondern lokale Zusammenarbeit, so wie sie heute besteht, ist gefragt. Die EU ist für Netzstabilität schlicht der falsche Vertragspartner.

Ein Stromabkommen braucht es dazu nicht.

Warum das Stromabkommen keine tieferen Strompreise bringt

1. Die Gesetehungspreise für 80 % unserer Stromproduktion liegen bei 5 - 6 Rappen pro kWh; Wasserkraft und Kernkraft produzieren Sommer und Winter. Und in Zukunft ein neues Kernkraftwerk wie Olkiluoto; auch ca. 5 Rappen
2. Deutschland bezahlte im Winter 24/25 im Binnenmarkt, dem wir mit dem Stromabkommen beitreten, zeitweise 12 Rappen pro kWh; „Der Stromhandel sorgt dafür, dass Strom von Regionen mit tiefem Strompreis zu Regionen mit hohem Strompreis abfließt“ (Ecoplan S. 45). Wollen wir im Winter genau das ???
3. Der Strommangel in Deutschland zwang zu Importen aus Norwegen und Schweden. Das trieb die Preise dort so in die Höhe, dass sie die Schliessung der Stromleitungen nach Deutschland erwogen. Die Schweiz dürfte das nicht (Art. 9 StromA)

Das Stromabkommen stärkt den europäischen Stromhandel

1. Abbau von EU-Protektionismus durch Zulassen der Koppelung von Stromkauf und Netzkapazität im kurzfristigen Stromhandel auch für Schweizer Händler
2. Durch den Zwang, 70 % des grenzrelevanten Stromnetzes dem Stromhandel zur Verfügung zu stellen.
3. Durch Einbezug unserer Stauseen in den europaweiten Stromhandel

Wollen wir das ?

Und dann zusätzlich noch drei weitere Pflichten der Schweiz im Stromabkommen

Wahlrecht der Konsumenten: Grosser Aufwand für minimale Verbilligung
Entflechtung Netzbetreiber vom Rest: Massiver Aufwand ohne jeden Effekt
Die Bibliotheken von Beihilferegeln: Extreme teure Bürokratie für gar nichts



Konformitätsabkommen (MRA)

Die fürchterlichen Folgen der Erosion eines Abkommens

Die praktischen Erfahrungen mit eingetretener Erosion seit 2018

Der Inhalt des Abkommens ist auf der gegenüberliegenden Seite beschrieben. Die Parteien hatten vereinbart, das Abkommen periodisch aufzudatieren. Seit 2018 weigert sich die EU für ca. 2/3 der darin vereinbarten Warenwerte, ihre vertragliche Pflicht zur Aufdatierung zu erfüllen.

Erosion beim MRA !!! Alarm !!! Die Verbände jammern um die Wette. Und das Resultat ?

Effektiv erzielten die betroffenen Firmen
während dieser Erosionsperiode

Massive Gewinne

Unternehmen (Börsenkurse)	Wert 2018	Wert 2025	Gewinn in Fr.	Gewinn in %
Ypsomed	167	431	264	+ 158 %
Lonza	264	567	303	+ 114 %
Siegfried	31	95	64	+ 206 %
Sonova	149	232	83	+ 55 %

Das war nicht im Sinne der Neuvertragsidealisten im Bundeshaus. Sie gaben deshalb eine neue Studie in Auftrag, die „Vertiefungsstudie“ Infrac 2025. Auf S. 1, sagt sie, es gebe in den untersuchten Branchen 1583 Unternehmen. Dann S. 17:

„Aus erhebungstechnischen Gründen und um den Aufwand für die Unternehmen gering zu halten, konnte nur 14 Hersteller und 12 Händler (der 1583) befragt werden..... 18 % der Hersteller und 12 % der angefragten Händler „waren zu Auskünften bereit“. „Die Unternehmen waren nicht immer bereit, alle relevanten Daten zu teilen“ etc.

Das Resultat dieser total „wissenschaftlichen“ Vertiefungsstudie:

Kosten der Erosion

-0.3% bis -0.7 % des Umsatzes einmalig
-0.1 bis -0.14 % jährlich



Essentieller Inhalt des Konformitätsabkommens

Grundlage ist

Das eherne Gesetz jedes Exports

**Jedes exportierte Produkt
muss den Vorschriften des Empfangslandes entsprechen**

Das gilt für EU Produzenten wie für exportierende
Amerikaner, Chinesen, Schweizer

Ändert das Empfangsland die Vorschriften, so muss der Schweizer Exporteur die Produkte den neuen Vorschriften anpassen (genau wie jeder EU-Produzent, jeder EU-Kunde, jeder exportierende Chinese oder Amerikaner). Die Einhaltung der Vorschriften wird in jedem Land eingehend geprüft. Das sind Kosten, die den Preis der Produkte erhöhen. Für alle Produzenten.

An dieser Pflicht ändert weder das Konformitätsabkommen noch der Neuvertrag etwas.

Das 2002 in Kraft getretene Konformitätsabkommen befasst sich im Wesentlichen einzig mit dem Ort von Prüfung und Zertifizierung. Seit 2018 anerkennt die EU Prüfungen und Zertifizierungen in der Schweiz für 2/3 der vereinbarten Produkte nicht mehr. Das Abkommen erodiert. Die Schweizer Exporteure müssen Prüfung und Zertifizierung in der EU durchführen und müssen einen Vertreter in der EU ernennen. Das alles verursacht

Zusatzkosten.

Sie werden auf den Kaufpreis geschlagen und damit vom EU-Kunden bezahlt.

Offensichtlich ist es innovativen Produzenten gelungen, den Kunden nicht nur die Zusatzkosten, sondern noch erhebliche Gewinne zu verrechnen. Wer innovative Produkte will, bezahlt den Preis, inklusive die im Gutachten ausgewiesenen Mehrkosten von 0.14 %. Auch in Zukunft. Erosion hin oder her.

Neuvertrag hin oder her.

**Die Praxis zeigt: Kaum Schäden
aus der Erosion des Konformitätsabkommens
für innovative Produkte**



Landverkehrsabkommen

Gutachten: Ecoplan 2025

Essentieller Inhalt des Landverkehrsabkommen

Im Strassenverkehr:

Schweizer Cammioneure können in die EU fahren
EU-Lastwagen können in der Schweiz fahren
EU-Lastwagen (70 % des alpenüberquerenden Verkehrs)
zahlen nur eine nicht kostendeckende Abgabe (LSVA)

Im Eisenbahnverkehr

EU - Eisenbahnzüge in die Schweiz
Schweizer Eisenbahnzüge in der EU

Folgendes können wir selbst regeln; ohne Abkommen mit der EU

Nacht- und Sonntagfahrtsverbot für Lastwagen
Beschränkung von Fahrzeuggrösse und -gewicht
Vorrang Taktfahrplan im Bahnverkehr
Trassenbelegung Schweiz
Spezialabsprachen mit Nachbarstaaten für
Nachbarliche Züge in der Schweiz
Schweizer Züge in Nachbarstaaten

Und wie gross wäre der Ecoplan-Schaden aus dem Wegfall des Landverkehrsabkommens ?

Ecoplan S. 69: CHF 2'400 Mio. pro Jahr (0.3 % BIP)
Ecoplan S. 47: CHF 640 Mio. pro Jahr

Ja, was gilt jetzt ???

Gar nichts davon !

Weil auch hier die Annahme der Gutachten ist, dass das Abkommen gekündigt wird.

Dieses Abkommen funktioniert zur vollen Zufriedenheit aller Teilnehmer und hat praktisch nie zu Problemen geführt. Auch ohne Neuvertrag ist dieses Abkommen langfristig gesichert, weil es mit dem grossen EU Verkehr über unsere Alpenpässe und der nicht kostendeckenden LSVA primär im Interesse der EU ist.



Änderungen gemäss Neuvertrag

Irgendwelche konkrete neue Vorteile der Schweiz ? Keine

Aber Einführung der Dynamische Rechtsübernahme (im Institutionellen Protokoll)

Zwar hat der Bundesrat jede Menge Ausnahmen zugunsten der Schweiz ausgehandelt. Aber der Grundsatz bleibt: Laufende Übernahme von EU - Recht im Verkehr. Die von der EU für Bulgarien, Finnland oder Berlin bestimmte Weiterentwicklung der EU Verkehrsgesetzgebung sind für uns nicht geeignet. Wir brauchen sie nicht. Was soll also die Pflicht zur Übernahme?

Übernahme der EU-Beihilferegeln

Die Schweiz muss das weit verzweigte Beihilfennetz (dazu die Verweise unten) und die dauernden Änderungen der EU übernehmen. Das Protokoll ist zwar eine Sammlung von Ausnahmen, die der Bundesrat ausgehandelt hat. In der Hoffnung, er habe alles erwischt, was bei uns für die Autonomie über unser ausgezeichnetes Bahnsystems nötig ist. Geht die Hoffnung in Erfüllung, so bleiben praktisch keine Regeln aus dem EU-Beihilferecht übrig. Weshalb es also übernehmen?

Und was bringt der Neuvertrag für den Landverkehr ?

Einen riesigen Regulierungsaufwand

1. für die dynamische Rechtsübernahme
die uns ausser dem Regulierungsaufwand gar nichts bringt
2. aus den Bibliotheken von Erlassen bezüglich Beihilfe
Wozu ?? Neue Behörden, Juristenfutter, Kantonskompetenzen eingeschränkt;
Investitionen verkompliziert; Und der Nutzen ? Null
Und die Kosten ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Strassenverkehr; Eisenbahnverkehr; Beihilfen; Dynamische Rechtsübernahme



Luftverkehrsabkommen

Gutachten: Ecoplan 2025

Kommen wir noch zum lustigsten Teil der Gutachten:

Ecoplan stützt sich auf Studien ihrer Vorgängerin BAK Basel und sagt (S. 51), das Luftverkehrsabkommen bleibe in den Grundzügen gleich wie 2015. Damals hatte BAK Basel, beschrieben, was mit der armen Schweiz passieren würde, wenn plötzlich das Luftverkehrsabkommen sich in Luft auflösen würde. Dann nämlich könnte man wörtlich:

„beispielsweise (gemäss den getroffenen Annahmen) aus der Schweiz nicht mehr direkt auf griechische Inseln fliegen. Dasselbe gilt auch für viele beliebte italienische (Venedig, Sardinien, Sizilien, Neapel, ...) oder spanische (Mallorca, Ibiza, Pamplona, Sevilla, ...) Feriendestinationen. (BAK Basel 2015 S. 52)

Für 99 Verbindungen müsste man im Flugplatz Strassbourg Entzheim, für weitere 47 über Stuttgart, 5 über Frankfurt und 6 über Düsseldorf einen Zwischenhalt einschalten. (BAK Basel 2020, S. 44)

..... Studien, Studien

Für die Studien ist ja klar: Die vielen Mittelmeertouristenorte würden ihren Schweizer Gästen sagen: Tut uns ja schrecklich leid, aber jetzt müsst ihr halt über Strassbourg Entzheim oder Düsseldorf fliegen, dort am Flughafen 2-3 Stunden warten; Oder lieber den Gotthard-Stau? Bonanza für die Türkei oder Tunesien.

Oder würden sich die EU-Mittelmeerstaaten vielleicht eher für die heutigen Direktverbindungen an ihre Touristenorte stark machen,

zusammen mit der deutschen Lufthansa, der die Schweizer Fluggesellschaft heute gehört, oder mit den Schweizer und EU - Geschäftsleuten, die auch lieber direkt als mit Umsteigen in Strassbourg-Entzheim fliegen würden?

Soweit zum humoristischen Teil der Ecoplan und BAK Basel Gutachten



Und zum Schluss noch zwei Märchen



Des Kaisers neue Kleider Von Hans Christian Andersen

Was sagten doch die lustigen Weber des Kaisers von ihren Kleidern? Die Farben und Muster seien nicht allein ungewöhnlich schön, sondern ... sie hätten auch die wunderbare Eigenschaft, dass sie für jeden Menschen unsichtbar seien, der nicht für sein Amt taugte oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So ging denn der Kaiser unter dem prächtigen Thronhimmel, und alle Menschen auf der Strasse sprachen: „Wie sind des Kaisers neue Kleider unvergleichlich, welche Schleppe er am Kleide hat. Wie schön sie sitzt.“...

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er nichts sah, denn dann hätte er ja nicht zu seinem Amte getaugt oder wäre unverzeihlich dumm gewesen.

Der Neuvertrag Schweiz- EU

Und was sagen viele vom Neuvertrag? Das Abkommen sei nicht allein ausserordentlich nützlich, sondern es habe auch die wunderbare Eigenschaft, dass die Vorteile für jeden Menschen unsichtbar seien, der keine Ahnung habe, Poppulisch oder sturer Fundamentalist oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So gingen denn Bundesrat, Economiesuisse, mit ihren PR- und Lobbyagenturen auf die Strasse, in Presse und Fernsehen und sprachen: Wie nützlich dieses Neuabkommen doch ist, wie praktisch, bringt stabile Verhältnisse, Rechtssicherheit, ein Streitbeilegungsverfahren vom Feinsten und erst noch neuen Marktzugang.

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er kaum etwas sah, denn dann wäre er ja Populist, Fundamentalist oder schlicht unverzeihlich dumm gewesen.

Und was sagte da plötzlich ein Kind?

Aber er hat ja gar nichts an !

Überzeugen Sie sich selbst mit einem Klick auf

[Vorteile des Abkommens für die Schweiz](#)